

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung

Sitzung: Mittwoch, 07.06.2023, 16:00 Uhr

Raum, Ort: Regionalgeschäftsstelle der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Ludwig-Winter-Straße 9, 38120 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung | |
| 2. | Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 01.03.2023 | |
| 3. | Mitteilungen | |
| 3.1. | Vorstellung des Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. | |
| 4. | 23-21510 Pilotprojekt "Ausnüchterung intoxikierter Personen im Polizeigewahrsam" (AiPP): Abschlussbericht und Überführung in Regelbetrieb | |
| 5. | Befugnisse zur Verkehrsregelung bei gemeindlichen Veranstaltungen durch die Feuerwehr | 23-21100 |
| 6. | 23-21521 Park- und Grünanlagensatzung der Stadt Braunschweig (PGS) | |
| 7. | Anfragen | |
| 7.1. | Sachstand: Erstellung eines Katastrophenschutzkonzepts für die Stadt Braunschweig | 23-20983 |
| 7.2. | Brodweg - Auswirkungen einer möglichen Vollsperrung auf Feuerwehr und Polizei | 23-21483 |
| 7.3. | Sicherstellung der durchgehenden ärztlichen Versorgung im Zuge des Kooperationsvertrags zur Ausnüchterung intoxikierter Personen in Polizeigewahrsam | 23-21485 |
| 7.4. | Rettungsdienst in der Stadt Braunschweig | 23-20984 |
| 7.5. | Projekt SIRENE: "Grüne Welle" für Einsatzkräfte | 23-21458 |
| 7.6. | Anerkennung langjähriger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig | 23-21461 |
| 8. | Präsentation besonderer Einsätze | |

Braunschweig, den 1. Juni 2023

Betreff:

**Pilotprojekt "Ausnüchterung intoxikierter Personen im Polizeigewahrsam" (AiPP):
Abschlussbericht und Überführung in Regelbetrieb**

Organisationseinheit: Dezernat VII 37 Fachbereich Feuerwehr	Datum: 02.06.2023
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	07.06.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.06.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.06.2023	Ö

Beschluss:

1. Der unter II. vorgestellte Abschlussbericht zum Projekt „Ausnüchterung intoxikierter Personen im Polizeigewahrsam“ (AiPP) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Das Projekt wird ab dem 1. September 2023 in den Regelbetrieb überführt. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 Euro stehen im Doppelhaushalt 2023/2024 vorsorglich zur Verfügung.
3. Ab dem Jahr 2025ff. soll eine entsprechende Kostenvereinbarung zwischen den Beteiligten Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH, Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH, Polizeidirektion Braunschweig und Feuerwehr Braunschweig abgestimmt werden.
4. Die Personalorganisation für das Projekt obliegt ab dem 1. September 2023 der Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH. Die übrigen Beteiligten unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Sachverhalt:I. Rückblick

Die Stadt Braunschweig beteiligt sich seit dem 1. Oktober 2020 an dem zweijährigen Pilotprojekt zur Ausnüchterung von intoxikierten Menschen im Polizeigewahrsam. Dazu wurde eine Kooperationsvereinbarung mit der Polizeidirektion Braunschweig, der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH und der Medizinische Versorgungszentren am Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH abgeschlossen. Die Projektlaufzeit wurde aufgrund der Corona-Pandemie nach zwei Monaten unterbrochen. Die Fortsetzung des Projektes erfolgte zum 1. November 2021 und endet nunmehr planmäßig nach weiteren 22 Monaten am 31. August 2023.

Nach sechs Monaten Projektbetrieb wurde den politischen Gremien ein Zwischenbericht vorgelegt, Drs.-Nr. 22-18423. Vorausgegangen war diesem ein Bericht zu den ersten beiden Betriebsmonaten in Form einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen, Drs.-Nr. 20-14894. Die Erforderlichkeit der Anpassung des bestehenden Kooperationsvertrages wurde den Gremien mit Vorlage Drs.-Nr. 21-16835, beginnend im Feuerwehrausschuss am 8. September 2021, zur Entscheidung vorgelegt.

Damit eine aus Sicht aller Beteiligter wünschenswerte, möglichst unterbrechungsfreie Fortsetzung des Projektes, zugleich Überführung in einen Regelbetrieb, möglich wird, soll mit der vorliegenden Beschlussvorlage bereits jetzt der avisierte Abschlussbericht vorgezogen und den politischen Gremien vorgelegt werden. Dies soll als Basis für eine Entscheidungsfindung über die Überführung des Projektes in einen Regelbetrieb dienen. Aus Sicht der Verwaltung und in Abstimmung mit allen Beteiligten werden für die übrigen rd. 2,5 Monate Pilotprojekt-Laufzeit keine signifikanten Beobachtungen mehr erwartet, die zu einer abweichenden Beurteilung von den im Folgenden dargestellten Erkenntnissen führen.

II. Abschlussbericht

a) Allgemeine Erkenntnisse und Anpassungen

Der vorliegende Abschlussbericht wertet die Erfahrungen ab dem Projektbeginn am 1. Oktober 2020 aus. Die dargestellten Zahlenwerte spiegeln jedoch erst den Zeitraum vom 5. November 2021 (erster Betriebstag der Projektfortführung im Polizeigewahrsam) bis zum 30. April 2023 wider, da der davorliegende Zeitraum inmitten der Corona-Pandemie lag und damit als nicht repräsentativ angesehen wird. Von Seiten der Polizeidirektion erfolgte der Hinweis, dass bei der Datenbewertung berücksichtigt werden muss, dass das Gewahrsam zurzeit durch brandschutztechnische Baumaßnahmen nur eingeschränkt betriebsfähig ist und andere Gewahrsame der Umgebung ggf. zur Unterstützung angefahren werden müssen. Die Maßnahme wird jedoch im Juli abgeschlossen sein.

Projektziel war und ist, nur diejenigen alkoholisierten Patienten im Krankenhaus zu behandeln, die auch eine medizinische Therapie benötigen. Personen, die lediglich ausnüchtern müssen, sollten und sollen dies unter ärztlicher Überwachung im Polizeigewahrsam tun. Bislang waren auch diejenigen Personen, die insbesondere nachts und am Wochenende aufgrund von starker Alkoholisierung Hilfe benötigten, überwiegend ins Krankenhaus eingeliefert worden und verblieben dort zur Ausnüchterung.

In den ausgewerteten 18 Monaten seit Wiederaufnahme (insgesamt 1530 Betriebsstunden des AiPP) wurden 469 Personen im Gewahrsam untergebracht und dort ärztlich überwacht. Die Hauptnutzung entfiel dabei mit 276 Belegungen (59 %) auf die Samstagnacht.

Der Projektbetrieb als auch die ärztliche Personalbereitstellung verliefen nach Wiederaufnahme ohne nennenswerte Probleme.

b) Stellungnahme der einzelnen Beteiligten

Rettungsdienst:

- 426 der 469 Personen (91 %) wurden ohne einen begleitenden Rettungsdiensteinsatz aufgenommen. Die Gewahrsamtauglichkeit wurde durch die Ärztin/Arzt im Gewahrsam, mit Ausnahme von 9 Patienten, bestätigt. Der Rettungsdienst wurde somit in den genannten Fällen entlastet.
- Bei 43 der 469 Personen (9 %) bestand ein rettungsdienstlicher Kontakt. Die Personen konnten unter Nutzung des Algorithmus „Auswahl des Transportziels alkoholintoxikierter Patienten [...]“ der Polizei übergeben werden.

Polizei:

- Die Zusammenarbeit mit den tätigen Ärztinnen/Ärzten verläuft vertrauensvoll, harmonisch und ohne besondere Vorkommnisse.
- Das Pilotprojekt ist den Polizeikräften bekannt und wird dort als gewinnbringend angesehen.
- Die Anwesenheit des AiPP-Arztes/der -Ärztin führte darüber hinaus dazu, dass 108-mal kein Arzt oder Rettungsmittel in das Polizeigewahrsam gerufen werden musste (62 Blutproben, 46 ärztl. Behandlungen, davon eine Reanimation einer Person, die nicht in den AiPP-Personenkreis fiel).

Da 426 der insgesamt 469 untergebrachten Personen ohne vorherigen Kontakt mit dem Rettungsdienst durch die Polizei selbst zugeführt wurden, kann zudem aus polizeilicher Sicht geschlussfolgert werden, dass die Polizei in Zweifelsfällen zu den Betriebszeiten des Pilotprojektes bereits am Einsatzort auf das Hinzuziehen eines Rettungswagens verzichtet, da ohnehin eine ärztliche Untersuchung bei der Einlieferung durch die AiPP-Ärztin/den AiPP-Arzt erfolgt.

Folgende positiven Aspekte wurden beobachtet:

- Entlastung des polizeilichen Einsatzmittels durch schnelleres "Freiwerden", da der Einsatz in schnellerer Zeit abgearbeitet werden kann (das Warten auf den RTW und die Zeit der Untersuchung entfällt). Das schnellere „Freiwerden“ des polizeilichen Einsatzmittels ist erwähnenswert, da die Funkstreifenwagen andere Aufträge wahrnehmen und somit an anderer Stelle für mehr Sicherheit in Braunschweig sorgen können.
- Maximale Rechtssicherheit bei der Frage hinsichtlich der "Gewahrsamtauglichkeit", da in jedem Fall eine ärztliche Untersuchung bei der Einlieferung stattfindet.
- Bei der Mehrzahl der von der Polizei eingelieferten Personen wurde die Gewahrsamtauglichkeit nach der ärztlichen Sichtung bestätigt.

Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH:

- In den betrachteten 18 Monaten wurden 469 Zuweisungen in das Krankenhaus vermieden.
- Ein Teil der Personen im Gewahrsam zeigte sich gewaltbereit und auch gewalttätig. Ohne das Projekt hätte sich die Gewalt möglicherweise in das Krankenhaus verlagert. Zeitgleich wurden weniger Übergriffe auf das Personal im Krankenhaus verzeichnet.
- Zu den Betriebszeiten des AiPP konnten die Aufnahmebereiche der Städtischen Klinikum Braunschweig gGmbH weitgehend von Zuweisungen ausschließlich intoxikierter Personen befreit werden.

c) Finanzielle Erkenntnisse

Die Aufwendungen im Projekt entstehen überwiegend durch die ärztliche Besetzung (Personalkosten). Nach der materiellen Erstausstattung fielen im laufenden Projektbetrieb kaum Sachkosten an. Die Kosten für eine ärztliche Fachkraft im Polizeigewahrsam betragen aktuell 60 Euro pro Stunde bzw. 600 Euro für eine Nacht (= 1.200 Euro für ein Wochenende). Die aktuellen Beträge sind marktüblich und stehen im gegenwärtigen Kontext zum Fachkräftemangel.

Im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) wurden die Kosten für das Projekt dem Nutzen gegenübergestellt. Die KNA soll die Abwägung der Vor- und Nachteile der Maßnahme ermöglichen:

Die Personalkosten belaufen sich auf 600 Euro pro Nacht. Dafür werden die Notaufnahmen von intoxikierten und meist aggressiven Patienten entlastet. Geeignete Ausnüchterungseinheiten, wie im Gewahrsam zur Verfügung stehen, sind in den Notaufnahmen nicht vorhanden. Die Behandlungsräume sind offen und für die Betreuung von medizinischen Notfällen ausgerichtet.

Daher verursacht jeder einzelne Patient, der intoxikiert und aggressiv in der Notaufnahme behandelt wird, hohe Zusatzkosten. Zum einen wird neben dem ärztlichen Personal Pflegepersonal gebunden, das sich darum kümmern muss, dass der Patient der medizinischen Ausstattung, Mitpatienten und Personal keinen Schaden zufügt. Durch die Tatsache, dass die Räumlichkeiten nicht für eine Abgrenzung ausgerichtet sind, erfordert die Betreuung eines intoxikierten Patienten viel Zeit und Überwachungsaufwand, da die Reaktionen des Patienten nicht einschätzbar sind. Daher steht insgesamt betrachtet der finanzielle Aufwand einer Arztbetreuung im Gewahrsam in einem deutlich günstigeren Verhältnis als zur Betreuung in einer Notaufnahme.

d) Fazit und Empfehlung

Der Mehrwert für alle Beteiligten im Projekt AiPP konnte aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbar dargestellt werden. Weiterhin haben sich die organisatorischen Abläufe sowie die Betriebszeiten bewährt. Eine Projektüberführung in den Regelbetrieb wird daher empfohlen. Eine Betriebsunterbrechung im September 2023 sollte dabei vermieden werden, um keine Unterbrechung der bereits eingeübten Abläufe zu erzeugen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 Euro wurden im Zuge der Doppelhaushaltsberatungen 2023/2024 vorsorglich bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 eingeplant.

Schlimme

Anlage/n:

keine

Betreff:**Befugnisse zur Verkehrsregelung bei gemeindlichen Veranstaltungen durch die Feuerwehr****Organisationseinheit:**

Dezernat VII

37 Fachbereich Feuerwehr

Datum:

20.04.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	26.04.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2023	Ö

Beschluss:

Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 S. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) werden die Befugnisse für die Verkehrsregelung zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 6 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) fortan der Feuerwehr Braunschweig übertragen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 NBrandSchG nicht gefährdet wird.

Sachverhalt:Vorbemerkung

Seit vielen Jahren werden in ganz Deutschland unterschiedliche Veranstaltungen, insbesondere Umzüge, wie Laternen- oder Martinsumzüge, von den jeweils örtlichen Feuerwehreinheiten begleitet. Die Polizei stand dabei ob der großen Anzahl dieser Veranstaltungen verständlichermaßen regelmäßig nicht in ausreichender Stärke oder über die erforderliche Zeit für die regelkonforme Absicherung der Veranstaltung gem. StVO zur Verfügung. In diesen Fällen war stets darauf zu achten, dass durch die anwesenden Feuerwehrangehörigen keine den Verkehr regelnden Maßnahmen ergriffen wurden.

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Eine zum 18. Juli 2022 in Kraft getretene Änderung des NBrandSchG bietet in dem neu eingeführten § 2 Abs. 6 nunmehr die Möglichkeit, dass abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 S. 1 StVO eine Gemeinde auf Beschluss der Vertretung zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen kann, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

Begriff der gemeindlichen Veranstaltungen

Unter gemeindlichen Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 6 NBrandSchG sind solche zu verstehen, die aus der kommunalen Gemeinschaft heraus initiiert sind, unabhängig davon, ob die Gemeinde, hier die Stadt Braunschweig, selbst oder ein ortsansässiger Verein als Veranstalter auftritt. Es muss sich dabei um öffentliche Veranstaltungen handeln, zu denen jeder Mann Zutritt hat. Hierzu gehören etwa Brauchtums-, kirchliche und ähnliche Umzüge im

Straßenraum der Gemeinde.

Nicht um gemeindliche Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 6 NBrandSchG handelt es sich etwa bei Privatfeiern oder geschlossenen Veranstaltungen, Veranstaltungen im nichtöffentlichen Verkehrsraum (z. B. auf einem Firmengelände oder auf Sportplätzen) oder Veranstaltungen, die das Gebiet der Gemeinde überschreiten oder umfangreiche Verkehrskonzepte erfordern.

Nachrangigkeit gegenüber der Zuständigkeit der Polizei

Wie sich aus dem Wortlaut der oben genannten Regelung ergibt, steht der Feuerwehr die Befugnis zur Verkehrsregelung nur nachrangig hinter der grundsätzlichen Zuständigkeit der Polizei zu. Soweit Polizeipräsenz gegeben ist, obliegt ihr die Verantwortlichkeit zur Verkehrsregelung. Stehen nicht ausreichend Polizeikräfte zur Verfügung, um die Verkehrsregelung für die Veranstaltung vollständig zu gewährleisten, kann die örtliche Feuerwehr in Abstimmung mit der Polizei unterstützend tätig werden.

Umfang der Befugnisse

Die Befugnisse ergeben sich aus § 2 Abs. 6 NBrandSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 2 S. 1 und 36 Abs. 1 StVO. So ist die örtliche Feuerwehr zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen zu regeln. Weisungen richten sich nur an einzelne, bestimmte Verkehrsteilnehmer. Zeichen richten sich hingegen an alle Verkehrsteilnehmer, die es angeht. Die Nichtbefolgung dieser Zeichen und Weisungen ist ordnungswidrig gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 1 StVO, sofern die Verstöße zur Anzeige gebracht werden. Darüber hinaus ist die Feuerwehr zum Zwecke der Verkehrsregelung auch zur Bedienung von Lichtzeichenanlagen befugt.

Mit der hier zu beschließenden Regelung sollen die bisherigen Befugnisse der Feuerwehr zur Einleitung von Sicherungsmaßnahmen an Einsatzorten im öffentlichen Verkehrsraum um die Absicherung von gemeindlichen Veranstaltungen unter bestimmten Randbedingungen erweitert werden. Die Regelung soll dabei nicht dazu dienen, eine neue Aufgabe zu definieren, sondern lediglich eine Rechtsgrundlage und somit Rechtssicherheit für die bisherige Praxis insbesondere für die Freiwillige Feuerwehr zu schaffen.

Der Beschluss des Rates ist nicht für jede einzelne Veranstaltung erforderlich, sondern kann auch einmalig für alle gemeindlichen Veranstaltungen gefällt werden.

Die Polizeiinspektion Braunschweig wird im Falle eines zustimmenden Votums über den Beschluss des Rates informiert.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:**Park- und Grünanlagensatzung der Stadt Braunschweig (PGS)**

Organisationseinheit: Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	Datum: 02.06.2023
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	07.06.2023	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	08.06.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.06.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.06.2023	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung der öffentlichen Park- und Grünanlagen der Stadt Braunschweig (Park- und Grünanlagensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Mit dem Beschluss des Änderungsantrags DS 18-08876 wurde die Verwaltung vom Rat der Stadt beauftragt, eine Park- und Grünanlagensatzung zu erarbeiten. Hintergrund sind regelmäßige Beschwerden über Nutzungskonflikte in den städtischen Park- und Grünanlagen sowie auf Kinderspiel-, Bolz- und Jugendplätzen. Diese sind regelmäßig ursächlich auf Vermüllung, Geräusch- und Geruchsbelästigungen sowie übermäßigen Alkoholkonsum und die damit einhergehenden Verhaltensweisen zurückzuführen. Zudem fand der Wunsch nach einer stadtweit geltenden Regelung zur Nutzung der öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie der Spielflächen Eingang in das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030.¹

Dem Ratsauftrag sowie der ISEK-Maßnahme ist die Verwaltung mit dem vorliegenden Satzungsentwurf nachgekommen. Dieser umfasst im Wesentlichen Regelungen zur Nutzung der öffentlichen Park- und Grünanlagen einschließlich der sich darin befindlichen Freizeitwege und Plätze, der städtischen Spielflächen, der Grillplätze und der historischen Friedhöfe. Zudem beinhaltet die Park- und Grünanlagensatzung (im Folgenden: PGS) Festlegungen zur Wahrung der Sauberkeit, zum allgemeinen Grillen in den städtischen Anlagen, zum allgemeinen Badeverbot in den städtischen Gewässern und zum Führen von Tieren.

Der Verwaltung ist es ein Anliegen, das Leben der Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt attraktiv und lebenswert zu gestalten und zugleich die städtischen Park- und Grünanlagen mit ihren vielfältigen stadtökologischen Funktionen zu stärken. Der Beitrag, den städtische Grünflächen sowohl zur psychischen und physischen Gesunderhaltung der Stadtbevölkerung als auch zur Anpassung an den Klimawandel leisten können, ist in

¹ ISEK 2030, Stadt Braunschweig (2018): Leitziel 4, Arbeitsfeld 10, R.21, 1.3 Schutz- und Benutzungsordnung für Park- und Grünanlagen sowie Spielplätze.

Wissenschaft und Praxis bekannt und unbestritten.² So sorgen grünbestimmte Freiräume unter anderem mit für die Reinhaltung der Luft, für eine Regulierung des Stadtklimas und haben einen hohen Stellenwert in ihrer Wohlfahrtswirkung für die Stadtgesellschaft. Insbesondere in Zeiten des Klimawandels und den damit verbundenen Herausforderungen sind Grünräume hinsichtlich ihrer Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiete und als Frischluftschneisen sowie durch Verschattung und die sogenannte Verdunstungskälte mit den damit einhergehenden Abkühlungseffekten der Umgebungstemperatur elementar wichtig. Städtische Park- und Grünanlagen sind daher im Rahmen der Daseinsfürsorge der Kommune für die Bevölkerung von herausragender Bedeutung.

Um immer wieder auftretende Konflikte zwischen verschiedenen Nutzergruppen (z. B. Ruhesuchende/Feiernde, Spaziergehende/Radfahrende) als auch zwischen Wohnbevölkerung und Parknutzenden möglichst gering zu halten, soll die vorliegende PGS die Nutzung der städtischen Anlagen regeln und zu einem toleranten und auf gegenseitige Rücksichtnahme bedachten Umgang miteinander aufrufen. Insbesondere vulnerable Gruppen - wie Kinder und junge Heranwachsende sowie ältere und mobilitätseingeschränkte Personen - bedürfen dabei besonderem Schutz und gesicherter Freiräume. Zudem sollen die städtischen Park- und Grünanlagen hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Stadtklima und als Rückzugsorte für wildlebende Tiere gestärkt und geschützt werden.

Die Entwicklung der PGS basiert z. T. auf den Regelungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig (SOG-Verordnung). Diese wird im Zuge der Beschlussfassung der PGS überarbeitet, um inhaltliche Doppelungen der beiden städtischen Regelwerke zu vermeiden.

Nachfolgend sollen die wichtigsten Regelungen der PGS näher erläutert werden.

Allgemeine Nutzungsregelungen für die öffentlichen Park- und Grünanlagen

Die allgemeinen Nutzungsregelungen dienen dem Erhalt der Braunschweiger Park- und Grünanlagen als Erholungs- und Freizeiträume. Um sie in dieser Funktion zu schützen werden in § 3 u.a. Regelungen zum Umgang mit Vegetationsbeständen, zum Befahren der Park- und Grünanlagen und zum Aufenthalt in den Park- und Grünanlagen mit gegenseitiger Rücksichtnahme getroffen.

In § 3 (3) l) und m) wird auf zahlreiche Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohnern von städtischen Park- und Grünanlagen hinsichtlich von Lärmelästigungen reagiert und eine Regelung zum Umgang mit Musik aus Lautsprechern getroffen. Hier sollte kein generelles Verbot ausgesprochen werden, da viele - gerade junge - Menschen sich für soziale Interaktionen den öffentlichen Raum aneignen und die städtischen Park- und Grünanlagen für gemeinschaftliche Aktivitäten nutzen. Dies dient der psychischen und physischen Gesundheit aller, jedoch insbesondere heranwachsender Menschen und soll aus Sicht der Verwaltung keinesfalls verwehrt werden. Jedoch sieht die Verwaltung hier die Notwendigkeit, regulierend einzutreten, um auch das Ruhebedürfnis von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Erholungssuchenden angemessen zu berücksichtigen. Insofern schlägt die Verwaltung das ganztägige Verbot von lautstark betriebenen elektronischem Anlagen sowie Musikinstrumenten vor, sofern es zu einer erheblichen Lärmelästigung für Anwohnende oder andere Besucherinnen und Besuchern der Park- und Grünanlagen kommt (vgl. § 117 OWiG). Des Weiteren ist ein allgemeines Verbot von elektronisch und mechanisch betriebenen Geräten zwischen 22:00 und 06:00 Uhr zum Schutz der nächtlichen Ruhe von Mensch und Tier festgelegt. In besonderen Fällen können Ausnahmen hiervon, z. B. bei gewerblichen Feiern und Veranstaltungen durch die Stadt Braunschweig zugelassen werden. Im Gegensatz zu gewerblichen Veranstaltungen besteht für nicht-gewerbliche bzw. private Feiern kein generelles Genehmigungserfordernis. Eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 12 der PGS kann jedoch z. B. zur Befreiung von § 3 (3) l) und m) schriftlich und formlos bei der Stadt Braunschweig eingeholt werden. Eine Ausnahmegenehmigung kann gebührenpflichtig sein, unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden und ist auf Verlangen vorzuzeigen. Bei der Erteilung der

² Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2017): Weißbuch Stadtgrün. Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft.

Ausnahmegenehmigung sind die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion, auf den Natur- und Klimaschutz sowie auf gartenkünstlerische und freiraumplanerische Belange abzuwägen. Bei den historischen Parkanlagen sind zudem gartendenkmalpflegerische Belange zu berücksichtigen.

Sauberkeit

Die Regelungen zum Erhalt der Sauberkeit in den städtischen Park- und Grünanlagen umfassen insbesondere das widerrechtliche Einbringen von Müll aller Art bzw. die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen. Die Verwaltung möchte somit sicherstellen, dass die grünbestimmten Freiräume, die der Freizeitgestaltung und Naherholung für die Braunschweiger Bevölkerung sowie der Gäste unserer Stadt dienen, als attraktive Orte wahrgenommen werden und als solche erhalten bleiben.

Grillen

Wie in § 5 geregelt wird, ist das Grillen in den Braunschweiger Park- und Grünanlagen grundsätzlich gestattet. Diese Regelung ist witterungsabhängig und gilt bis zu einem Graslandfeuerindex der Gefahrenstufe 3. Ab der Gefahrenstufe 4 ist das Grillen allgemein nicht zulässig. Der Graslandfeuerindex wird lokal ermittelt und durch den Deutschen Wetterdienst veröffentlicht. Über die Internetseite der Stadt Braunschweig ist diese Information abrufbar (Link: https://www.braunschweig.de/leben/wohnen_energie_abfall/usbs/parks_und_gruenanlagen.php). Zudem wird in der Regel über die Startseite der städtischen Internetseite sowie die Social-Media-Kanäle der Stadt über ein aktuelles Grillverbot in den städtischen Park- und Grünanlagen informiert.

Die Stadt Braunschweig hat in einigen Park- und Grünanlagen öffentliche Grillplätze eingerichtet. Die Benutzung dieser ist aus Immissionsschutzgründen auf die Zeit zwischen 09:00 und 22:00 Uhr beschränkt und an den jeweiligen Örtlichkeiten ausgeschildert. Eine Übersicht über die vorhandenen Grillplätze ist auf der städtischen Internetseite https://www.braunschweig.de/leben/im_gruenen/grillplaetze.php verfügbar.

Im Gegensatz zum Grillen, für das ausdrücklich feuerfeste Geräte bzw. Einrichtungen verwendet werden müssen, ist das Entzünden eines offenen Feuers in den städtischen Park- und Grünanlagen aufgrund der Brandgefahr generell untersagt (vgl. § 3 Abs. 3f). Hierzu gehört das Entfachen eines Lagerfeuers, z. B. durch das Verbrennen von Holz, Äste, Briketts etc.

Baden

Generell ist das Baden in den städtischen Gewässern mit Ausnahme der offiziellen Badestelle am Heidbergsee nicht gestattet. Zugrunde liegt eine Untersuchung der Eignung des Heidbergsees zum Baden, beauftragt von der Stadt Braunschweig und erstellt durch die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH im Jahr 2019. Darin wurde der Heidbergsee als

Möglichkeit gefahrlosen Badens unter Beachtung bestimmter Verhaltensregeln eruiert. Mehr Informationen zur Badestelle Heidbergsee sind unter https://www.braunschweig.de/leben/im_gruenen/informationen-zur-badestelle-heidbergsee.php abrufbar.

Tiere

Die Park- und Grünanlagen werden gern von Tierhalterinnen und Tierhaltern z. B. zum Ausführen ihres Hundes oder zum Reiten genutzt. Insofern wurden in der PGS auch Regelungen zum Verhalten mit Tieren in den städtischen Grünanlagen getroffen. Diese wurden weitgehend aus der SOG-Verordnung übernommen und ergänzt.

Im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung ist ein Leinenzwang für Hunde während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit zwischen 1. April und 15. Juli festgeschrieben. Die Stadt Braunschweig hat städtische Flächen als Hundefreilaufflächen ausgewiesen, auf denen ein ganzjähriges Freilaufen von Hunden möglich ist (§ 7 Abs. 1).

Weiterhin gibt es besonders schützenswerte Park- und Grünanlagen, z.B. historische Parkanlagen, in den Hunde ganzjährig angeleint werden müssen (§ 7 Abs. 2), um Schäden am Vegetationsbestand zu vermeinden und Bereiche, auf denen ein generelles Betretungsverbot für Hunde - mit Ausnahme von Assistenzhunden - besteht (§ 7 Abs. 3), um mögliche Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen zu lassen. Letzteres betrifft z.B. Spiel-, Freizeitsport- und Erholungsflächen.

Die Hinterlassenschaften von Tieren sind nicht nur im öffentlichen Straßenraum, sondern auch in den Park- und Grünanlagen ein Ärgernis für die Besucherinnen und Besucher. Diese müssen von den Tierhalterinnen und Tierhaltern unverzüglich beseitigt werden.

Entsprechende Utensilien (z. B. Hundekotbeutel) sind daher mitzuführen. Zwar sind in einigen Grün- und Parkanlagen Hundestationen ein kostenfreies Angebot der Stadt zur Beseitigung der Hinterlassenschaften von Hunden, dieses ergänzende Angebot kann aus Kostengründen jedoch nur beschränkt zur Verfügung gestellt werden. Eine Übersichtskarte zu den Standorten dieser Hundestationen steht auf der Internetseite

https://www.braunschweig.de/leben/wohnen_energie_abfall/usbs/uebersicht_hundestationen.php bereit.

Weiterhin wird in der PGS ein Fütterungsverbot für Wasservögel wie Enten und Gänse sowie Kleinsäuger wie Nutrias an den sich in den Park- und Grünanlagen befindenden Gewässern festgeschrieben. Die Bestände dieser Wildtiere haben sich in den letzten Jahren stark vermehrt, was zu einem Problem für einige der sensiblen Gewässer-Ökosysteme geworden ist. Einerseits steigt der Verbiss auf den Grünflächen, andererseits erhöht sich der Nährstoffgehalt der Wasser- und Grünflächen durch die Exkreme und Futtermittel, was sich nachteilig auf deren ökologischen Wert auswirkt. Zudem wird der Erholungswert der Grünanlagen durch die Kotverunreinigungen stark beeinträchtigt. Mit einem Fütterungsverbot soll insbesondere die Einbringung organischen Materials (Exkreme und Futtermittel) in die Gewässer reduziert werden, um die Eutrophierung („Umkippen“) dieser zu mindern.

Verhalten auf historischen Friedhöfen

Für die nach der Satzung festgelegten historischen Friedhöfe, für die Kartenausschnitte der PGS beigefügt sind, ist der Konsum alkoholischer Getränke der Würde des Ortes entsprechend untersagt.

Verhalten auf Spielflächen

Während Kinderspiel als sozialadäquater Lärm gilt und damit grundsätzlich keinen Beschränkungen unterliegt, werden von Jugendlichen verursachte Lärmemissionen juristisch entsprechend der Niedersächsischen Freizeitlärm-Richtlinie bzw. 18. BlmSchV bewertet. Dies erfordert eine klare Abgrenzung von Spielflächen für Kinder und solchen Flächen, die insbesondere Jugendlichen und jungen Heranwachsenden vorbehalten sind. Auf den Braunschweiger Spielflächen wird dies durch die Beschilderung vor Ort ausgewiesen. Kinderspielplätze richten sich an Nutzerinnen und Nutzer bis zu einem Alter von einschließlich 12 Jahren sowie deren Begleitpersonen. Bolz- und Jugendplätze sind für junge Heranwachsende ab 13 Jahren bis einschließlich 17 Jahren vorgesehen. Darüber hinaus gibt es in Braunschweig sogenannte Spiel- und Bolzplätze bzw. Spiel- und Jugendplätze. Dabei handelt es sich um größere Flächen, die sowohl ein Kinderspiel- als auch ein Bolz- bzw. Jugendspielangebot vorhalten. Diese Flächen können daher sowohl von Kindern als auch von Jugendlichen genutzt werden.

Die Nutzungszeiten werden zum Schutz der Anwohner gegen übermäßigen Lärm festgesetzt und sind im Allgemeinen von 07:00 bis 22:00 Uhr zum Spielen und für Bewegungsaktivitäten freigegeben. Etwaige Abweichungen von dieser Allgemeinfestlegung sind individuell ausgeschildert.

Neben den Spiel- und Bewegungsflächen gibt es seit einigen Jahren auch Mehrgenerationenplätze. Hier finden sich z. T. Fitnessgeräte, die auch von Erwachsenen genutzt werden können und sollen. Für diese Flächen gelten entsprechend keine Altersbeschränkungen. Die Nutzungszeit für Mehrgenerationenplätze ist ebenfalls auf 07:00 bis 22:00 Uhr beschränkt.

Nutzung der städtischen Freizeitwege

In § 10 werden Regelungen zur Nutzung der städtischen Freizeitwege in den Park- und Grünanlagen getroffen. Hierbei handelt es sich um nicht zum öffentlichen Straßenraum zugehörige Wege, die dementsprechend auch andere Anforderungen an die Nutzbarkeit stellen. Häufig sind die Braunschweiger Freizeitwege in wassergebundener Wegebauweise angelegt, deren Zustand stark von der Witterung abhängt. Sowohl länger anhaltende Trockenheit als auch Starkregenereignisse können zu Beeinträchtigungen bei der Nutzung der Wege führen (Staublast, Pfützenbildung). Diese Zustände lassen häufig nicht auf eine Sanierungsbedürftigkeit schließen. Diese liegt erst vor, wenn verkehrsgefährdende Schäden entstehen, die seitens der Stadt in der Regel unverzüglich beseitigt werden.

Im Allgemeinen handelt es sich bei den Freizeitwegen um Wege, die sich in öffentlichen Park- und Grünanlagen befinden und durch Freizeitverkehre wie z. B. Spaziergehende und Radfahrende frequentiert werden. Dabei möchte die Verwaltung besonders vulnerable Gruppen wie Kinder und ältere Menschen besonders schützen, indem Fußgängern generell und entsprechend § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ein Vorrang gegenüber anderen Nutzergruppen eingeräumt wird. Ausgenommen von der Nutzung der Freizeitwege sind alle motorisierten Kraftfahrzeuge, die allein durch Motorkraft betrieben werden oder betrieben werden können. Dazu zählen neben den klassischen Pkws, Mofas, Motorrollern und Mopeds auch E-Bikes mit einer zugelassenen Geschwindigkeit bis 45 km/h, die ohne Tretunterstützung gefahren werden können (sogenannte S-Pedelecs).

Besonders geschützte Gebiete

Neben den städtischen Park- und Grünanlagen gibt es in Braunschweig besonders geschützte Bereiche wie z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die vornehmlich der Freizeitgestaltung und Naherholung dienen. Hierzu zählen u. a. der Prinz-Albrecht-Park (Schutzgebiet BS 3), der Richmondpark (Schutzgebiet BS 6 Richmond), der Ölper See (Schutzgebiete BS 1 und BR 118 Okertalaue und Braunschweiger Okeraue) und der Schul- und Bürgergarten am Dowesee (Schutzgebiet BS 2 Schunter-Wabe). Zum Teil gehen die Regelungen der vorliegenden PGS über die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen hinaus. In diesen Bereichen soll daher zukünftig die PGS ergänzend zu den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen gelten. Widersprüchliche Regelungen sind ausgeschlossen. Im Zweifelsfall gelten vorrangig die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen.

Ausnahmeerlaubnisse und zusätzliche Beschränkungen

Die Stadt Braunschweig kann in Einzelfällen und auf schriftlichen Antrag bzw. Anfrage Ausnahmegenehmigungen für die Festlegungen der PGS erlassen. Desgleichen kann die Stadt abweichende Regelungen benennen. Diese werden der Öffentlichkeit kenntlich gemacht, z. B. durch entsprechende Beschilderung.

Ordnungswidrigkeiten

Regelverstöße gegen die PGS können nach § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den Satzungsregelungen geahndet werden. Die Einleitung von Bußgeldverfahren liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Braunschweig.

Öffentlichkeitsarbeit

Die PGS richtet sich in erster Linie an die Besucherinnen und Besucher der Braunschweiger Park- und Grünanlagen. Sie enthält wichtige Regelungen, um die grünbestimmten Freiräume für alle zugänglich und nutzbar zu machen und zu halten. Neben der vorgeschriebenen Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt sind folgende öffentlichkeitswirksame Maßnahmen vorgesehen:

Webseite

Auf der städtischen Internetseite wird die Satzung unter der Rubrik *Stadtrecht* veröffentlicht. Parallel wird unter der Rubrik *Im Grünen* neben der Satzung eine kurze Zusammenfassung

der Satzung in einfacher und gendergerechter Sprache präsentiert. Somit können die Bürgerinnen und Bürger die wichtigsten Regelungen zur Nutzung der Braunschweiger Park- und Grünanlagen leicht zugänglich abrufen.

Pressearbeit und mediale Verbreitung

Begleitend zur Beschlussfassung wird eine intensive Berichterstattung in der lokalen Presse, bspw. durch Pressemitteilungen, initiiert. Neben den klassischen Medien werden zudem die Social-Media-Kanäle der Stadt Braunschweig genutzt.

Informationsmaterialien

Infomaterialien (z. B. Flyer) zu den Regelungen der PGS werden erstellt und an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Stadtbibliothek, Bezirksgeschäftsstellen, Bürgerberatungsstellen etc.) ausgelegt.

Anlagen

Der Satzung liegen Kartenanlagen zur Definition der von der Satzung betroffenen Gebiete bei. In der Anlage A sind alle Park- und Grünanlagen in der Stadt Braunschweig aufgeführt für die zukünftig die Satzung gelten soll. Dabei wurden insbesondere die Grünflächen erfasst, die eine Naherholungsfunktion für die Stadtbevölkerung erfüllen, indem sie eine besondere Wohlfahrtswirkung entfalten, eine hohe Aufenthaltsqualität haben und/oder durch Nutzungskonflikte aus Sicht der Verwaltung einer Regelung bedürfen.

In den Kartenanlagen B bis D sind die derzeitigen Hundefreilaufflächen dargestellt für die Regelungen im § 7 Abs. 1 gelten.

In den Anlagen E bis M sind die Gebiete kartografisch wiedergegeben, für die eine ganzjährige Anleinplicht für Hunde entsprechend § 7 Abs. 2 gilt.

Die Anlagen N bis T umfassen die städtischen Flächen, für die ein Betretungsverbot für Hunde entsprechend § 7 Abs. 3 d), e) und f) gilt. Außerdem gilt für die historischen Friedhöfe in den Anlagen P bis T zudem ein Alkoholverbot entsprechend § 8.

Herlitschke

Anlage/n:

- 1. Park- und Grünanlagensatzung**
- 2. Anlagen zur Satzung (Anlagen A – T)**

**Satzung
über die Benutzung der öffentlichen
Park- und Grünanlagen der Stadt Braunschweig
(Park- und Grünanlagensatzung)**

vom 27. Juni 2023

Aufgrund der §§ 10, 30 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Diese Satzung hat das Ziel, die öffentlichen Park- und Grünanlagen und die Spielflächen zu schützen, zu erhalten und deren Benutzung als öffentliche Einrichtungen der Stadt Braunschweig zu regeln. Darüber hinaus dient die Satzung der Vermeidung und Lösung von Nutzungskonflikten innerhalb der städtischen Grünflächen.

§ 2

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für die der Allgemeinheit von der Stadt Braunschweig zur Nutzung zur Verfügung gestellten Park- und Grünanlagen und Spielflächen.
- (2) Öffentliche Park- und Grünanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, Wiesenflächen, waldähnliche oder naturnahe Flächen sowie sonstige Freiflächen einschließlich der darin enthaltenen Wege und Plätze, welche der Naherholung und der Freizeitgestaltung der Bevölkerung dienen oder Aufgaben der Stadtgestaltung und des Denkmalschutzes übernehmen und positive Effekte zur Begünstigung des Stadtklimas sowie des Artenschutzes erfüllen. Als öffentliche Park- und Grünanlagen in diesem Sinne gelten auch die historischen Friedhöfe und Gedenkstätten, die nicht als gewidmete Begräbnisstätten dienen. Lage und Grenzen der Park- und Grünanlagen ergeben sich aus den als Anlage A beigefügten Karten.
- (3) Spielflächen sind Kinderspiel-, Bolz-, Jugend- sowie Mehrgenerationenplätze.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für öffentliche Straßen im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes, land- und forstwirtschaftliche Flächen, vereinssportlich genutzte Sportanlagen, Freibäder sowie Kleingartenanlagen.

§ 3

Allgemeine Nutzungsregelungen

- (1) Die Nutzung der Park- und Grünanlagen und der Spielflächen hat gemäß der Zweckbestimmung zu erfolgen. Der Freizeit- und Erholungswert darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Park- und Grünanlagen und die Spielflächen dürfen nicht verunstaltet und Vegetationsbestände dürfen nicht geschädigt werden. Auf andere Freiraumnutzer sowie Anwohnerinnen und Anwohner ist Rücksicht zu nehmen und eine Gefährdung oder unzumutbare Beeinträchtigung ist auszuschließen.

- (2) Die Benutzung der Park- und Grünanlagen sowie der Spielflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der vorgenannten Anlagen erfolgt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Eine Verpflichtung der Stadt Braunschweig zur Beleuchtung der vorgenannten Anlagen und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Park- und Grünanlagen besteht nicht.
- (3) In den Park- und Grünanlagen sowie auf Spielflächen ist es untersagt,
 - a) diese zu beschädigen oder zu verändern,
 - b) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen, zu zerstören oder einzubringen,
 - c) diese mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, es sei denn, dies ist ausdrücklich zugelassen,
 - d) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb dafür ausgewiesener Flächen abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,
 - e) zu zelten oder zu übernachten,
 - f) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, es sei denn, dieses ist nach § 5 gestattet,
 - g) Baumaßnahmen aller Art ohne vorherige Erlaubniserteilung durchzuführen,
 - h) Baustoffe, Materialien, Schutt und andere Stoffe jeglicher Art abzulagern,
 - i) Werbeträger, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehälter jeglicher Art anzubringen oder aufzustellen,
 - j) Schilder, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder aufzustellen,
 - k) gewerbliche Feiern und Veranstaltungen ohne vorherige Erlaubnis durchzuführen,
 - l) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegefäße und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke zu betreiben oder zu spielen, dass andere erheblich belästigt werden,
 - m) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegefäße und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr zu betreiben oder zu spielen.

§ 4

Saubерkeit

- (1) In den Park- und Grünanlagen und auf den Spielflächen sind Verunreinigungen jeglicher Art untersagt. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

- (2) Bei der Nutzung der Park- und Grünanlagen und der Spielflächen anfallende Abfälle sind wieder mitzunehmen. Kleinstmengen können in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden.
- (3) Jede zweckwidrige Benutzung von Abfallbehältern ist untersagt. Dazu zählt insbesondere das Einbringen von Haushalts-, Siedlungs- oder Gewerbeabfällen.
- (4) Es ist in Park- und Grünanlagen sowie auf Spielflächen nicht gestattet, Vegetationsbestände, Ausstattungselemente oder baulichen Anlagen zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.

§ 5

Grillen

- (1) Grillen ist in öffentlichen Park- und Grünanlagen und auf ausgewiesenen öffentlichen Grillplätzen erlaubt, soweit Brandgefahren, erhebliche Belästigungen oder Beeinträchtigungen durch Hitze, Rauch, Geruch oder Flugasche für andere Personen, Anwohnerinnen und Anwohner sowie Vegetationsbestände oder die Umgebung nicht zu befürchten sind.
- (2) Es ist ausschließlich Gas oder Grillkohle in feuerfesten Grillgeräten oder -einrichtungen zu verwenden, die ein Verbrennen oder Beschädigen des Untergrundes verhindern. Das Grillfeuer ist vor Verlassen der Grillstelle zu löschen. Die abgelöschte Grillasche sowie der übrige Abfall sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Bei länger anhaltender Trockenheit ist das Grillen ab Gefahrenstufe 4 des Graslandfeuerindex des Deutschen Wetterdienstes in Park- und Grünanlagen und auf den öffentlichen Grillplätzen untersagt.

§ 6

Baden

Das Baden ist in den in Park- und Grünanlagen befindlichen Gewässern untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Gewässer, die durch die Stadt Braunschweig zum Baden freigegeben werden. Diese sind entsprechend ausgeschildert.

§ 7

Tiere

- (1) Auf ausgeschilderten Hundefreilaufflächen dürfen Hunde ganzjährig ohne Leine geführt werden (siehe die als Bestandteil der Satzung beigelegten Anlagen B bis D).
- (2) In folgenden öffentlichen Park- und Grünanlagen müssen Hunde ganzjährig an der Leine geführt werden (siehe die als Bestandteil der Satzung beigelegten Anlagen E bis M):
 - a) Kiryat-Tivon-Park, Bürgerpark - vom Lessingplatz bis Friedrich-Kreiß-Weg - sowie

- Kreißberg,
- b) Inselwallpark,
 - c) Löwenwall,
 - d) Prinz-Albrecht-Park ohne Franzsches Feld/Nußberg,
 - e) Richmond-Park – Ostteil,
 - f) Museumpark,
 - g) Theaterpark,
 - h) Viewegs Garten,
 - i) Hermann-Löns-Park.
- (3) Folgende Bereiche dürfen mit Hunden nicht betreten werden:
- a) Spielflächen,
 - b) öffentliche Fitness-Stationen und andere Freizeitsportanlagen in Park- und Grünanlagen,
 - c) durch entsprechende Hinweisschilder zum Spielen und Liegen ausgewiesene Flächen in öffentlichen Park- und Grünanlagen,
 - d) der Schul- und Bürgergarten (siehe Anlage N),
 - e) die Liegewiesen und Sandbereiche (Wasserzutrittsbereiche) im Heidbergpark (siehe Anlage O) in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September,
 - f) historische Friedhöfe nach § 8.
- (4) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit es sich um Assistenzhunde im Sinne von § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes handelt.
- (5) Führerinnen und Führer von Tieren sind verpflichtet, Kotverunreinigungen ihrer Tiere unverzüglich zu beseitigen. Hundeführerinnen und -führer sind verpflichtet, in Park- und Grünanlagen Hundekotbeutel mit sich zu führen.
- (6) Es ist nicht gestattet, Wasservögel und wasserlebende Säugetiere an Gewässern der städtischen Park- und Grünanlagen zu füttern.

§ 8

Verhalten auf den historischen Friedhöfen

Auf den historischen Friedhöfen „St. Petrifriedhof“, „St. Martinifriedhof“, „St. Ulrici-Brüdern-Friedhof“, „St. Nicolaifriedhof“, „Garnisonsfriedhof“ und dem städtischen Teil des „St. Katharinenfriedhofs“ (siehe die als Bestandteil der Satzung beigefügten Anlagen P bis T) ist es verboten, alkoholische Getränke zu konsumieren.

§ 9

Verhalten auf Spielflächen

- (1) Die Nutzungszeiten der Spielflächen sind von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr festgesetzt.
Abweichende Nutzungszeiten sind in Einzelfällen möglich und entsprechend ausgeschildert.
- (2) Für die Nutzung der Spielgeräte auf Spielflächen gelten folgende Altersbeschränkungen:
 - a) Kinderspielplätze: für Kinder bis einschließlich 12 Jahre,
 - b) Bolzplätze: für junge Heranwachsende zwischen 13 und einschließlich 17 Jahren,
 - c) Jugendplätze: für junge Heranwachsende zwischen 13 und einschließlich 17 Jahren,
 - d) Kinderspiel- und Bolzplätze: für Kinder und junge Heranwachsende bis einschließlich 17 Jahre,
 - e) Kinderspiel- und Jugendplätze: für Kinder und junge Heranwachsende bis einschließlich 17 Jahre,
 - f) Mehrgenerationenplätze: keine Altersbeschränkung.
 Abweichende Altersbeschränkungen sind in Einzelfällen möglich und entsprechend ausgeschildert.
- (3) Auf Spielflächen ist es verboten, zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren.

§ 10

Nutzung der städtischen Freizeitwege

- (1) Auf Wegflächen innerhalb von Park- und Grünanlagen (Freizeitwege) ist dem Fußgängerverkehr Vorrang einzuräumen.
- (2) Die Benutzung der Freizeitwege ist mit folgenden Fahrzeugen gestattet:
 - a) Fahrräder,
 - b) Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung (sog. Pedelecs) bis 25 km/h,
 - c) Elektrokleinstfahrzeuge nach § 1 Absatz 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (zum Beispiel E-Scooter, Segways),
 - d) Motorisierte Krankenfahrräder bis zu einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit bis 15 km/h.

§ 11

Besonders geschützte Gebiete

- (1) Die Benutzung naturnaher oder extensiv gepflegter Flächen muss im Hinblick auf den Naturschutz mit besonderer Vorsicht erfolgen.

- (2) Im Bereich von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen sowie Naturdenkmälern, die vornehmlich dem Zweck der Freizeitgestaltung und Naherholung dienen, gehen die naturschutzrechtlichen Vorschriften den Regelungen der Park- und Grünanlagensatzung vor. Soweit die naturschutzrechtlichen Vorschriften keine abschließenden Regelungen treffen, gelten die Ge- und Verbote der Park- und Grünanlagensatzung ergänzend.

§ 12

Ausnahmeerlaubnisse und zusätzliche Beschränkungen

- (1) Im Einzelfall können auf Antrag von den Ver- und Geboten der §§ 3-10 Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmebewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Stadt Braunschweig kann für einzelne Park- und Grünanlagen oder Anlagenteile sowie für einzelne Spielflächen weitergehende oder abweichende Beschränkungen erlassen.

§ 13

Andere Bestimmungen

- (1) Die Regelungen dieser Satzung haben, soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten, nur hinweisende Bedeutung.
- (2) Unberührt bleiben die Bestimmungen der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig und die Satzung über die Benutzung der Städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig.
- (3) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sowie des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden bleiben unberührt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 3
 - a) öffentliche Park- und Grünanlagen oder Spielflächen beschädigt oder verändert,
 - b) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, schädigt, zerstört oder einbringt,
 - c) Park- und Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen befährt ohne dass dies ausdrücklich schriftlich zugelassen ist,

- d) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb dafür ausgewiesener Flächen abstellt, reinigt oder repariert,
 - e) zeltet oder übernachtet,
 - f) offenes Feuer entzündet oder unterhält mit Ausnahme nach § 5,
 - g) Baumaßnahmen aller Art ohne vorherige Erlaubniserteilung durchführt,
 - h) Baustoffe, Materialien, Schutt oder andere Stoffe jeglicher Art ablagert,
 - i) Werbeträger, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehälter jeglicher Art anbringt oder aufstellt,
 - j) Schilder, Tafeln oder Inschriften anbringt oder aufstellt,
 - k) gewerbliche Feiern und Veranstaltungen ohne vorherige Erlaubnis durchführt,
 - l) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabe-geräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakusti-sche Geräte zur Lauterzeugung betreibt oder spielt, dass andere erheblich be-lästigt werden,
 - m) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabe-geräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakusti-sche Geräte zur Lauterzeugung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr betreibt oder spielt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 eine Verunreinigung verursacht und nicht unverzüglich be-seitigt,
 3. entgegen § 4 Absatz 3 die Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
 4. entgegen § 4 Absatz 4 Vegetationsbestände, Ausstattungselemente oder bauliche Anlagen beschreibt, beklebt, besprüht, beschmiert oder bemalt,
 5. entgegen § 5 Absatz 2 andere Grillstoffe als Gas oder Grillkohle verwendet, Grillge-räte oder -einrichtungen verwendet, die zu Verbrennungen oder Beschädigungen des Untergrundes führen können, das Grillfeuer vor Verlassen der Grillstelle nicht restlos ablöscht oder die Grillasche und übrigen Abfall nicht ordnungsgemäß ent-sorgt,
 6. entgegen § 5 Absatz 3 ab Gefahrenstufe 4 des Graslandfeuerindex in Park- und Grünanlagen und auf öffentlichen Grillplätzen grillt,
 7. entgegen § 6 in den Park- und Grünanlagen befindlichen Gewässern badet, die nicht von dem Verbot ausgenommen sind,
 8. entgegen § 7 Absatz 2 in den aufgezählten Anlagen Hunde nicht an der Leine führt,
 9. entgegen § 7 Absatz 3 städtische Spielflächen, öffentliche Fitness-Stationen und andere Freizeitsportanlagen in Park- und Grünanlagen, durch entsprechende Hin-weisschilder zum Spielen und Liegen ausgewiesene Flächen in öffentlichen Park- und Grünanlagen, den Schul- und Bürgergarten, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Sep-tember die Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark oder die historischen Friedhöfe mit Hunden betritt,
 10. entgegen § 7 Absatz 5 die von mitgeführten Tieren verursachten Kotverunreinigung

in öffentlichen Park- und Grünanlagen nicht unverzüglich beseitigt oder als Hundeführerin und -führer in den Park- und Grünanlagen keinen Hundekotbeutel mit sich führt,

11. entgegen § 7 Absatz 6 Wasservögel und wasserlebende Säugetiere an Gewässern der städtischen Park- und Grünanlagen füttert,
12. entgegen § 8 auf den historischen Friedhöfen alkoholische Getränke konsumiert,
13. entgegen § 9 Absatz 1 die Spielflächen außerhalb der Nutzungszeiten benutzt,
14. entgegen § 9 Absatz 3 auf Spielflächen raucht oder alkoholische Getränke konsumiert oder
15. entgegen § 10 Absatz 2 Freizeitwege mit anderen als den genannten Fahrzeugen benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i.V.

Herlitschke
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i.V.

Herlitschke
Stadtrat

Anlagen

Anlage A zu § 2 Absatz 2
Park- und Grünanlagen im Sinne der Satzung
Maßstab 1 : 8.000

Anlage B zu § 7 Absatz 1
Hundefreilauffläche Madamenweg/Dorntriftweg
Maßstab 1 : 1.500

Anlage C zu § 7 Absatz 1
Hundefreilauffläche Bienrode
Maßstab 1 : 1.500

Anlage D zu § 7 Absatz 1
Hundefreilauffläche Nußberg
Maßstab 1 : 2.500

Anlage E zu § 7 Absatz 2
Kiryat-Tivon-Park und Bürgerpark (Nîmes-Straße bis Friedrich-Kreiß-Weg sowie Kreißberg)
Maßstab 1 : 5.500

Anlage F zu § 7 Absatz 2
Inselwallpark
Maßstab 1 : 3.000

Anlage G zu § 7 Absatz 2
Löwenwall
Maßstab 1 : 2.000

Anlage H zu § 7 Absatz 2
Prinz-Albrecht-Park (ohne Franzsches Feld/Nußberg)
Maßstab 1 : 5.500

Anlage I zu § 7 Absatz 2
Richmond-Park (Ostteil)
Maßstab 1 : 2.000

Anlage J zu § 7 Absatz 2
Museumspark
Maßstab 1 : 2.000

Anlage K zu § 7 Absatz 2
Theaterpark
Maßstab 1 : 2.000

Anlage L zu § 7 Absatz 2
Viewegs Garten
Maßstab 1 : 2.500

Anlage M zu § 7 Absatz 2
Hermann-Löns-Park
Maßstab 1 : 2.000

Anlage N zu § 7 Absatz 3
Schul- und Bürgergarten
Maßstab 1 : 2.000

Anlage O zu § 7 Absatz 3
Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark
Maßstab 1 : 2.000

Anlage P zu § 7 Absatz 3 und § 8
St. Petrifriedhof
Maßstab 1 : 2.000

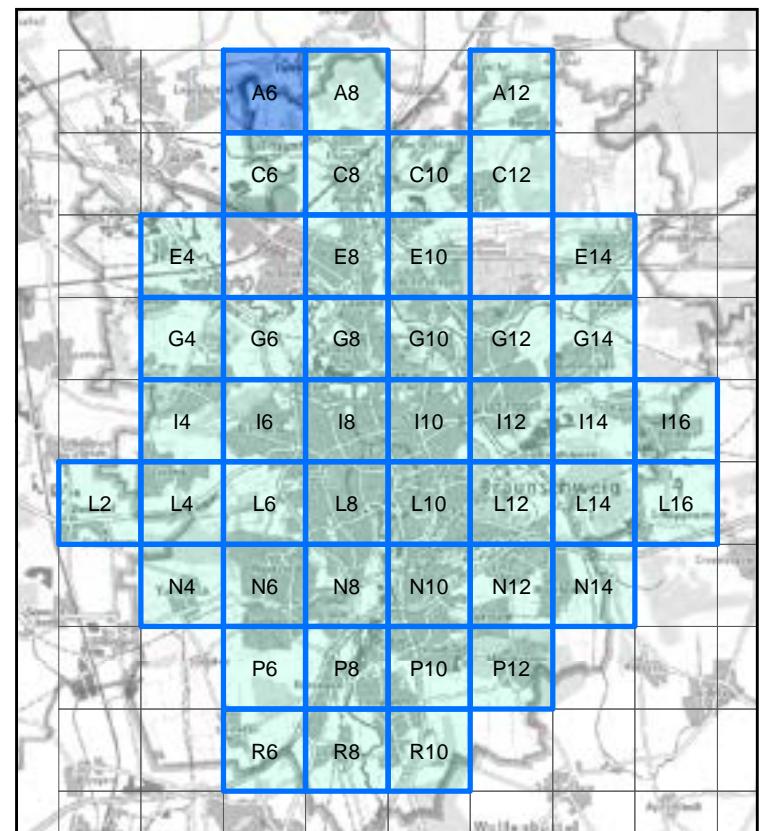
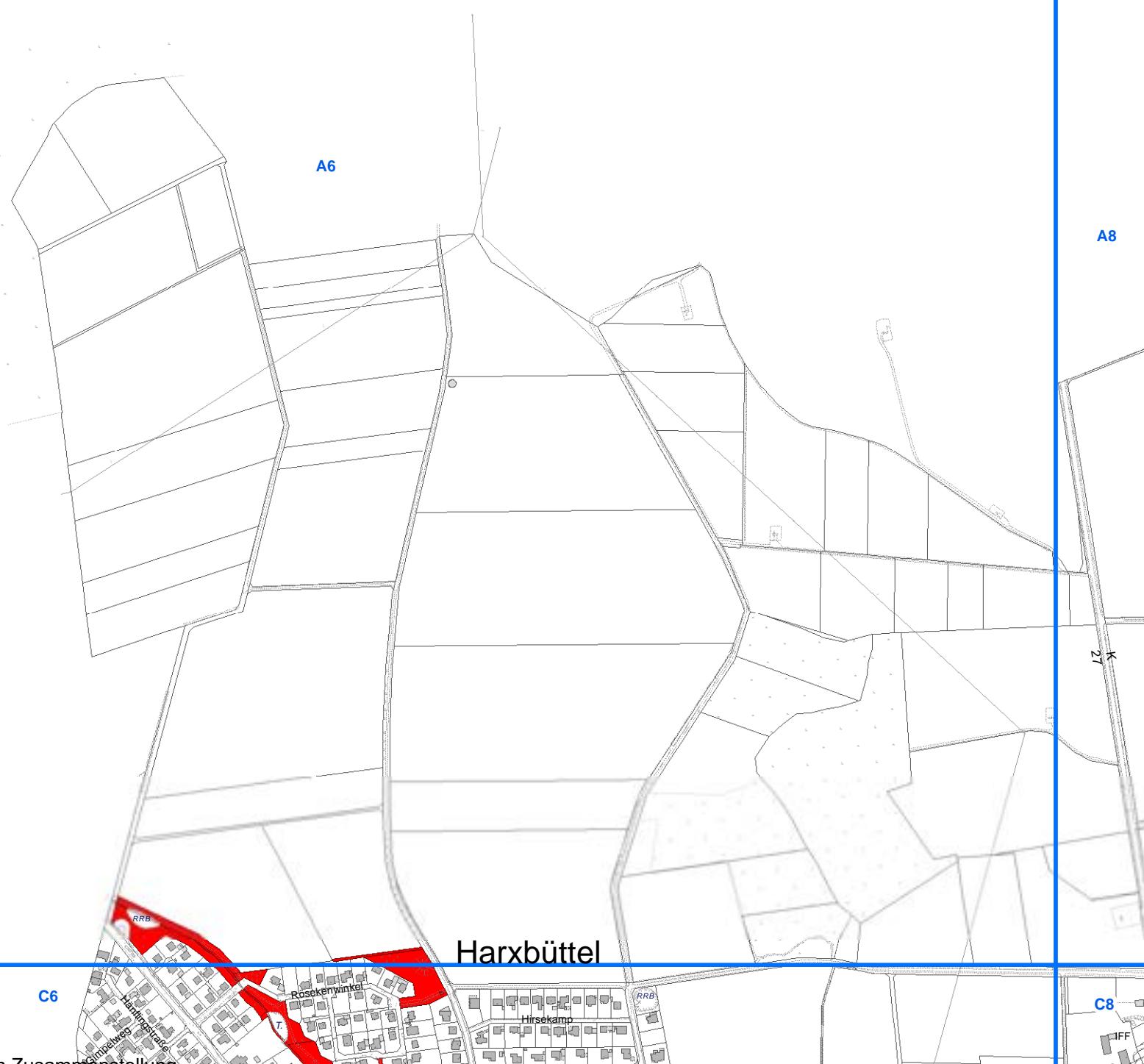
Anlage Q zu § 7 Absatz 3 und § 8
St. Martinifriedhof
Maßstab 1 : 2.000

Anlage R zu § 7 Absatz 3 und § 8
St. Ulrici-Brüdern-Friedhof
Maßstab 1 : 1.500

Anlage S zu § 7 Absatz 3 und § 8
St. Nicolaifriedhof
Maßstab 1 : 1.000

Anlage T zu § 7 Absatz 3 und § 8
Garnisonsfriedhof und städtischer Teil des St. Katharinenfriedhofs
Maßstab 1 : 1.500

TOP 6



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Körnung 100m
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Körnung 100m © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

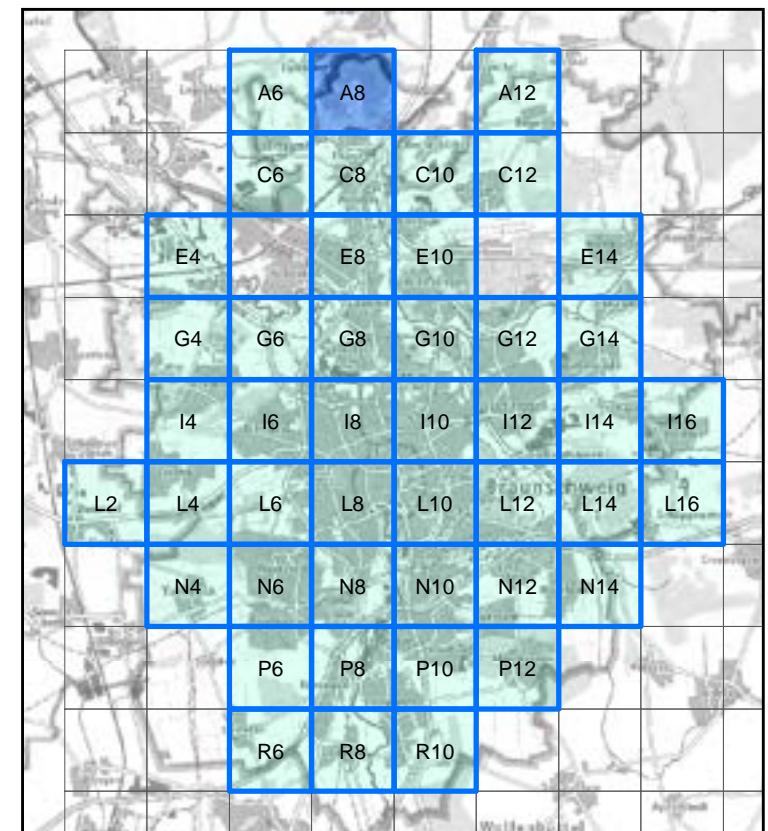
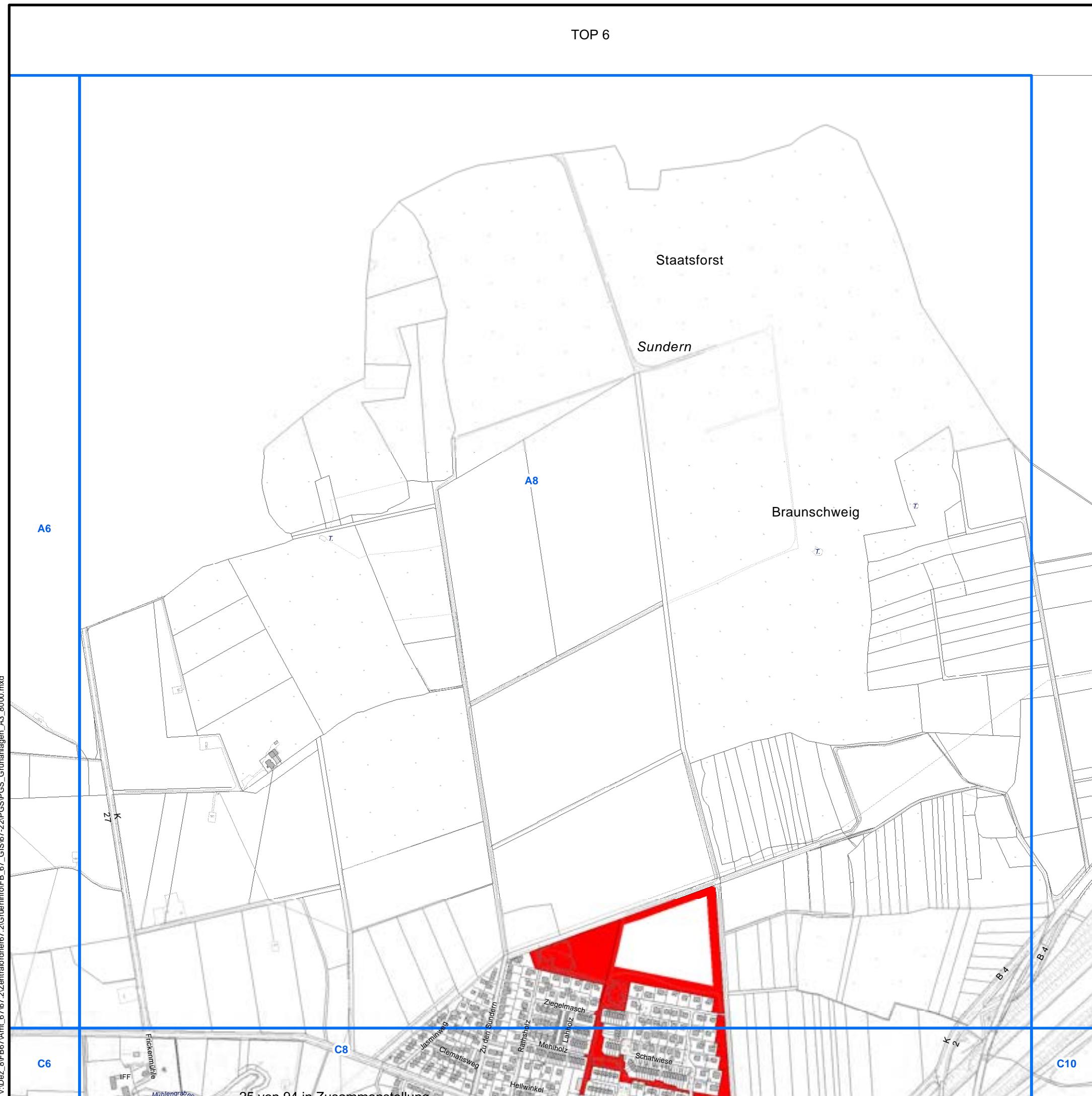
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt A06



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig**, Anwendung Geobasisnetz
"Stadtgrünkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Lingenstoffsichtkarte
© 2023 **Stadt Braunschweig**, Anwendung Geobasisnetz © 2023 

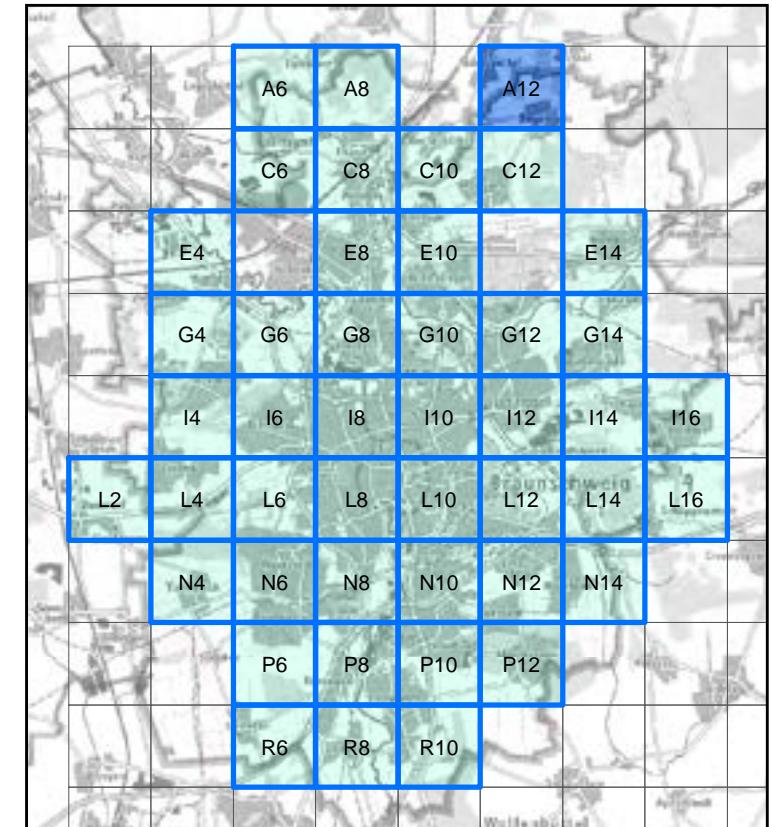
0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt A08

**Legende**

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Ämterverwaltung Braunschweig
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig Ämterverwaltung Braunschweig © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

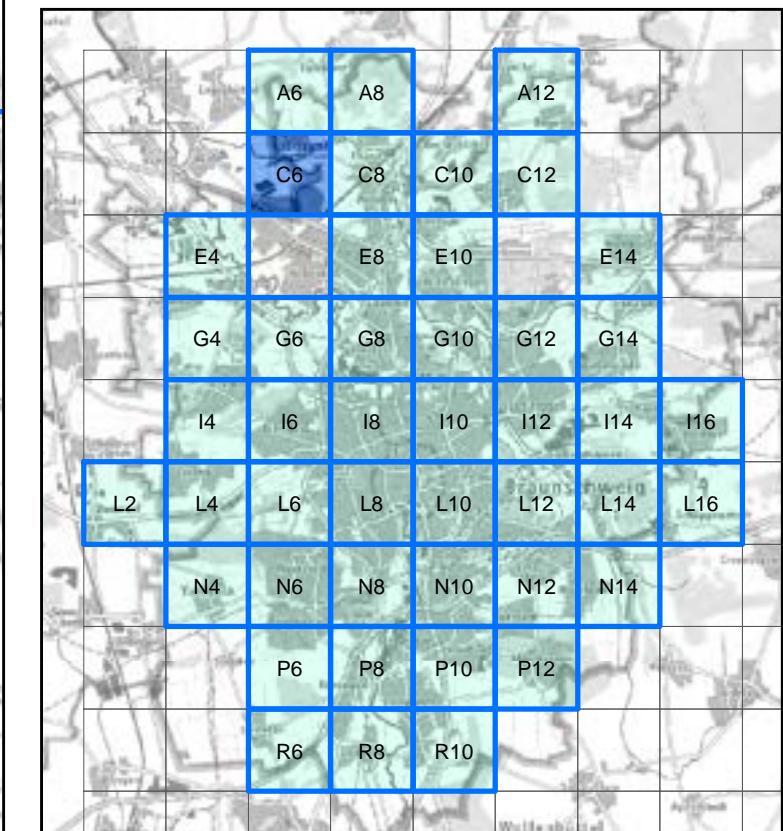
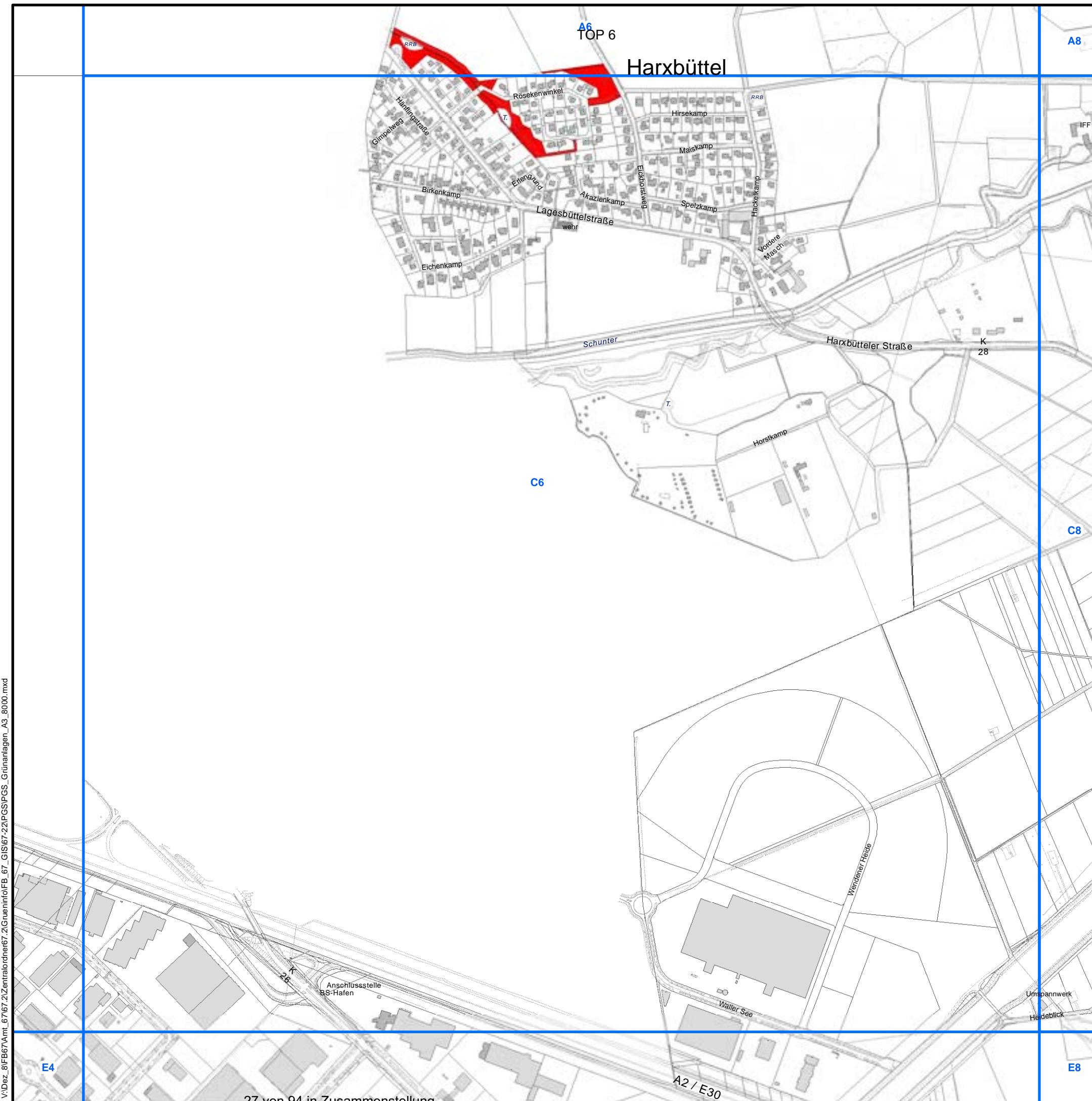
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N Maßstab:
1 : 8.000

Lageplan Blatt A12



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Körnung 100m
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Umgrenzungskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Körnung 100m
© 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

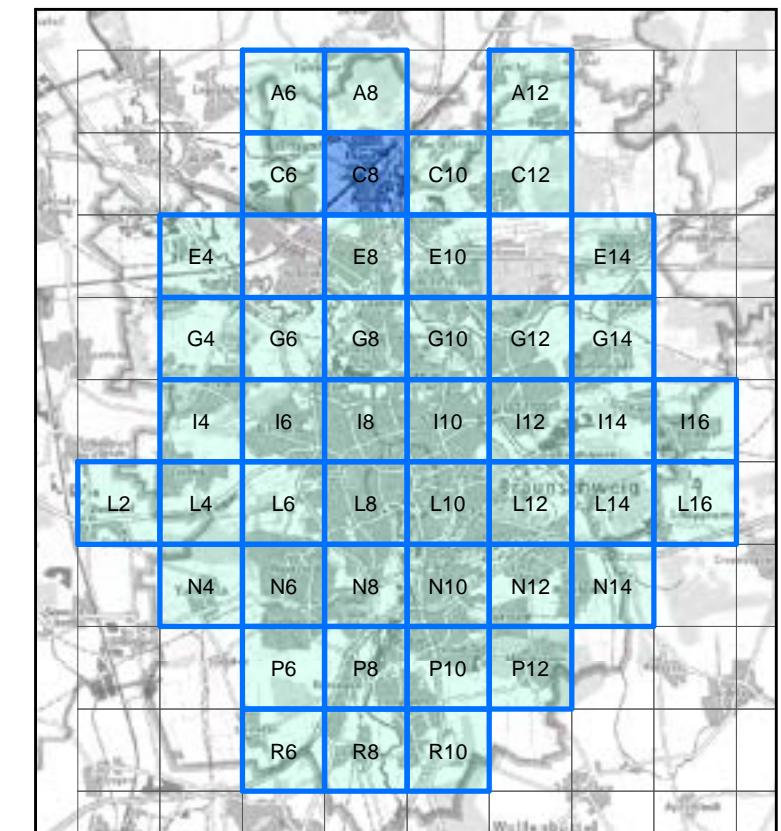
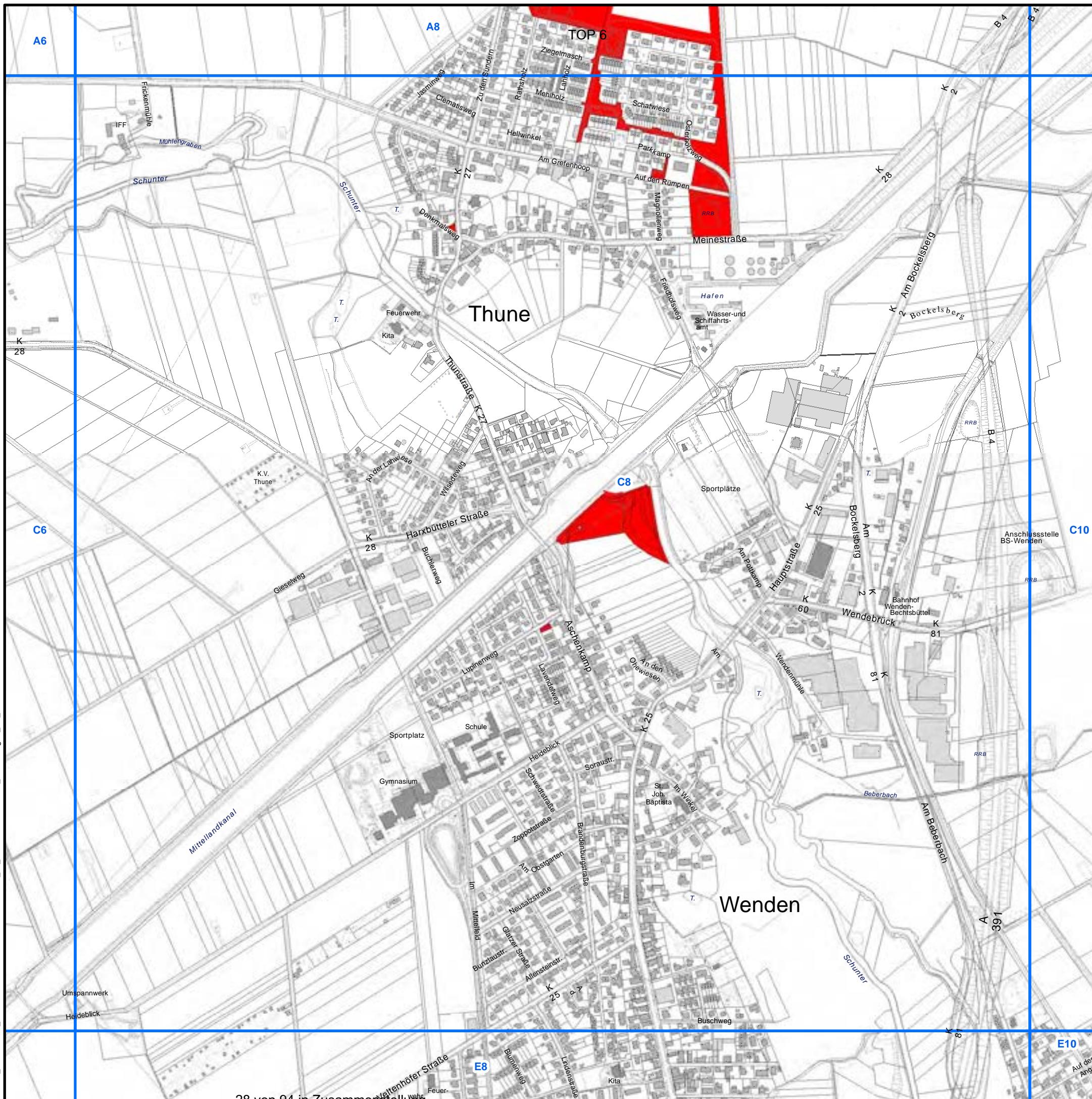
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

N
Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt C06



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig**, [www.braunschweig.de/karte](#)
"Stadtgrünkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt in "Grundkarte der Lingenfelder Heide"
© 2023 Stadt Braunschweig, [www.braunschweig.de](#) | 03.2023 | 00000000

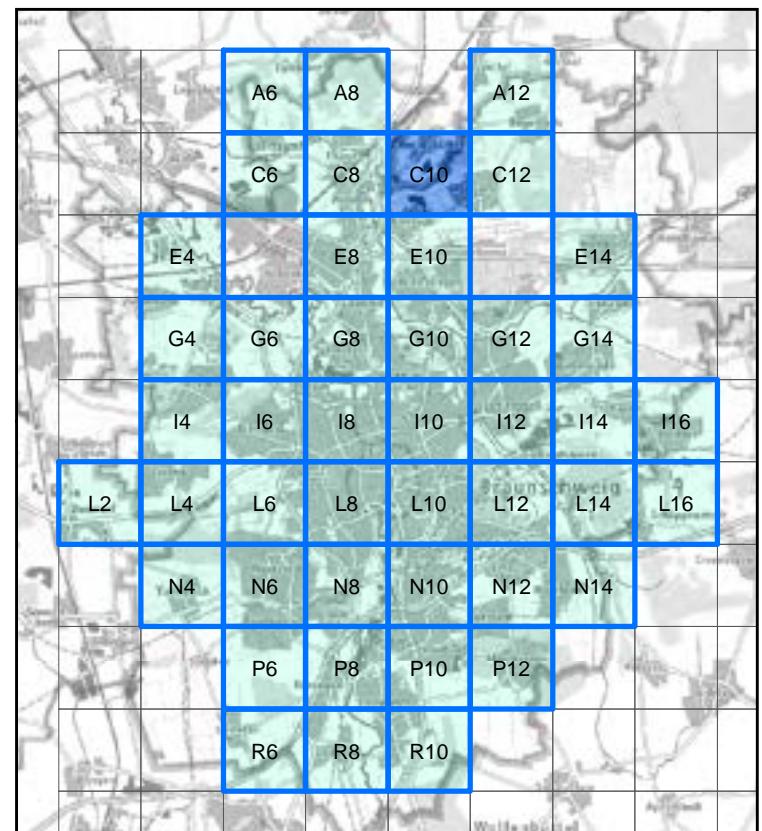
0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

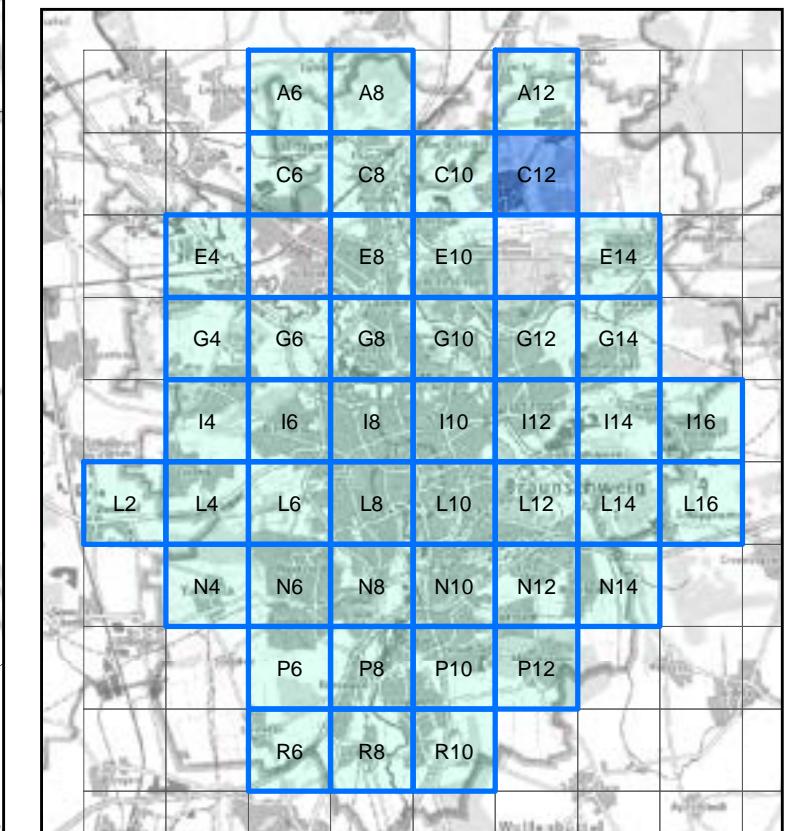
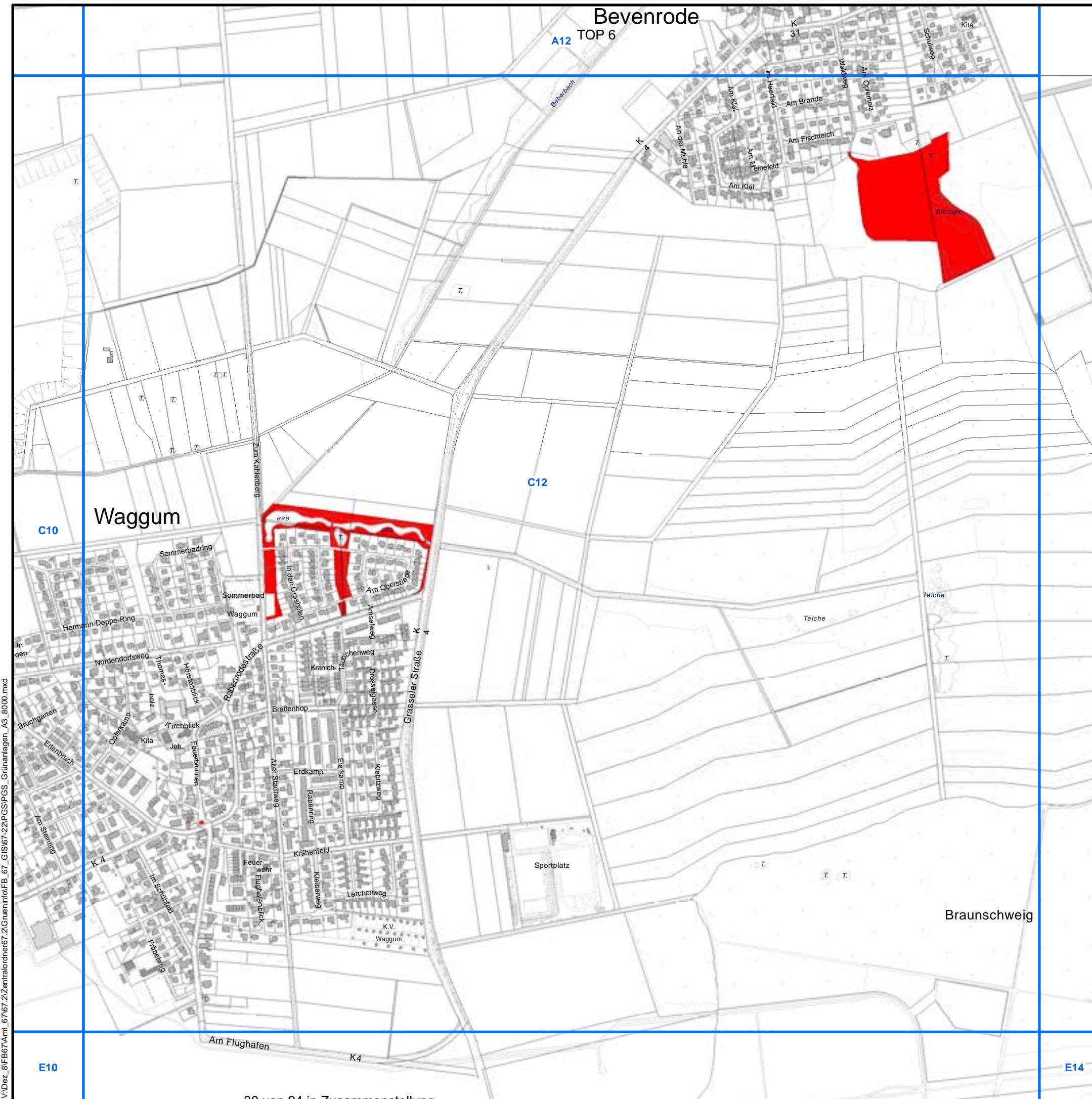


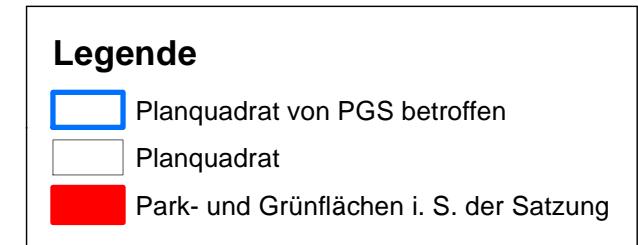
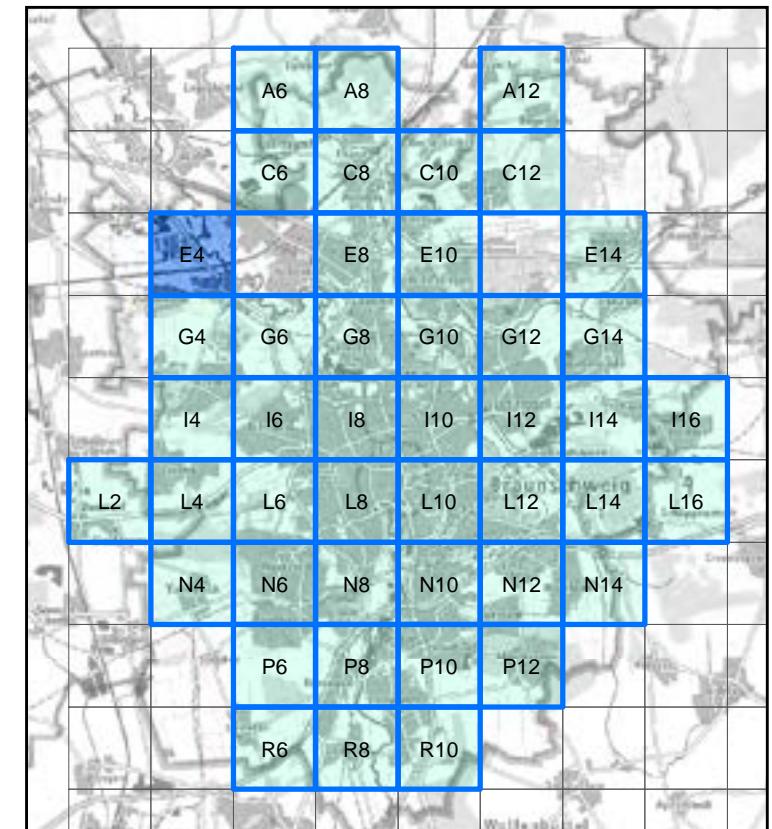
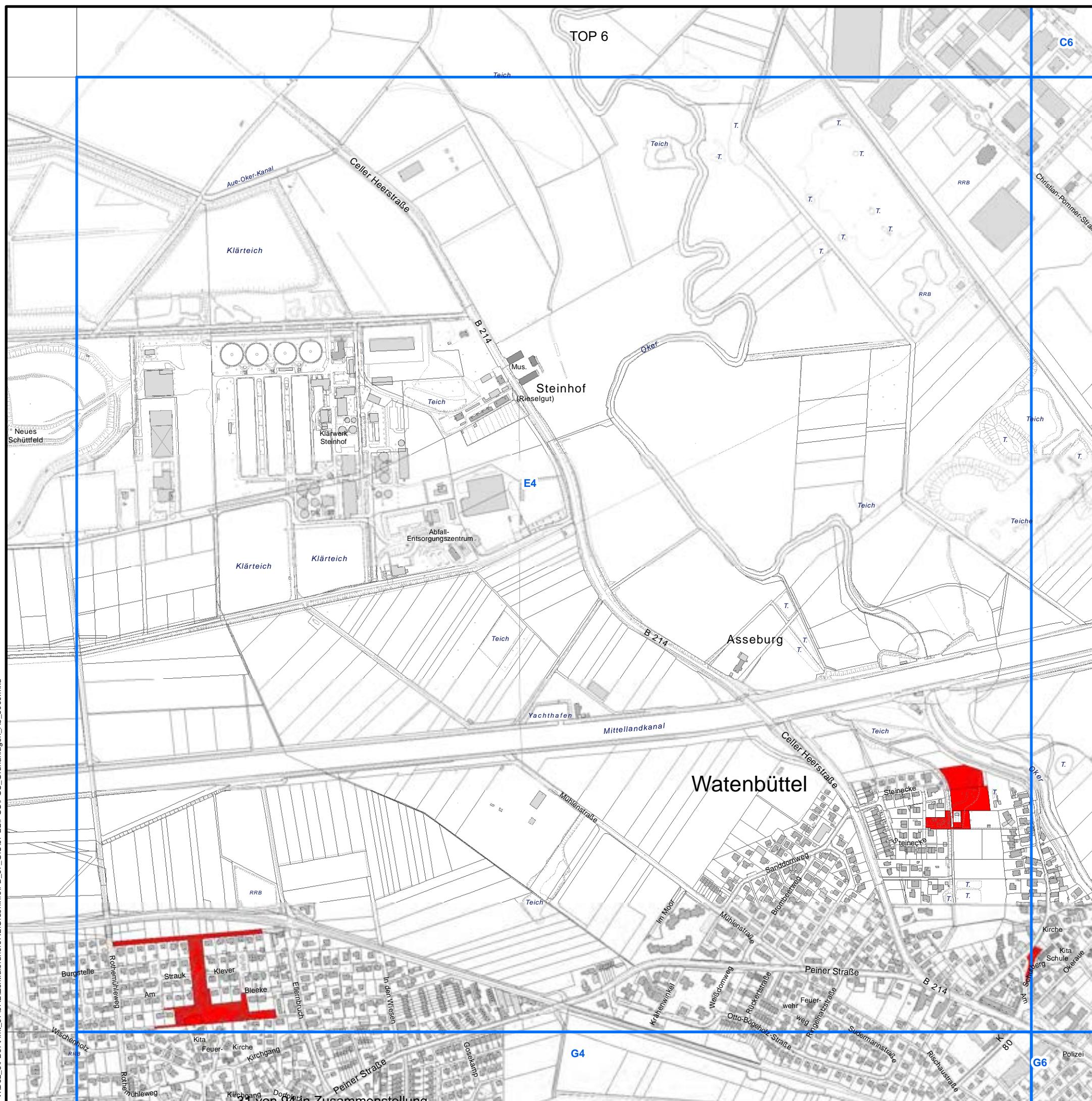
Lageplan Blatt C08



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung





Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Körnung 100m
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Umgrenzungskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Körnung 100m
© 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

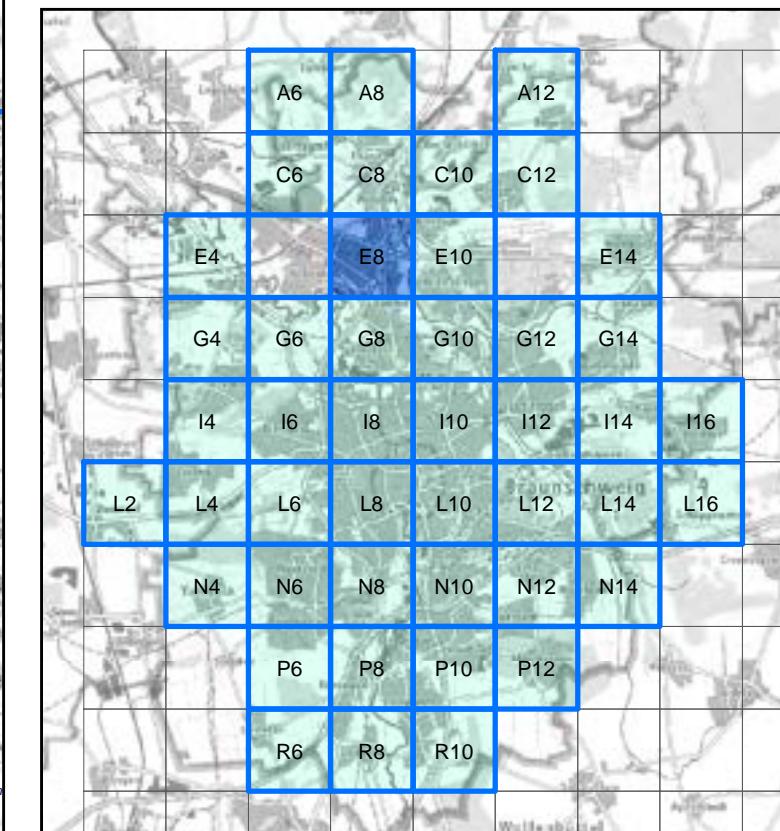
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt E04



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** - [www.braunschweig.de/karten](#)
"Stadtgründkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längenlinienkarte
© 2023 Stadt Braunschweig - [www.braunschweig.de/karten](#) © 2023 

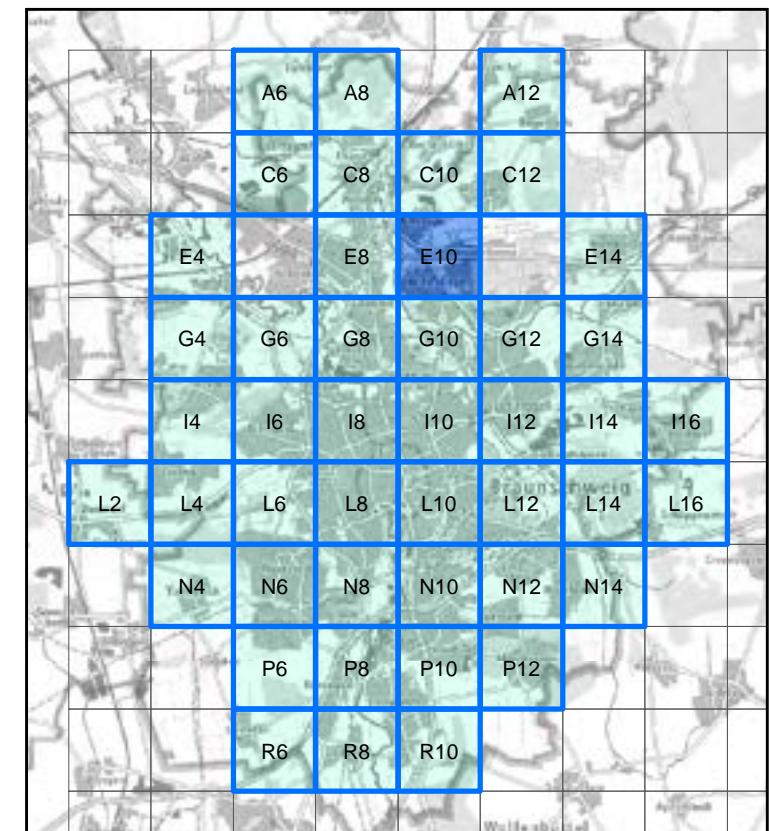
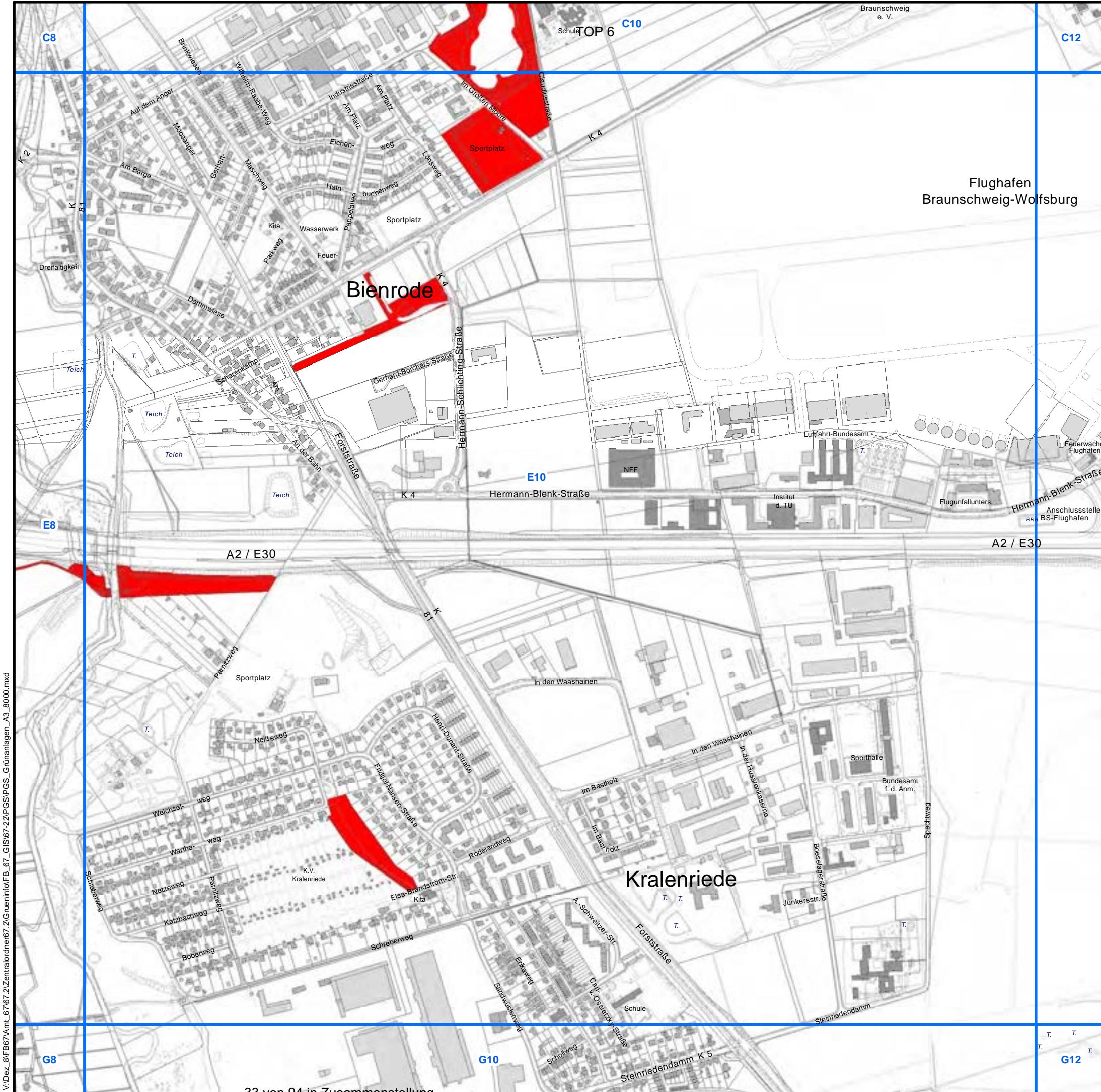
0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt E08



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Ämter und Dienststellen
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Umgrenzungskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Ämter und Dienststellen © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

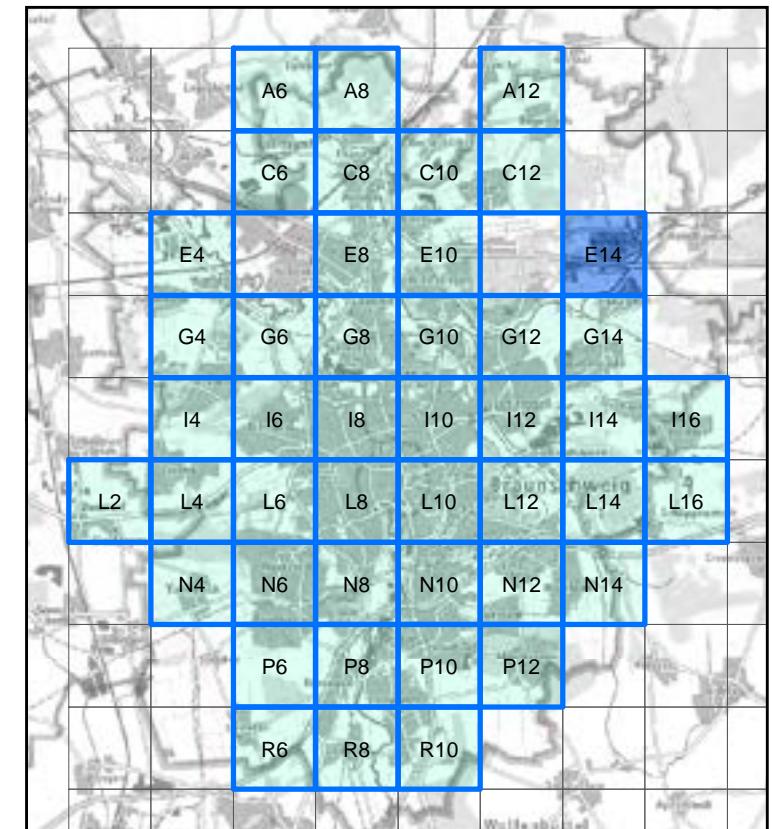
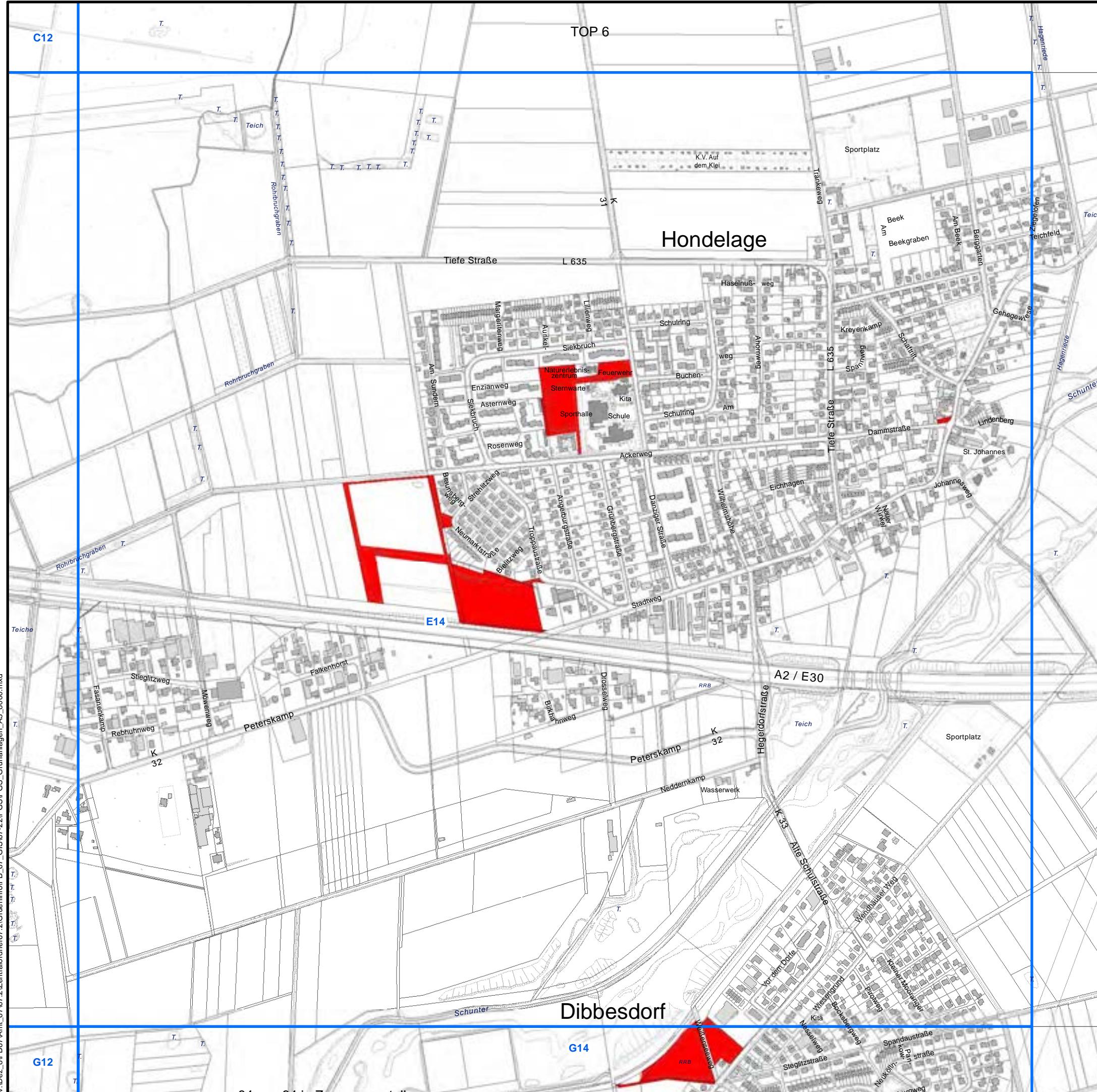
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Maßstab:
1 : 8.000

Lageplan Blatt E10



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Auswertung Grünanlagen
Stadtgrünkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längenstrukturskizze
© 2023 Stadt Braunschweig, Auswertung Grünanlagen © 2023 Braunschweig

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

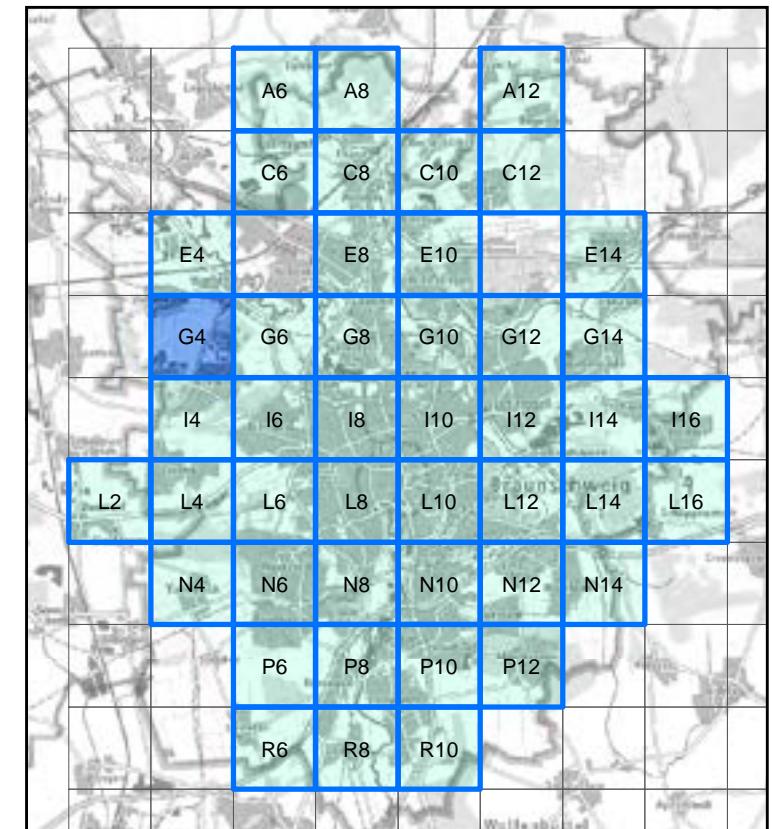
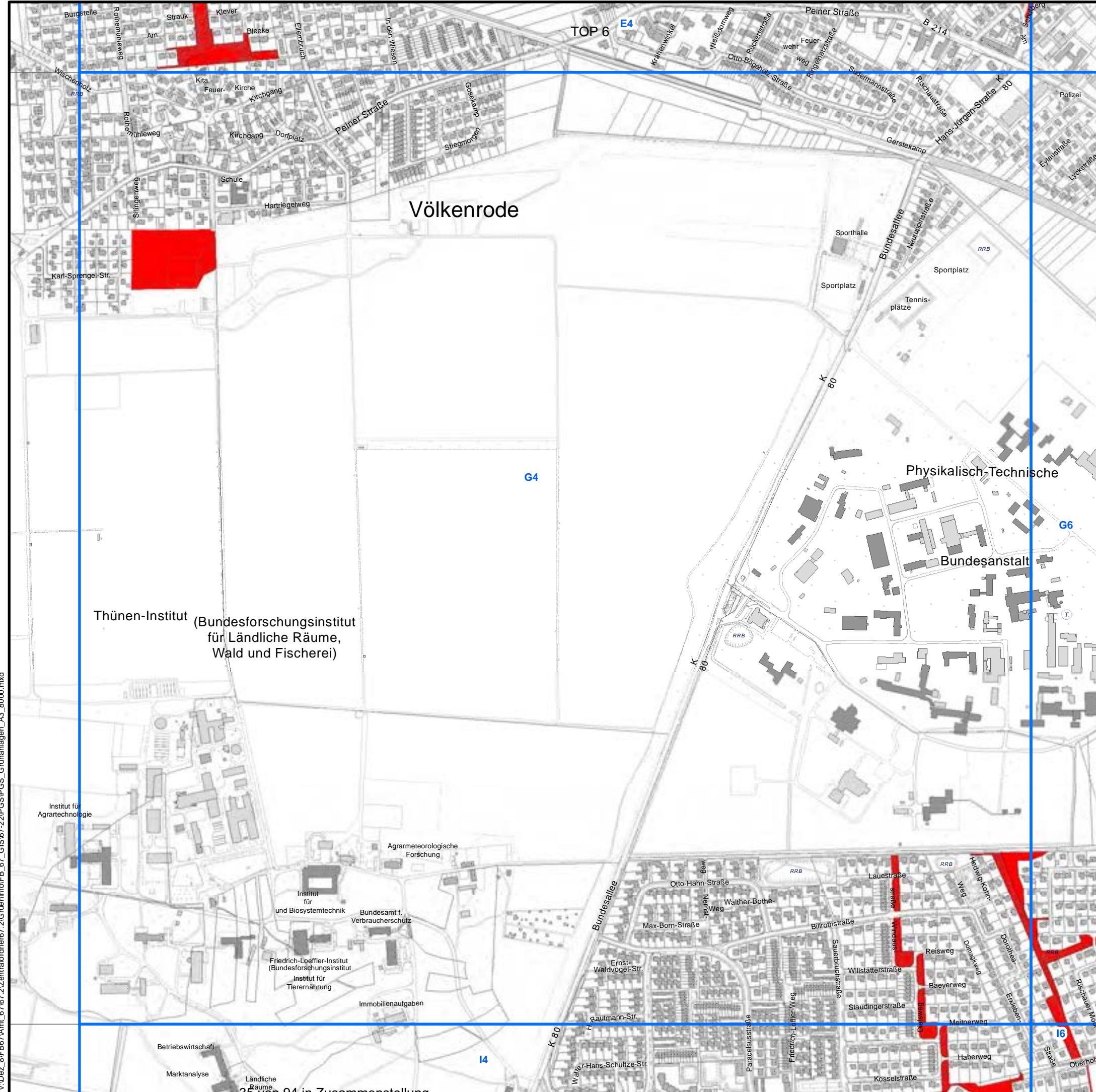
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt E14



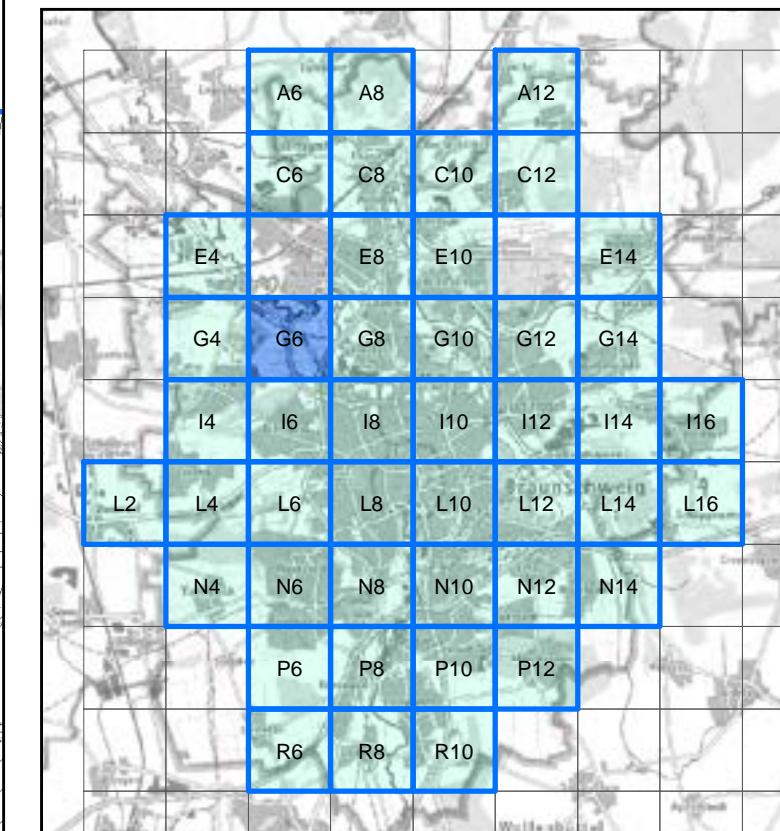
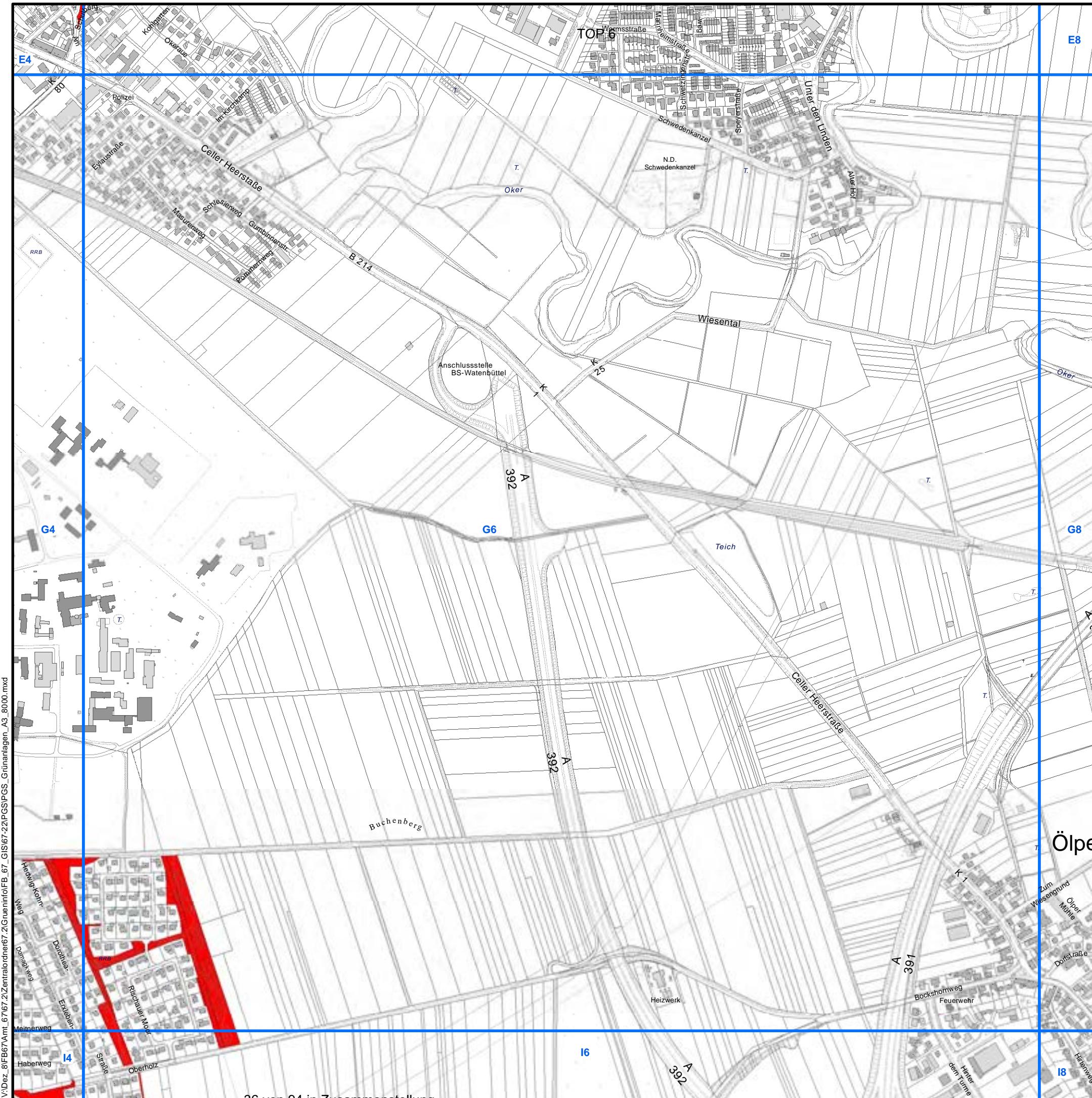
Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem
Stadt Braunschweig
 Fachbereich Stadtgrün und Sport
 Maßstab:
 1 : 8.000

Lageplan Blatt G04



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Körnung 1:25000
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Körnung 1:25000 © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

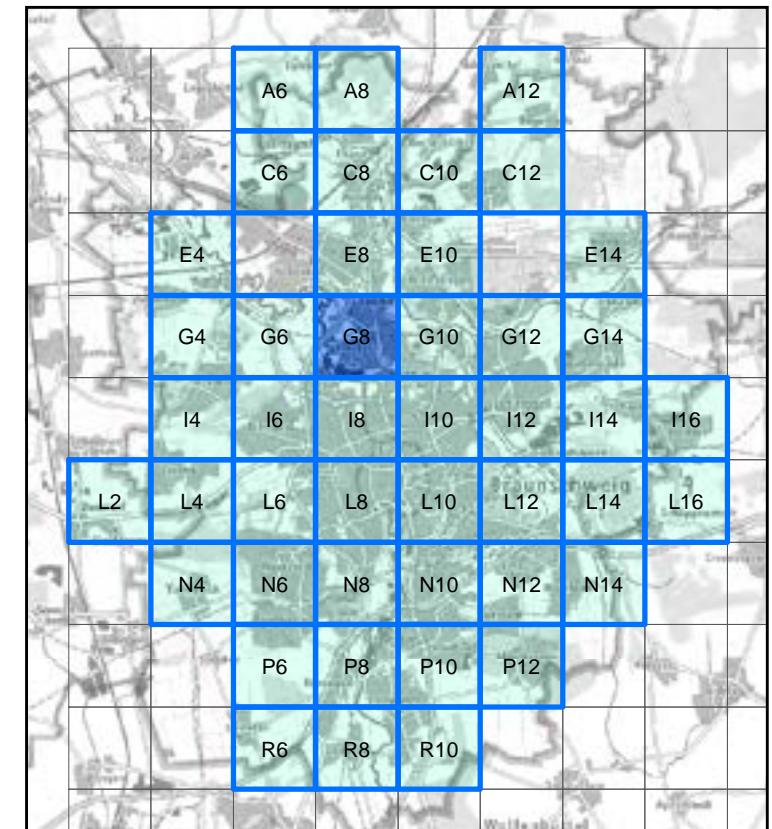
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem

Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N Maßstab:
1 : 8.000

Lageplan Blatt G06



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Auswertung Grünanlagen
Stadtgrundkarte der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Auswertung Grünanlagen © 2023 Stadt Braunschweig

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

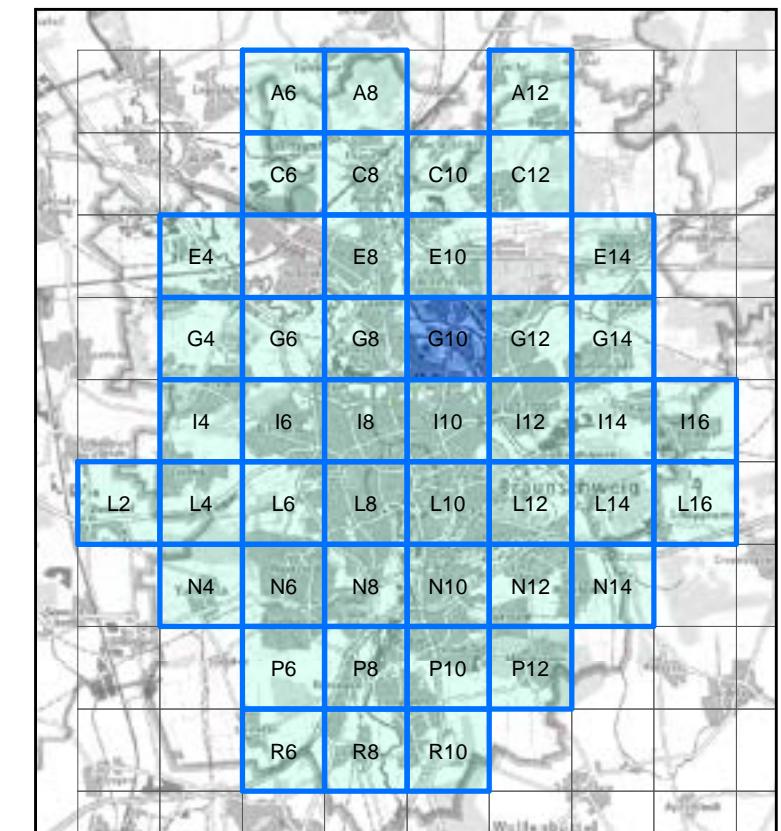
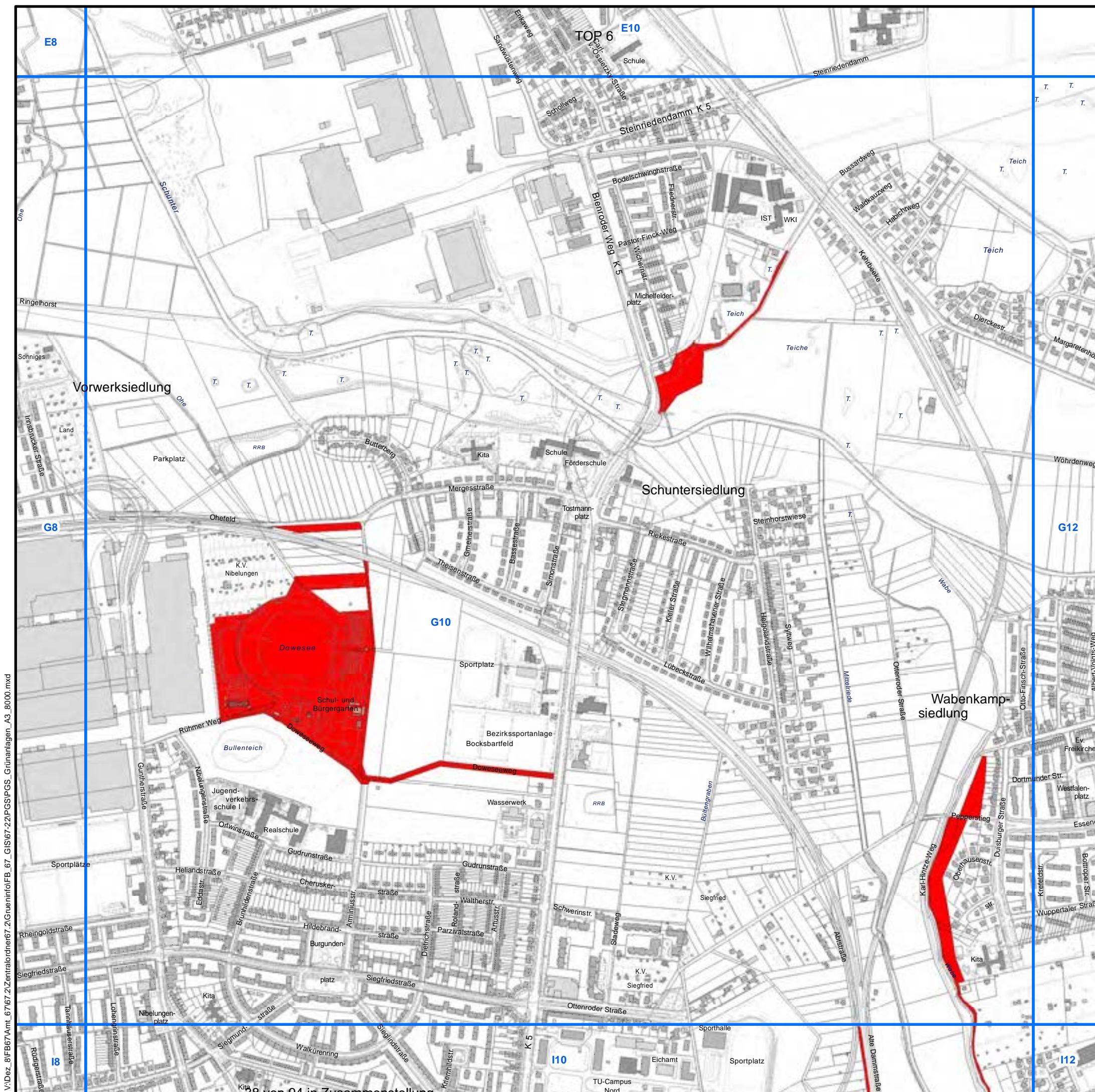
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem

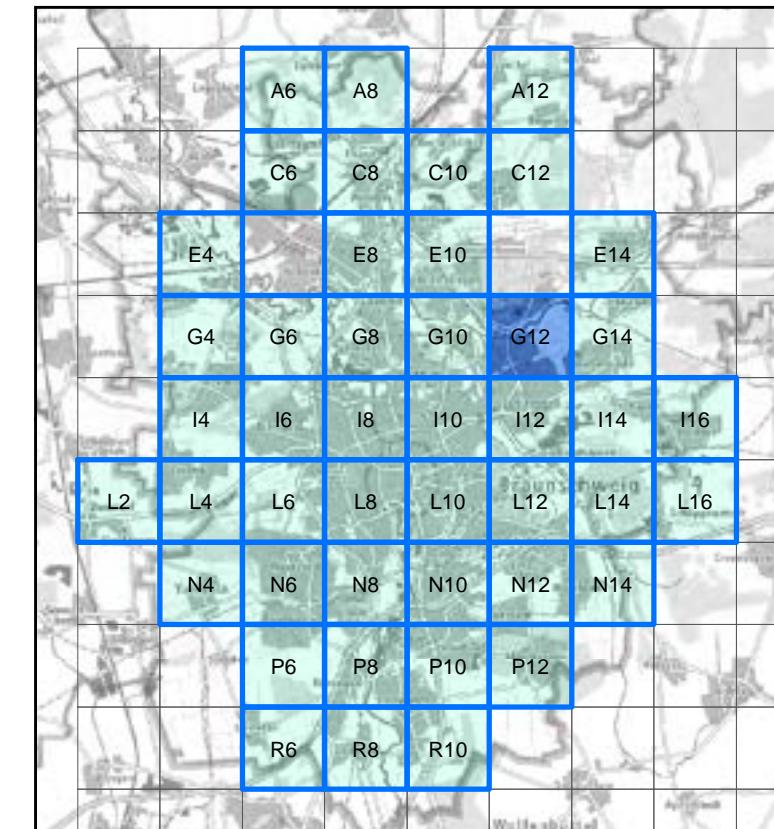


Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt G08





Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig**, [www.taktiknet.de](#)
Stadtgliederkarte der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Umgrenzungskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, [www.taktiknet.de](#) | © 2023 

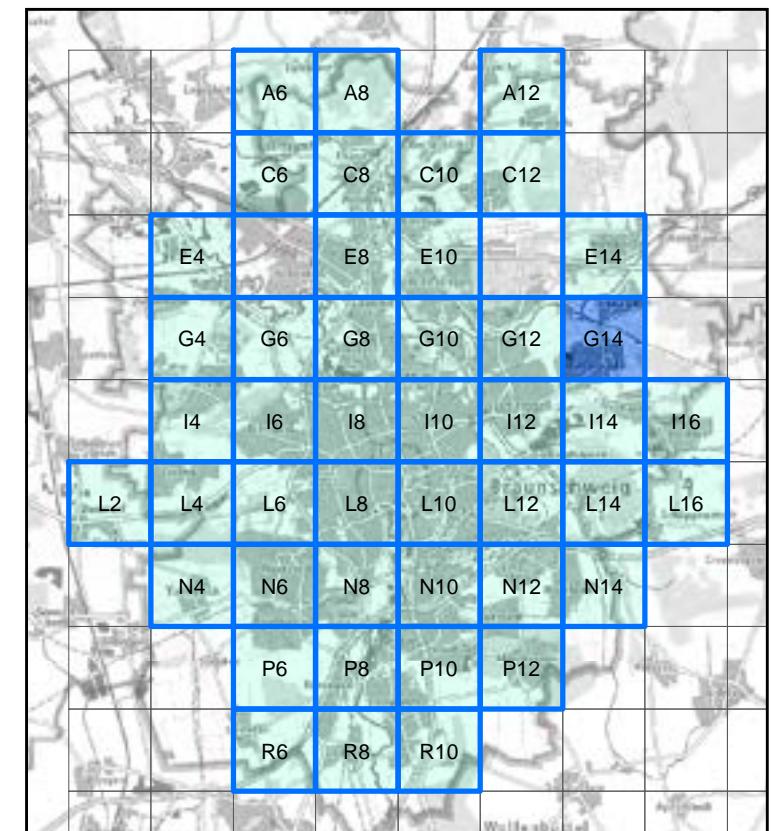
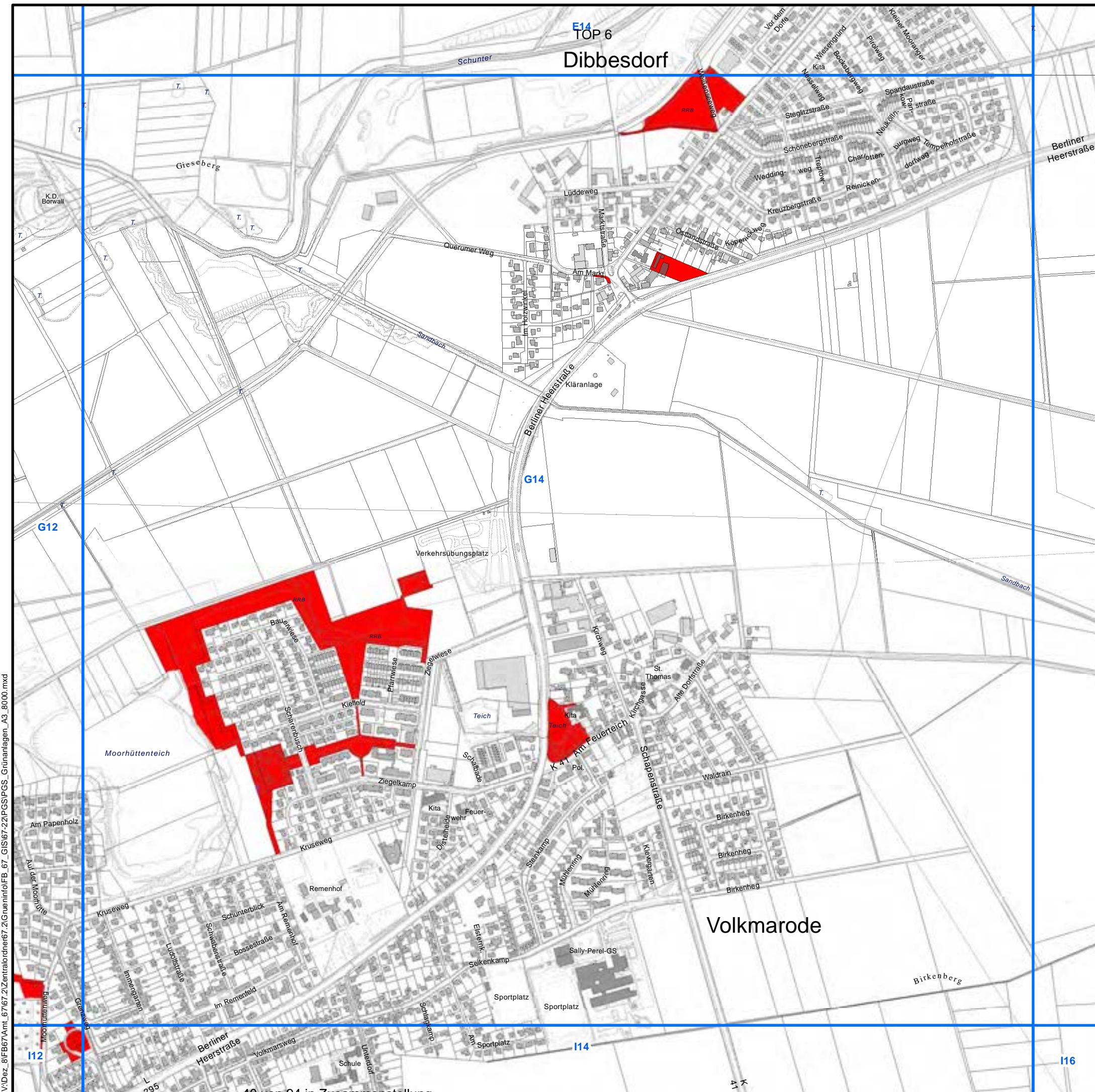
0 75 150 300 450 600 Meter

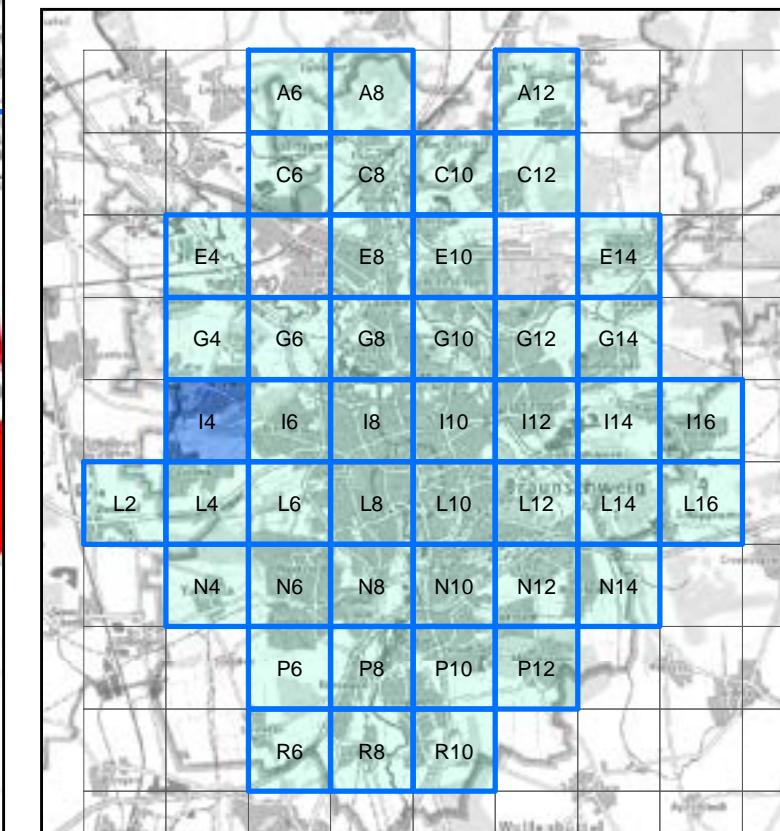
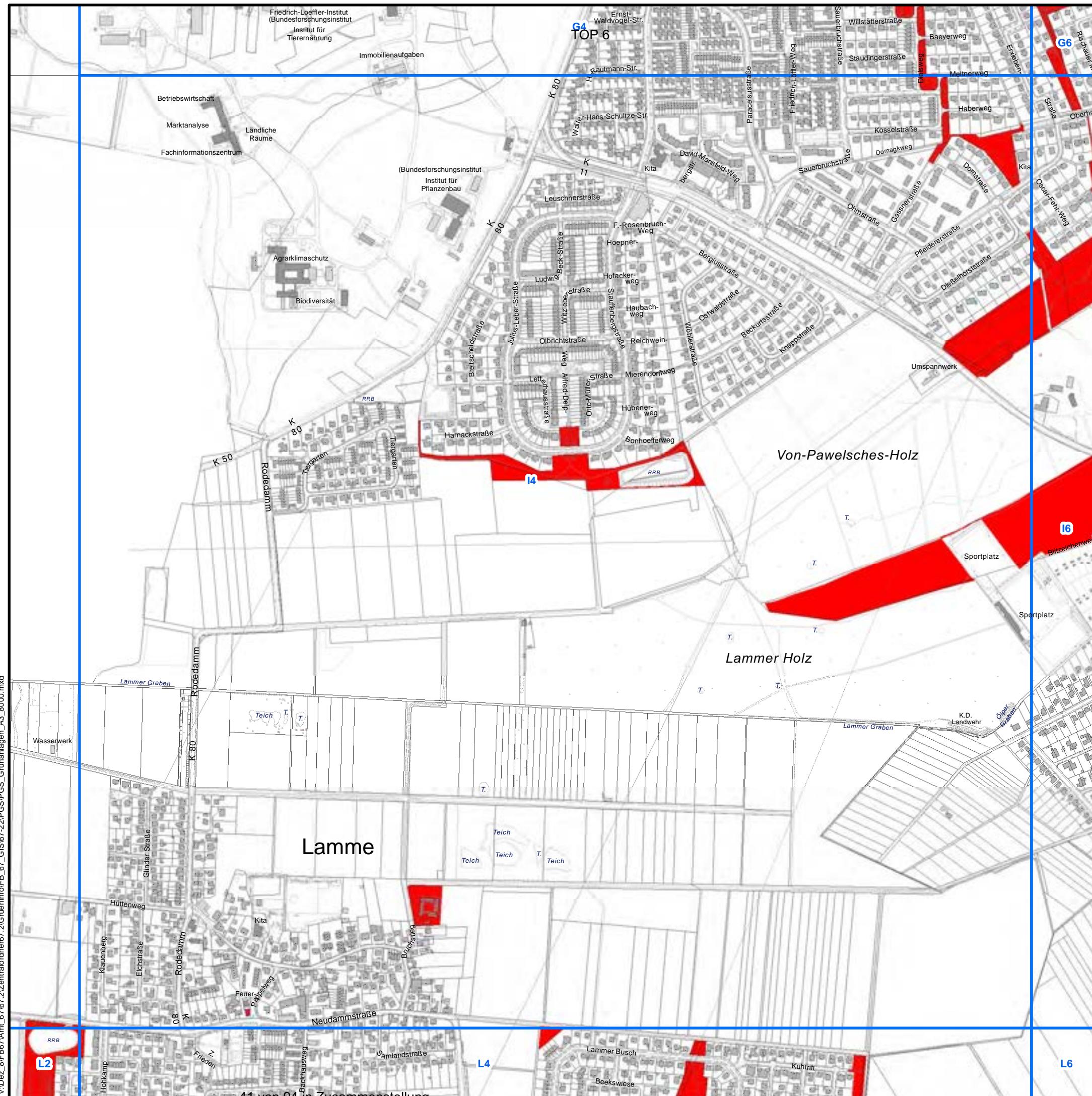
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt G12





Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig**, Abteilung Geoinformation
"Stadtgrundkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Umgrenzungskarte¹
© 2023 Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformation | © 2023 

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

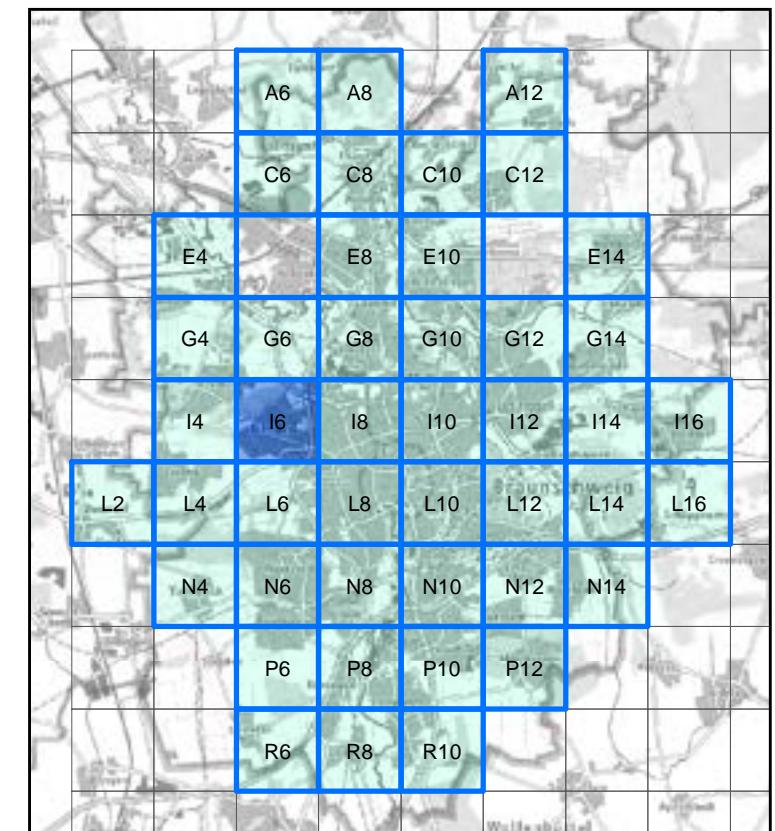
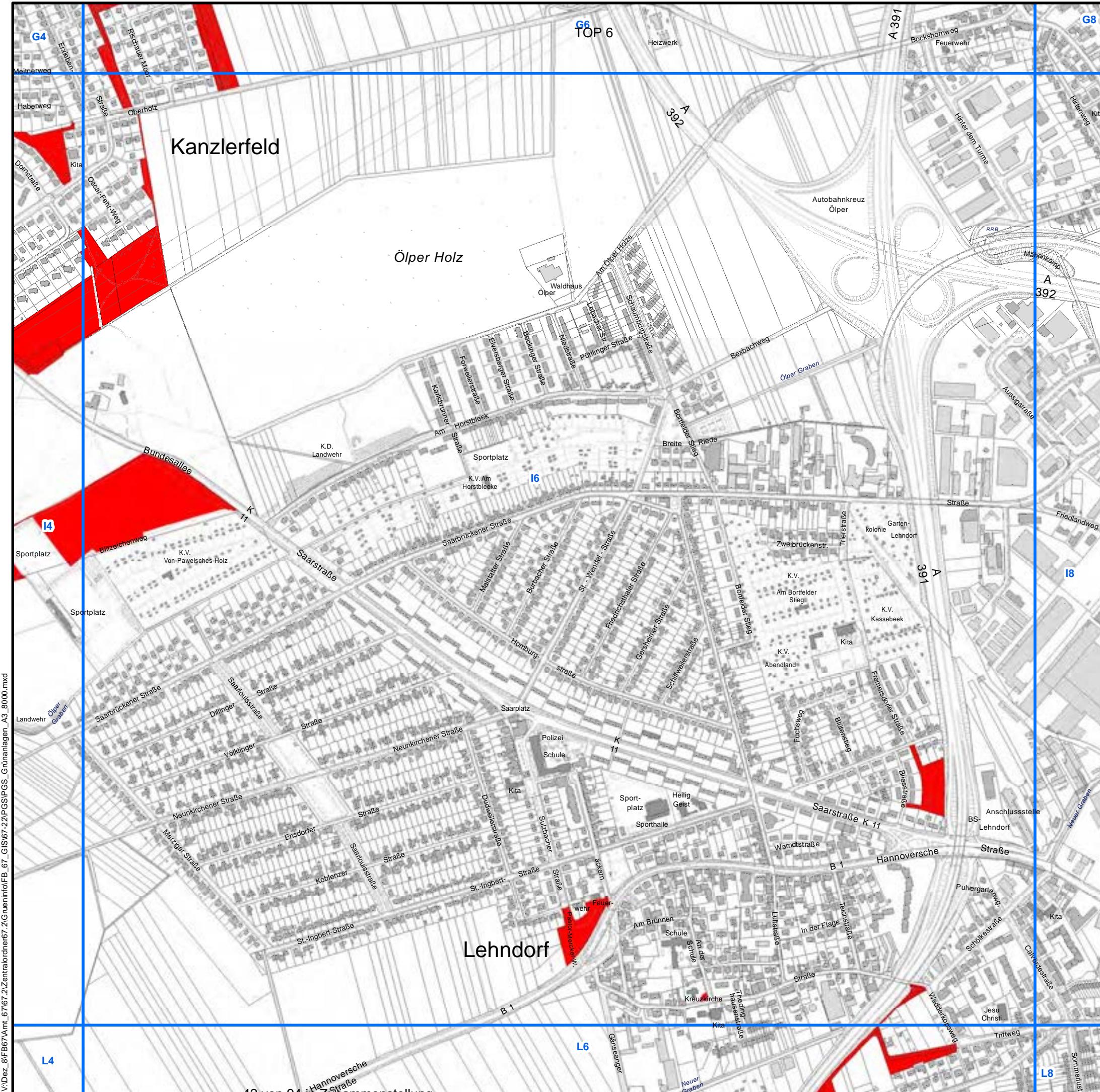
Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

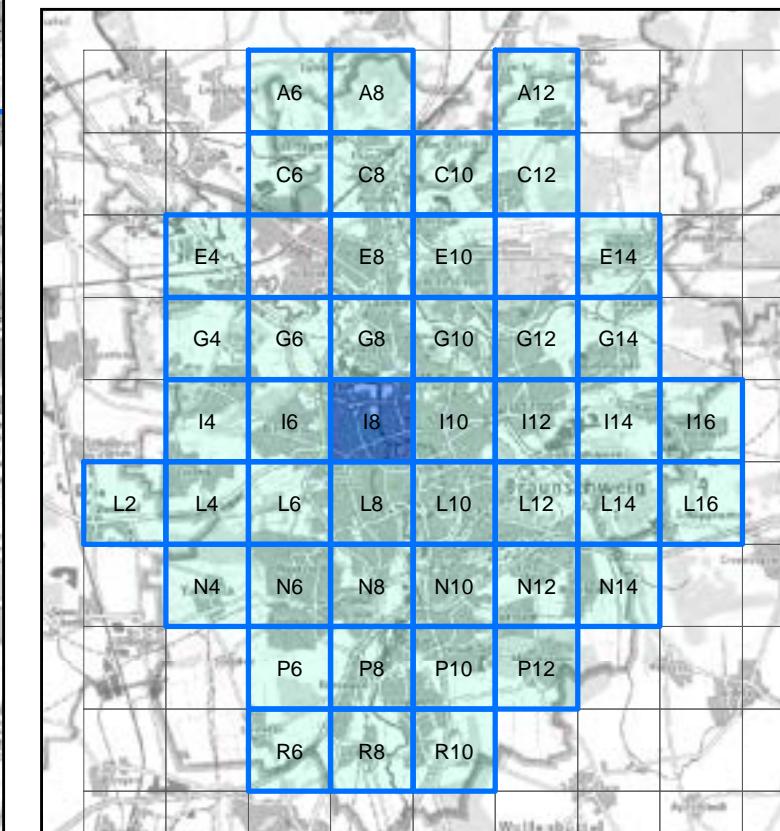
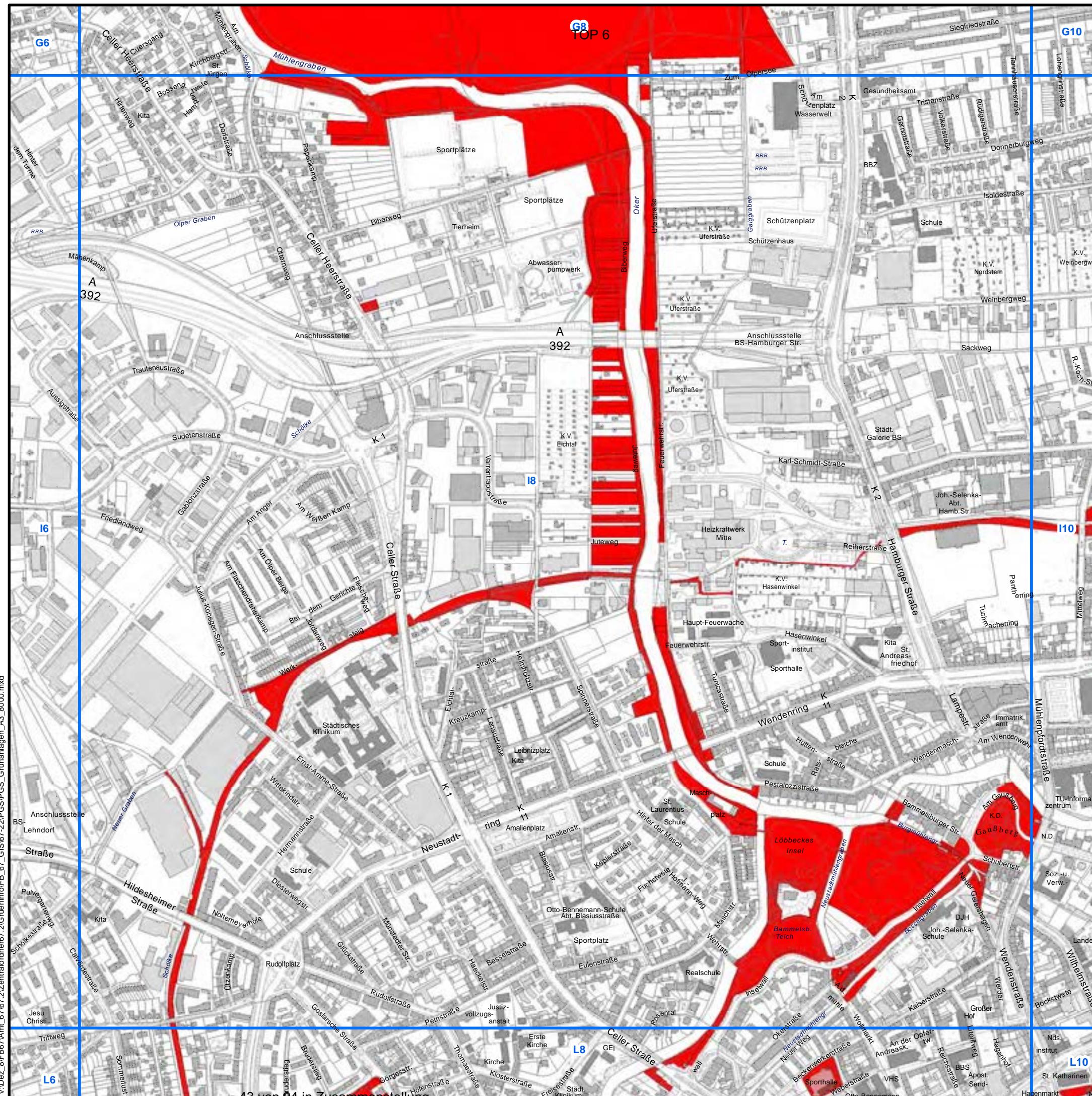


Maßstab:
1 : 8.000

Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt I04





Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig**, Landkarte Großraum
"Stadtzentrale" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längenweitkarte
© 2023 Stadt Braunschweig, www.braunschweig.de | © 2023 

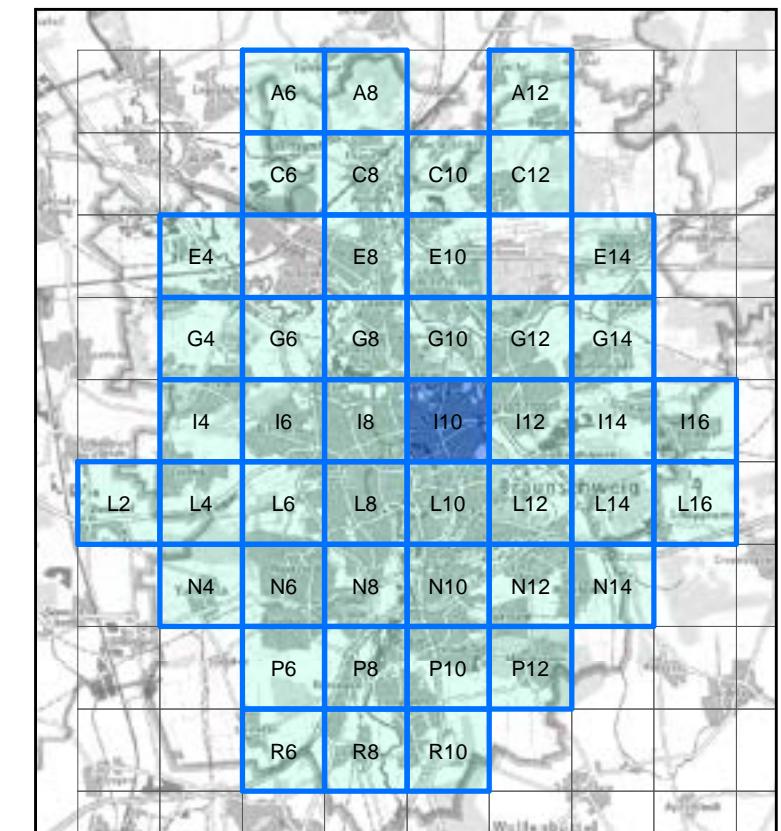
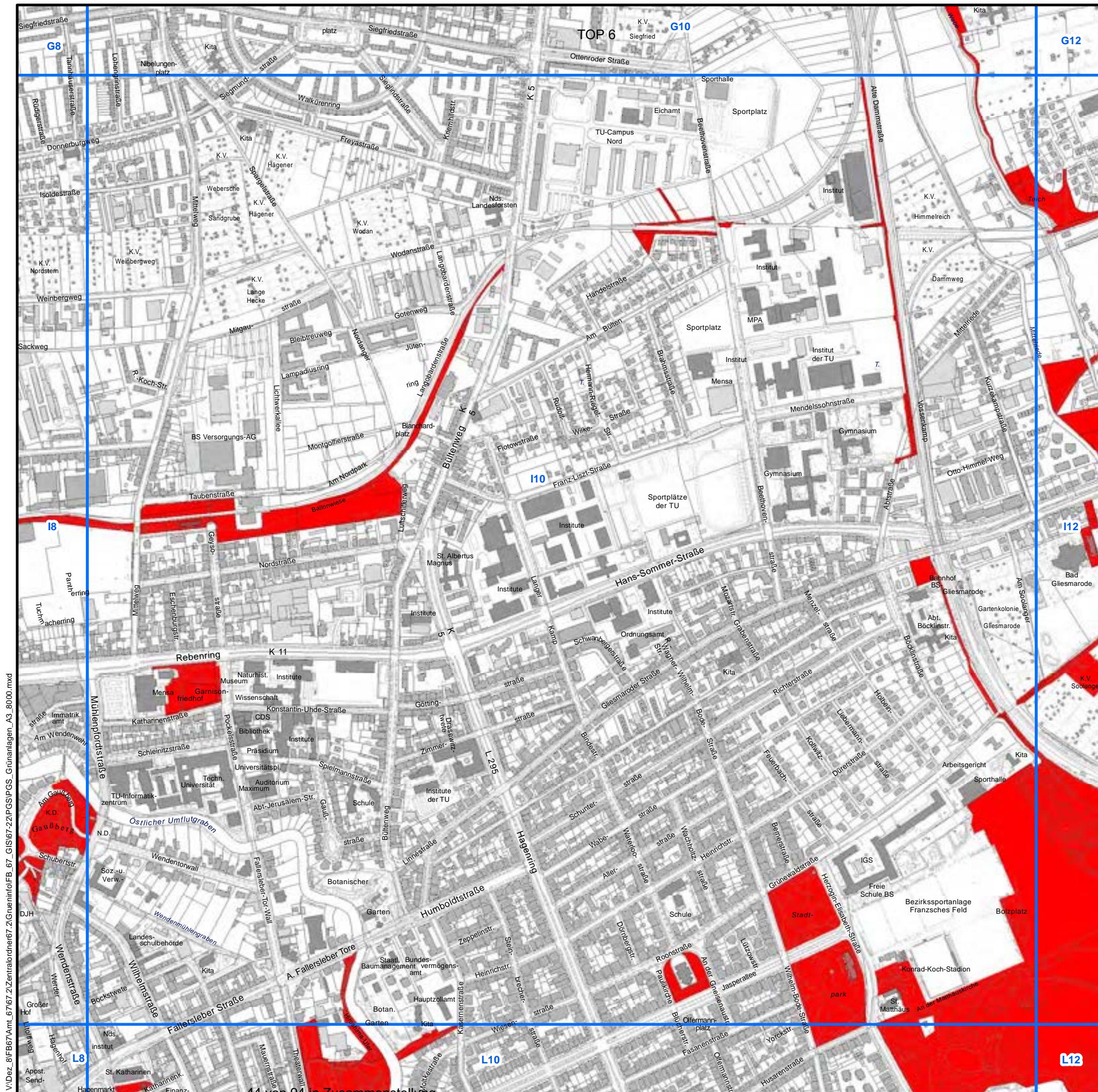
0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt I08



Legende

Planquadrat von PGS betroffen
Planquadrat
Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Abteilung Bauwesen
Stadtquadrat® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längsschnittskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Abteilung Bauwesen © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

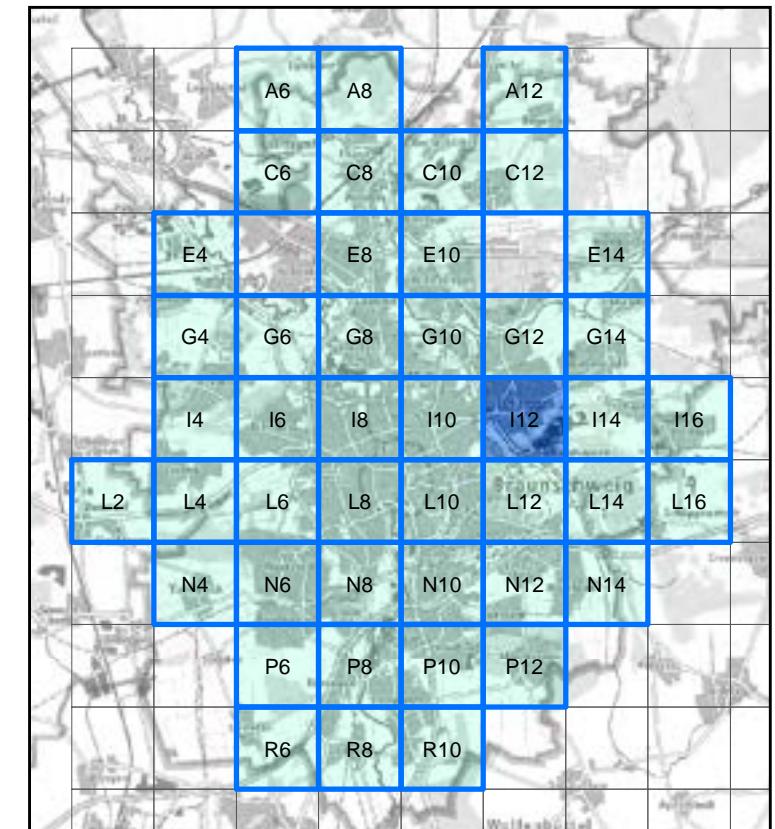
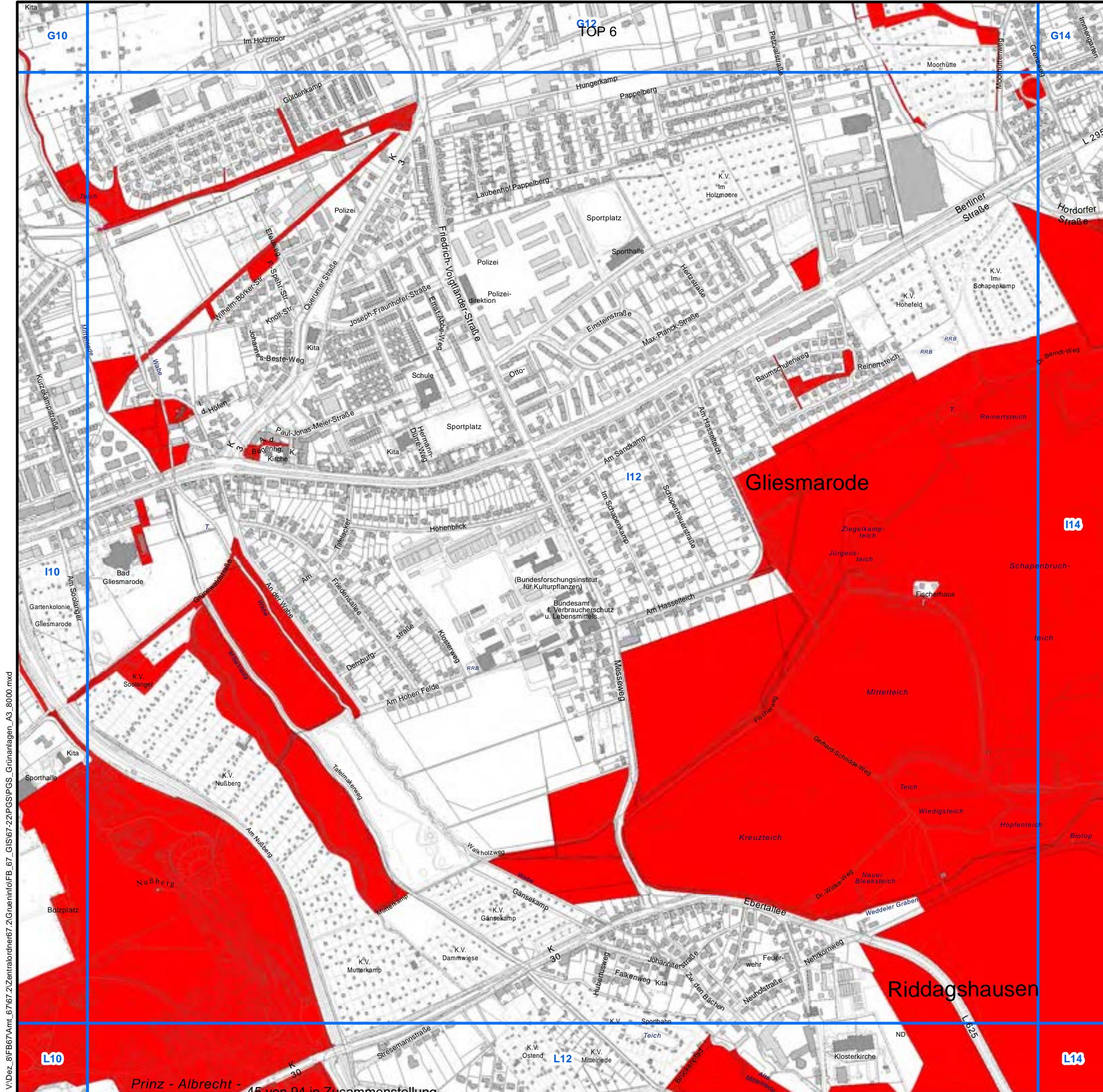
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport



Maßstab:
1 : 8.000

Lageplan Blatt I10



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Abteilung Bauherrnamt
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Abteilung Bauherrnamt © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

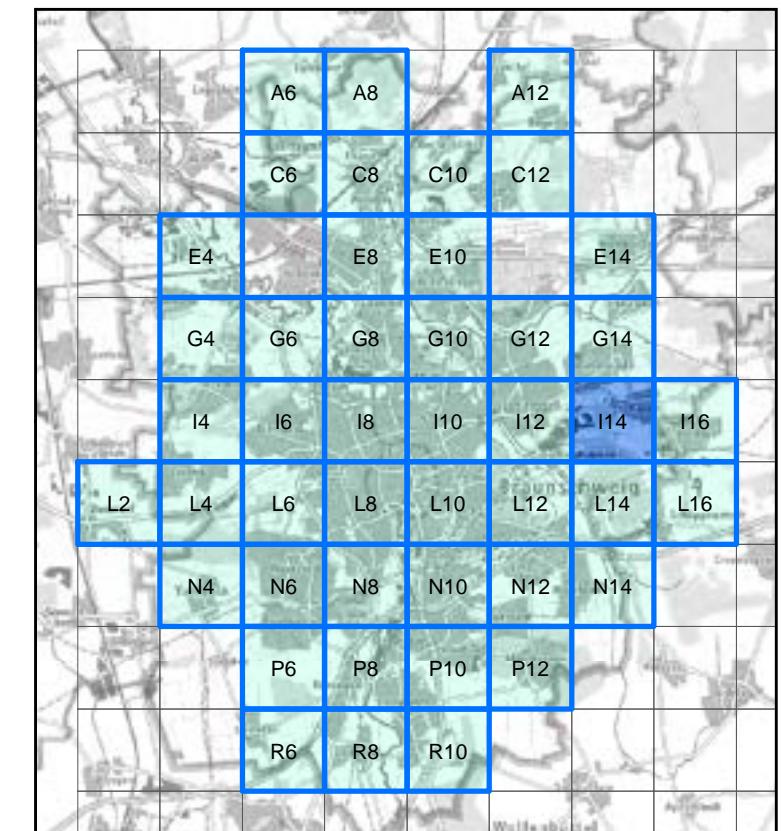
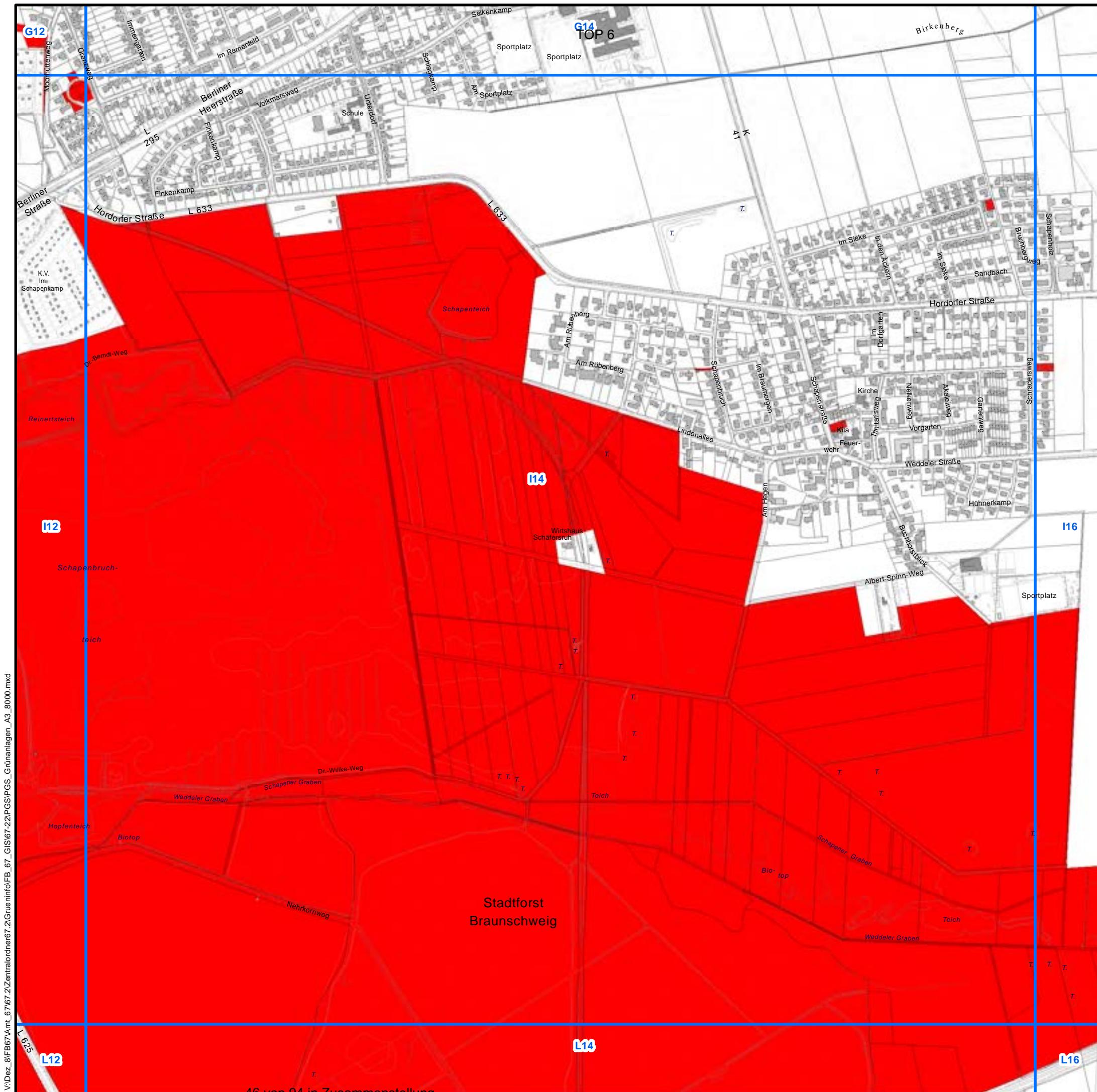
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N Maßstab:
1 : 8.000

Lageplan Blatt I12



Legende

■ Planquadrat von PGS betroffen
□ Planquadrat
■ Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Ämterverwaltung Braunschweig, "Stadtgrundkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig Ämterverwaltung Braunschweig © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

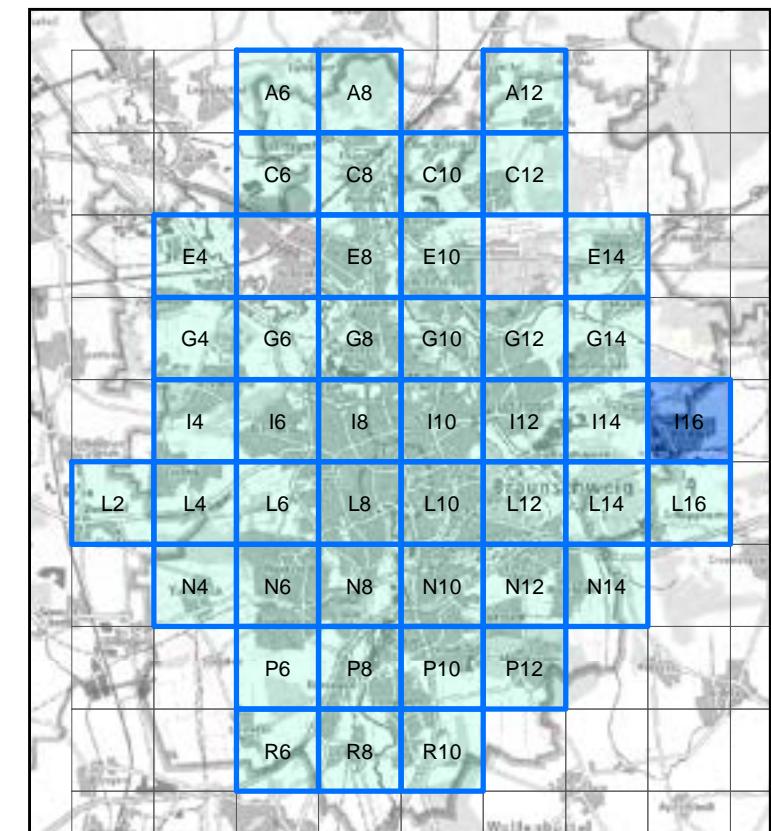
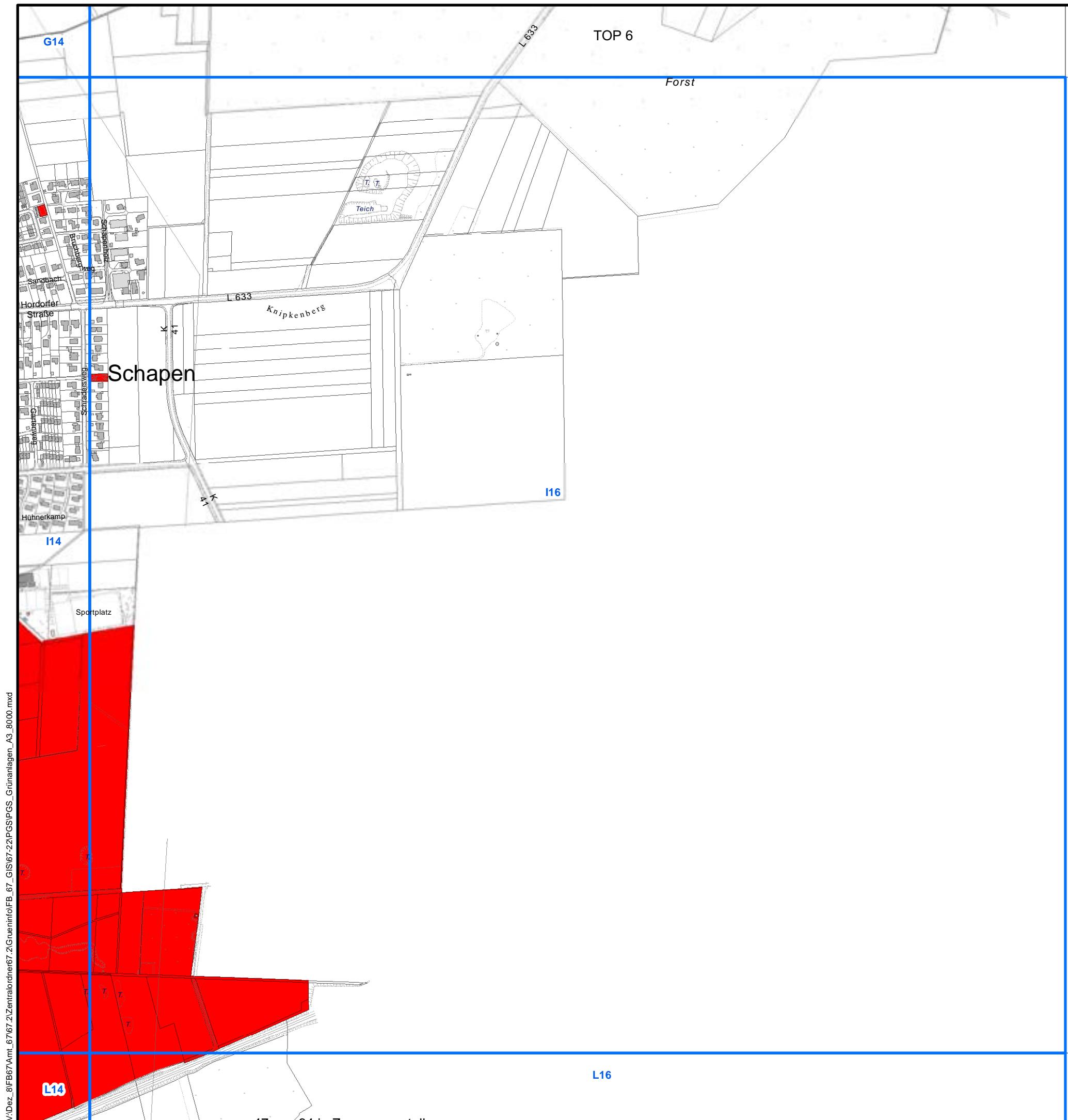
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt I14



Legende

■	Planquadrat von PGS betroffen
□	Planquadrat
■	Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig - Körnung Grünanlagen
 "Stadtgrünkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längsschnittskarte
 © 2023 Stadt Braunschweig - Körnung Grünanlagen © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

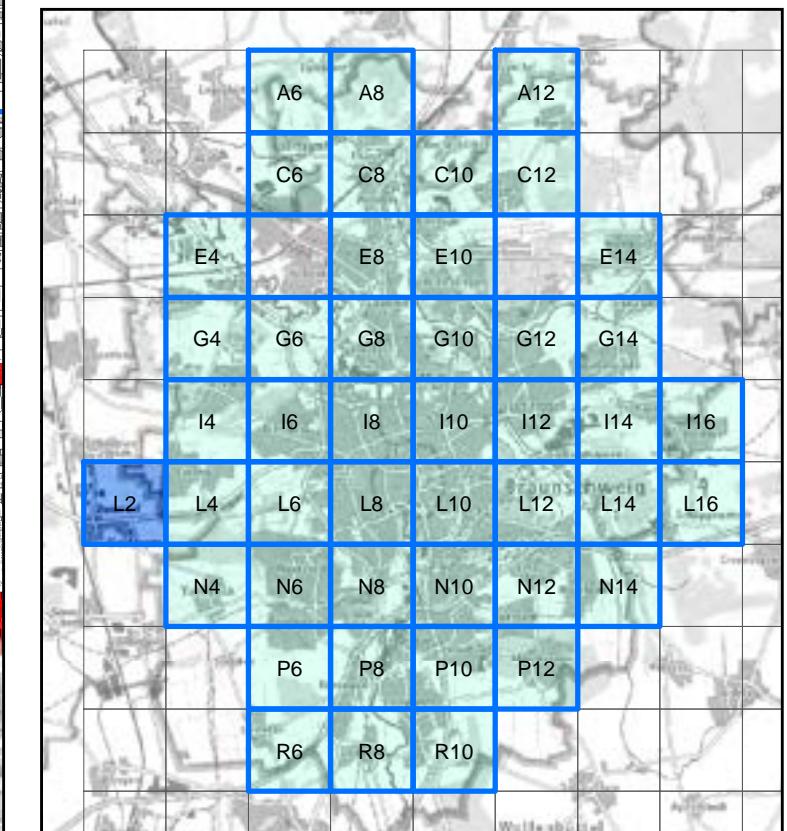
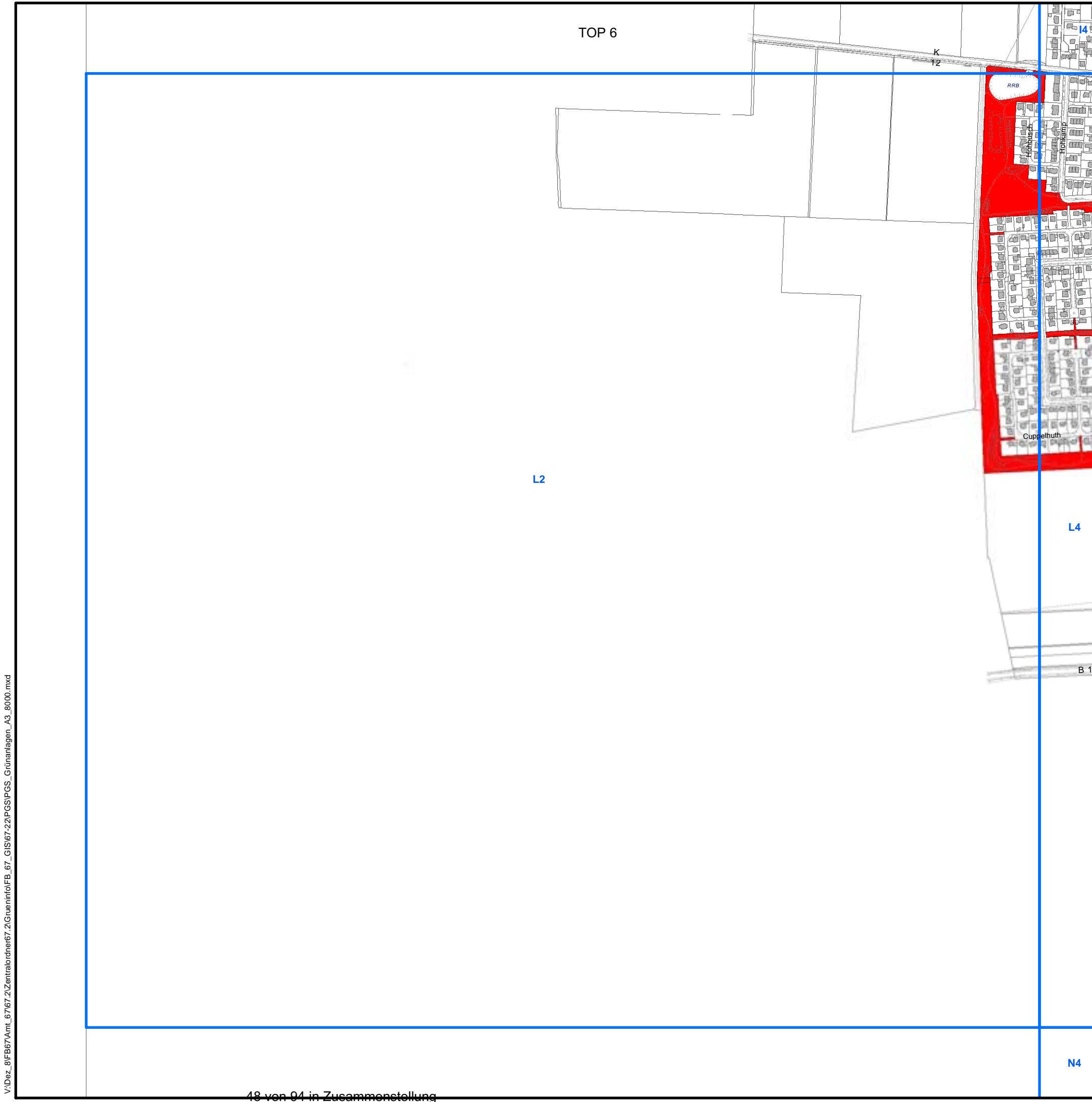
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt I16



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Ämterverwaltung Braunschweig
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig Ämterverwaltung Braunschweig © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

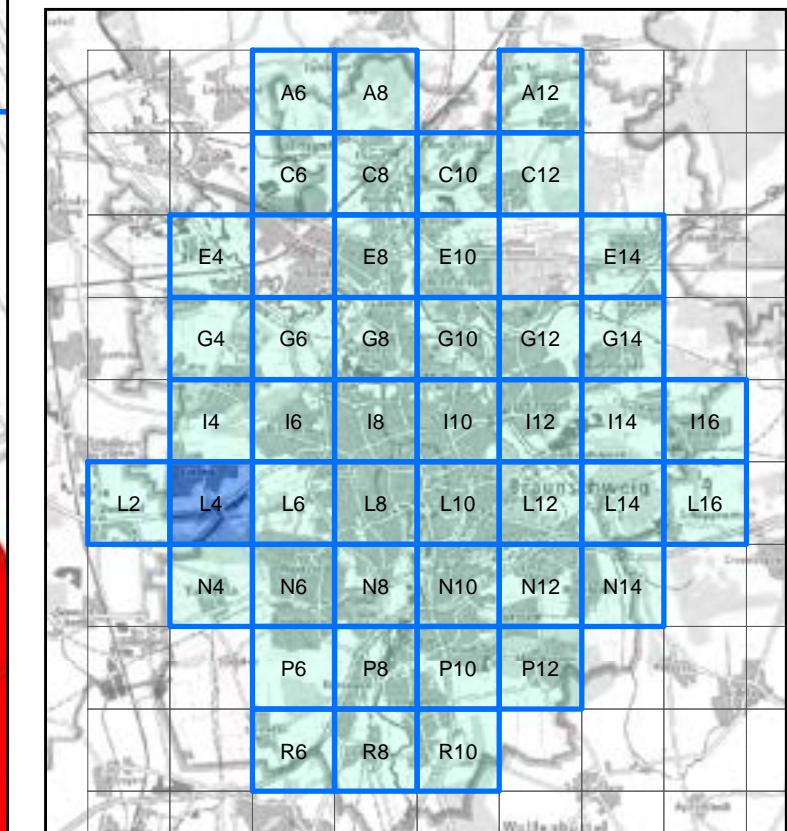
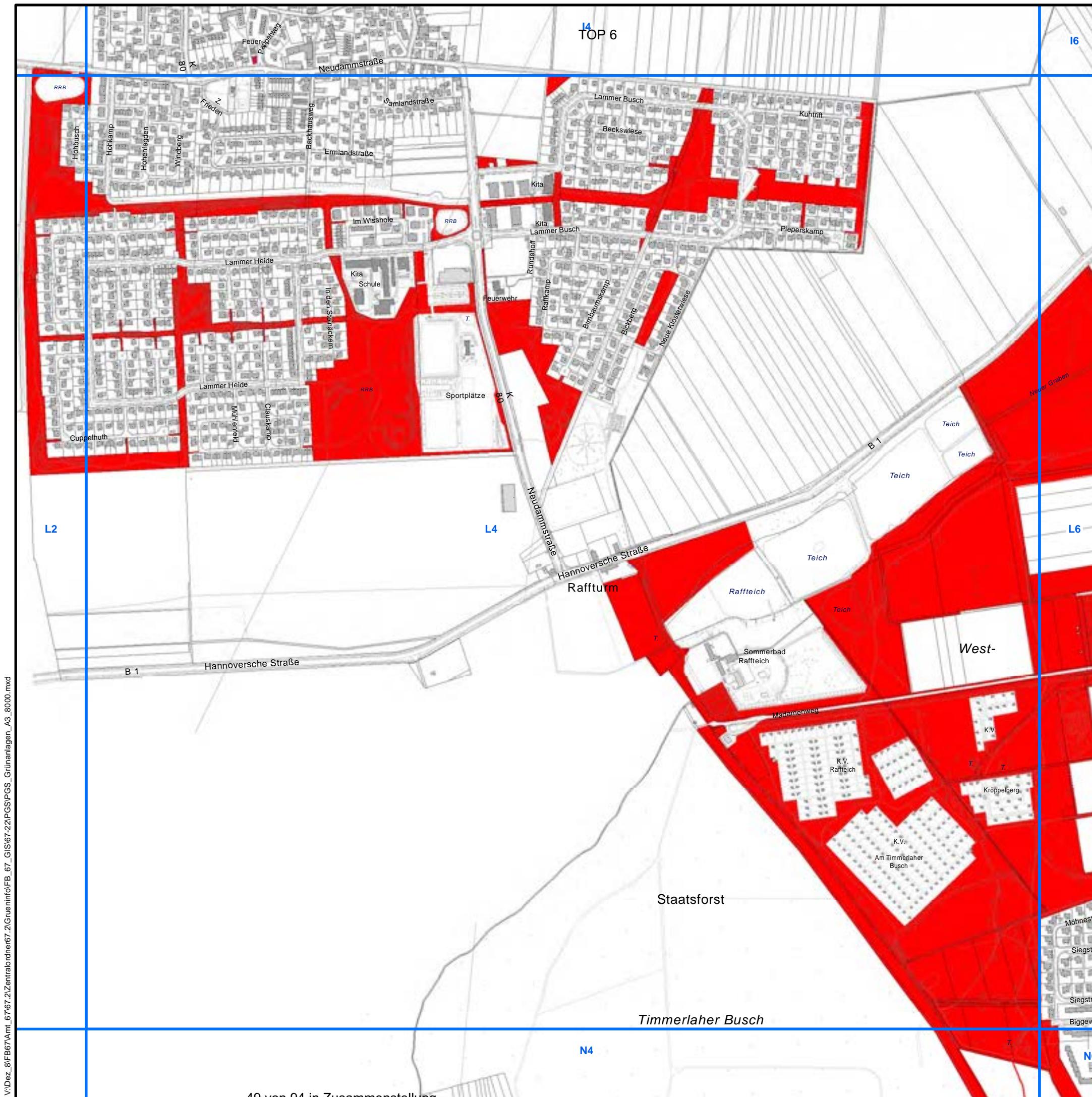
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt L02



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Auswertung Gemeindeflaeche
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Auswertung Gemeindeflaeche © 2023 Esri

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

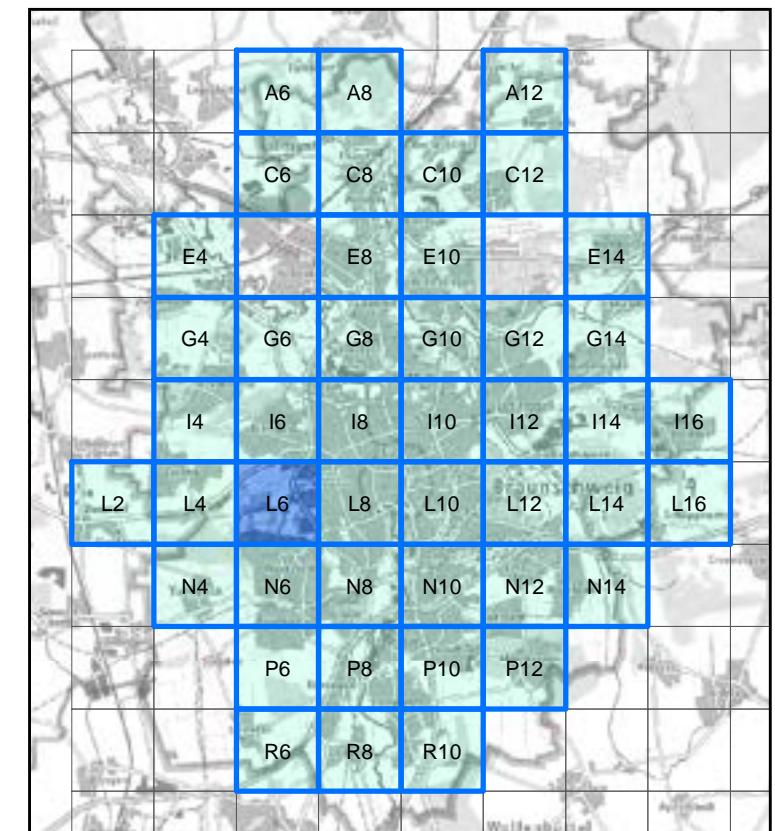
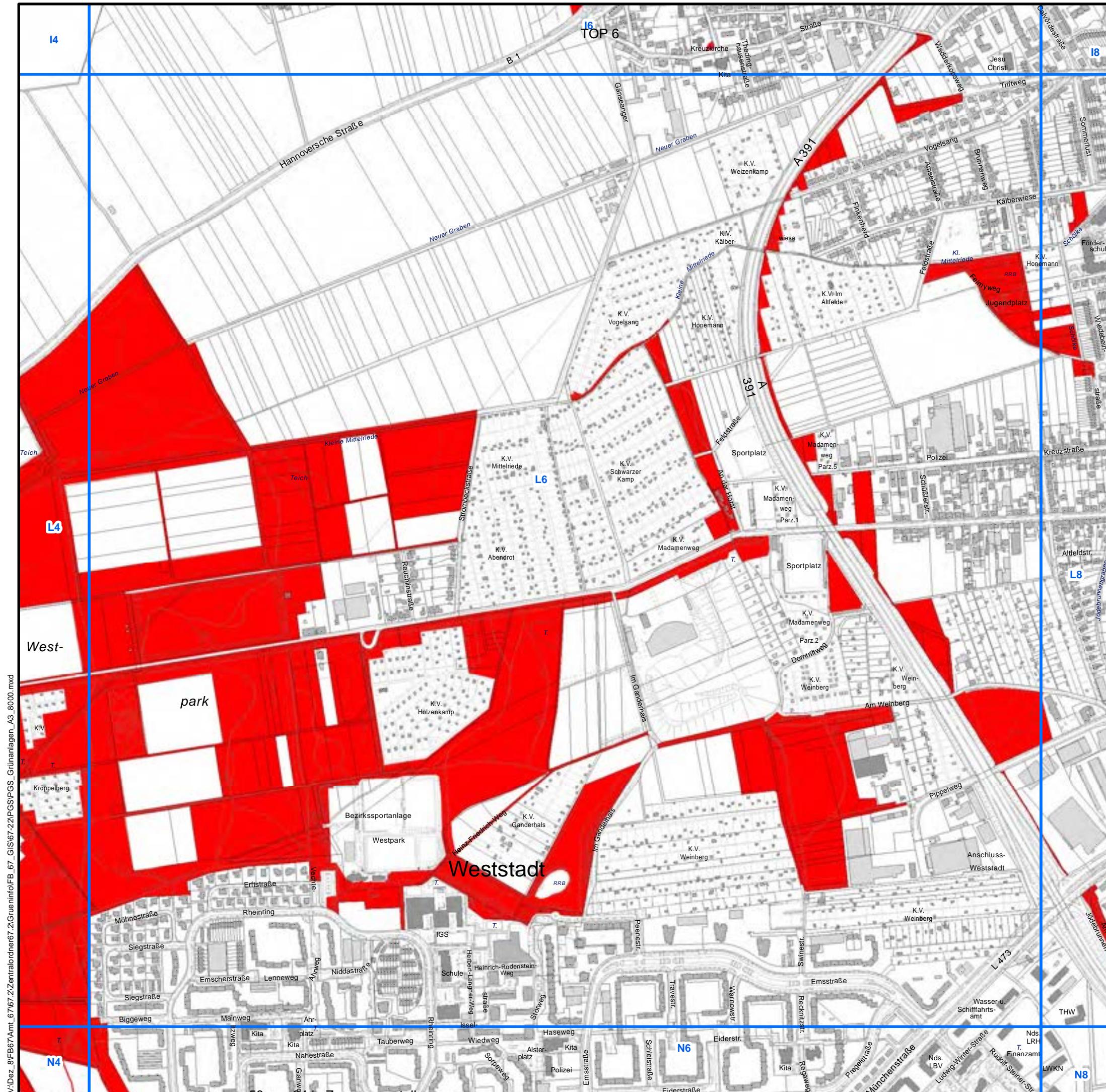
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem

N

Maßstab:
1 : 8.000

Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt L04



Legende

Planquadrat von PGS betroffen
Planquadrat
Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Abteilung Bauhauptamt
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Abteilung Bauhauptamt © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

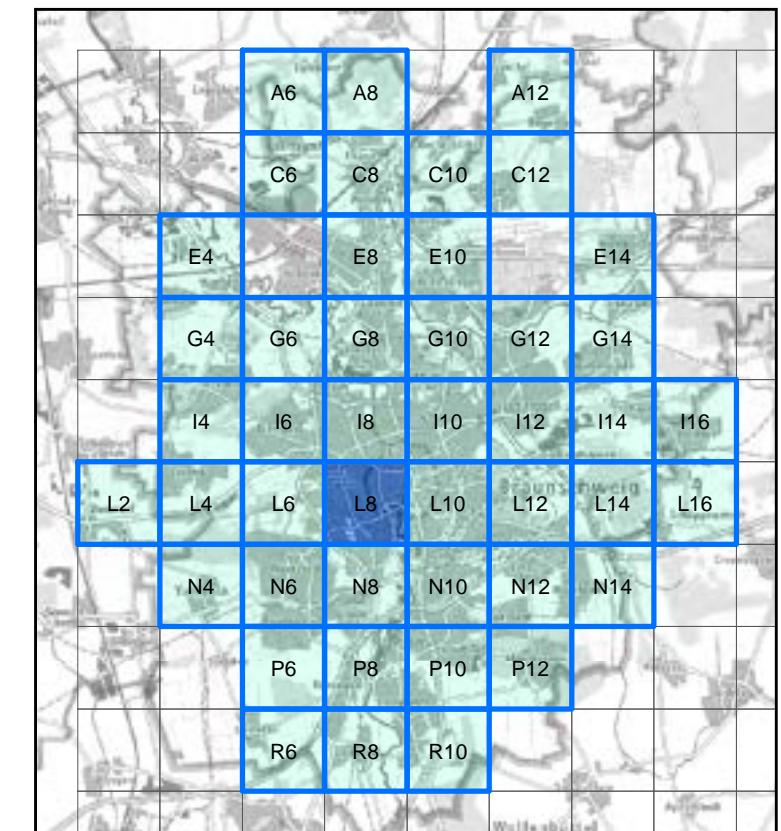
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagen Satzung (PGS)

Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem

Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N Maßstab:
1 : 8.000

Lageplan Blatt L06



Legende			
Planquadrat von PGS betroffen			
Planquadrat			
Park- und Grünflächen i. S. der Satzung			

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Auswertung Grünanlagen
Stadtgrünkarte der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längenstruktukarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Auswertung Grünanlagen

0 75 150 300 450 600 Meter

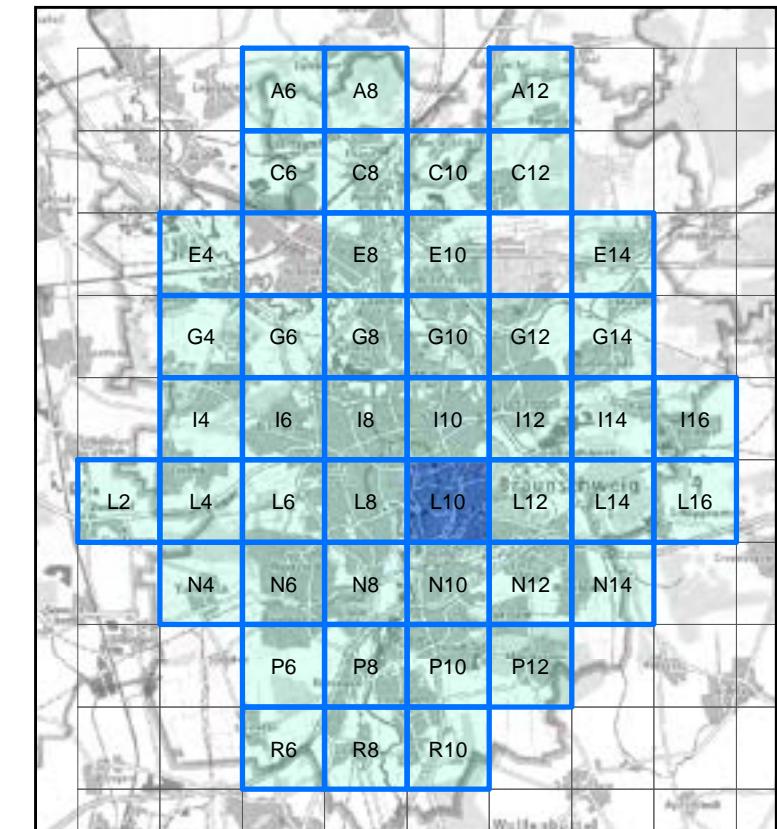
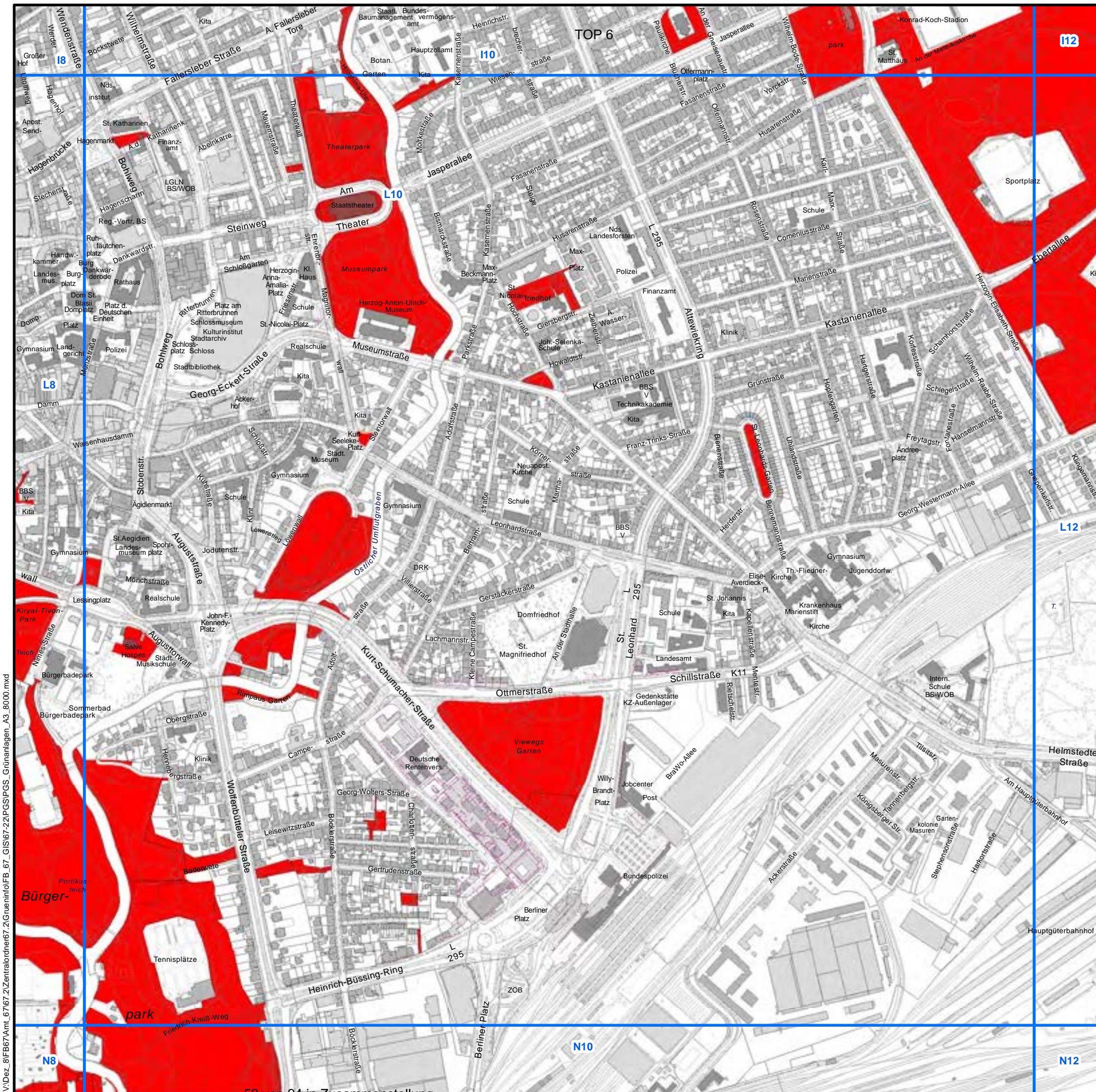
Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagen Satzung (PGS)

Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N Maßstab:
1 : 8.000

Lageplan Blatt L08



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Abteilung Bauwesen
Stadtgrundkarte© der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Abteilung Bauwesen © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagen Satzung (PGS)

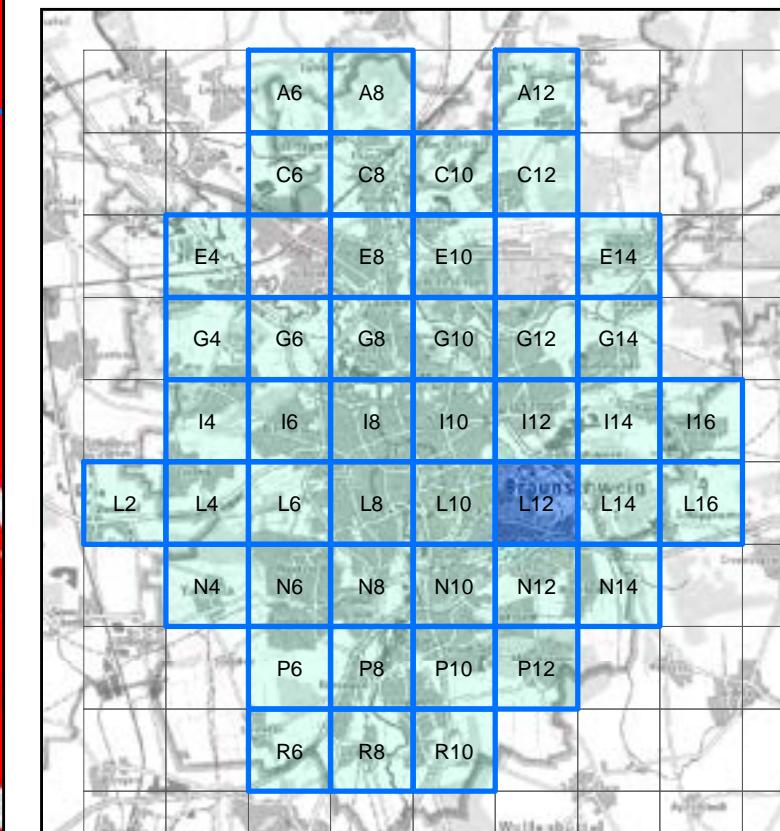
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt L10



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformation.
Stadtgeographie© der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längenwechselkarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformation. T-02 2023_08_v04

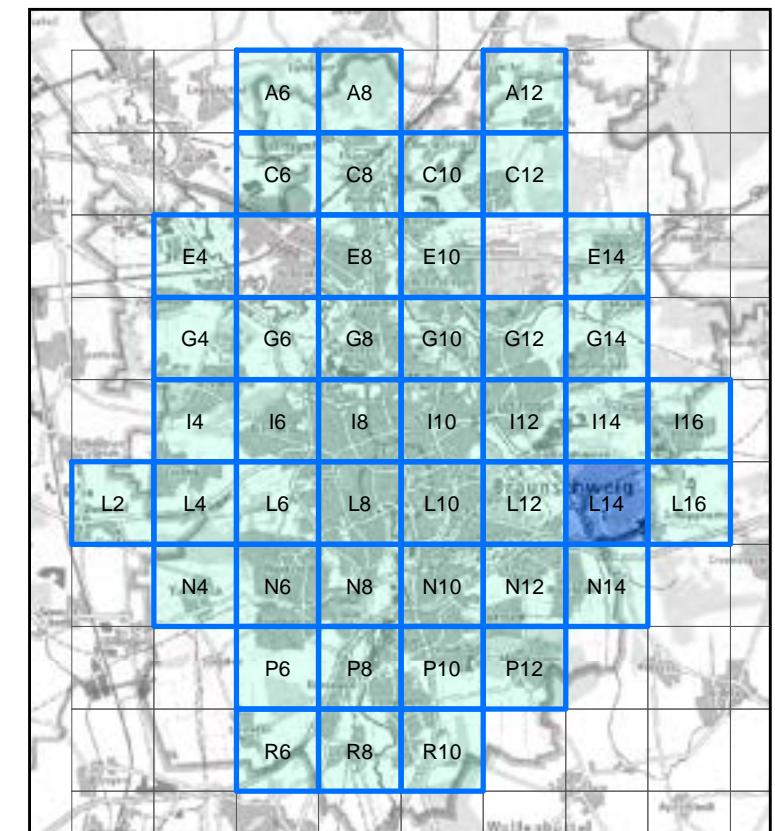
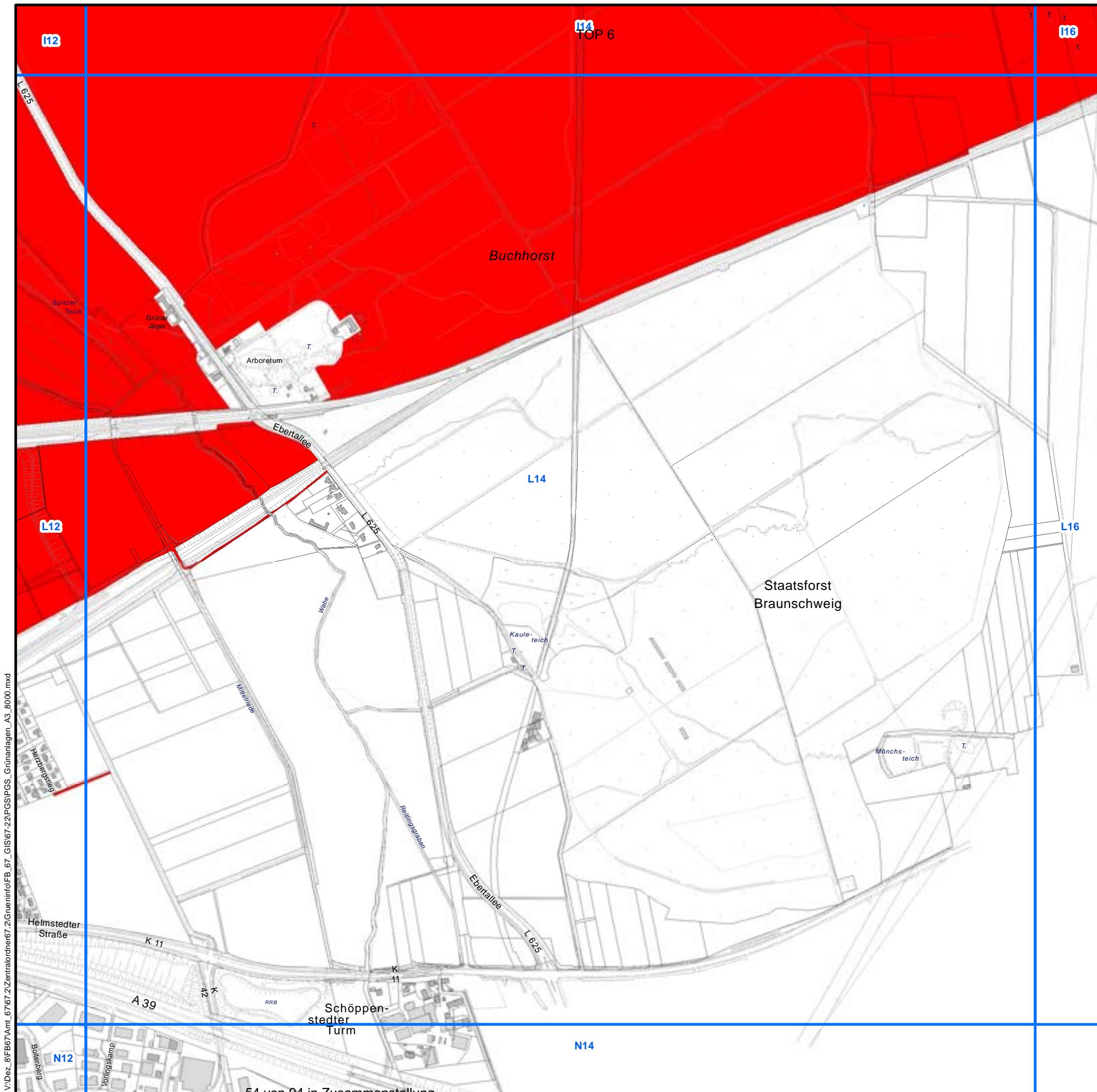
0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt L12



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Ämterverwaltung Bauaufsicht
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Umgrenzungskarte
© 2023 Stadt Braunschweig Ämterverwaltung Bauaufsicht © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

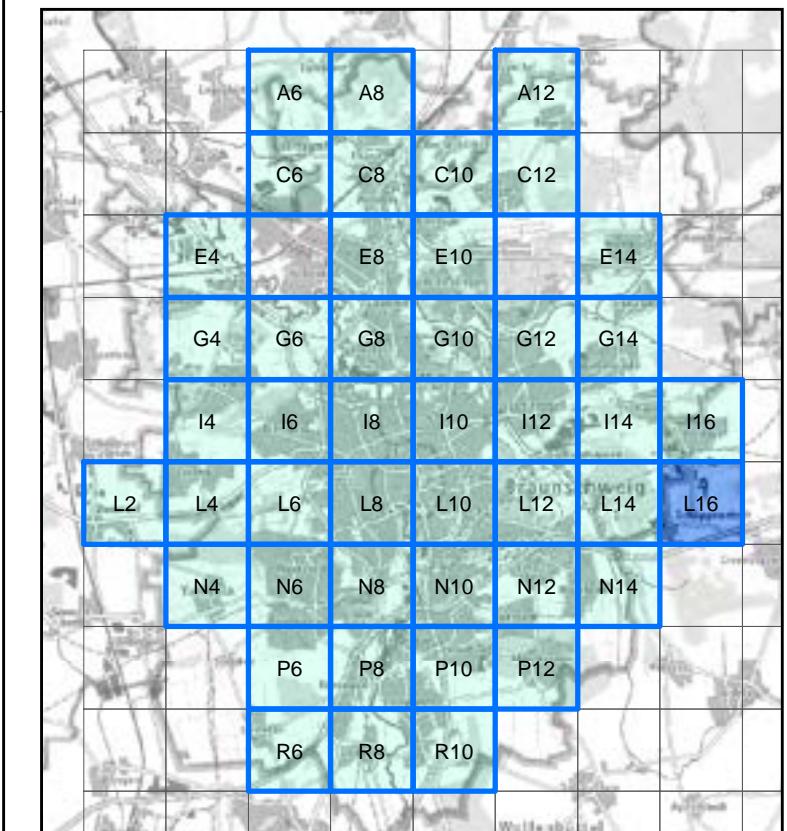
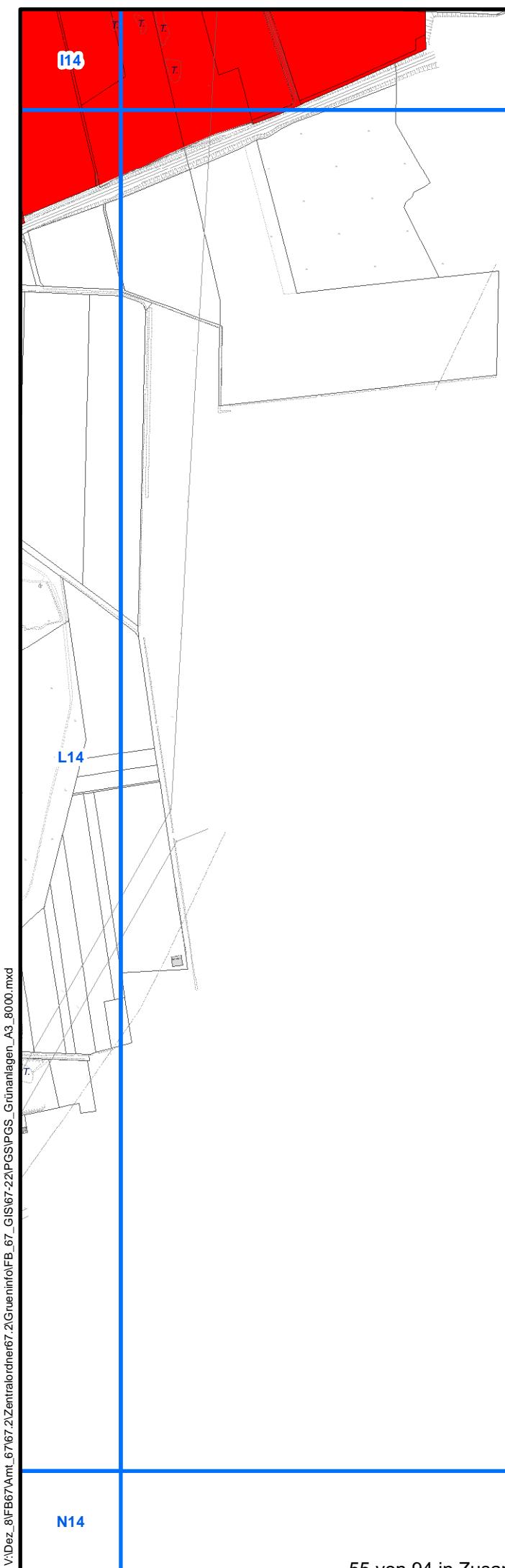
Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt L14



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Ämterverwaltung Braunschweig
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte
© 2023 Stadt Braunschweig Ämterverwaltung Braunschweig © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

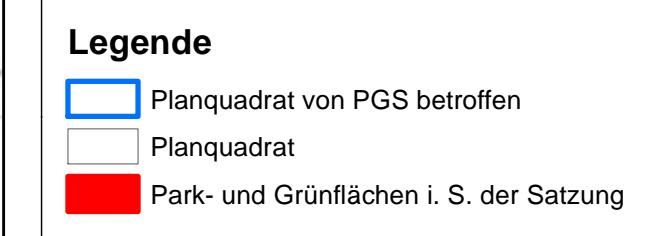
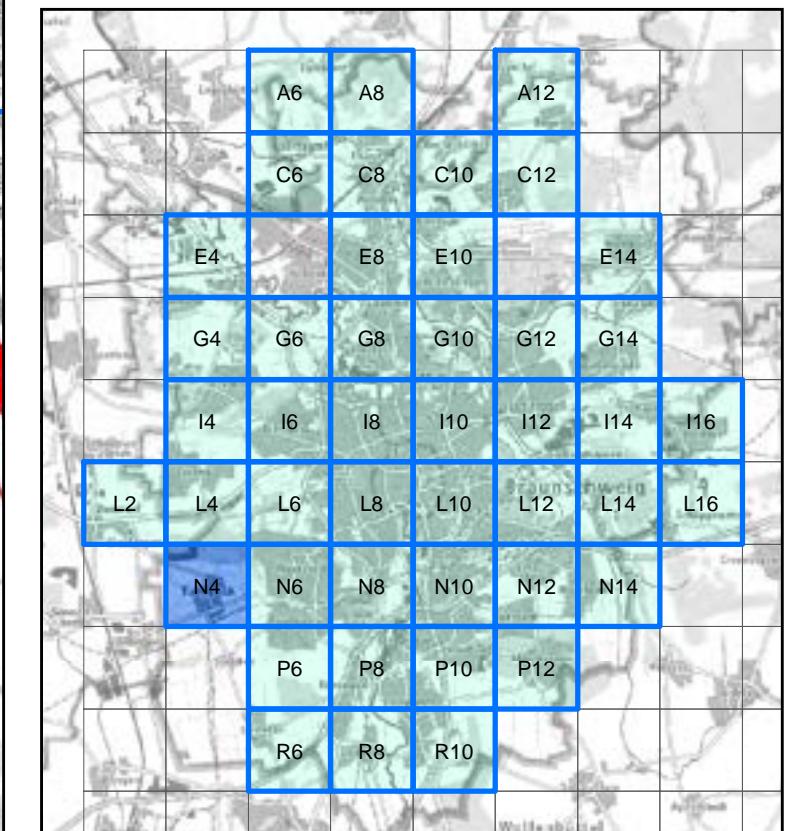
Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

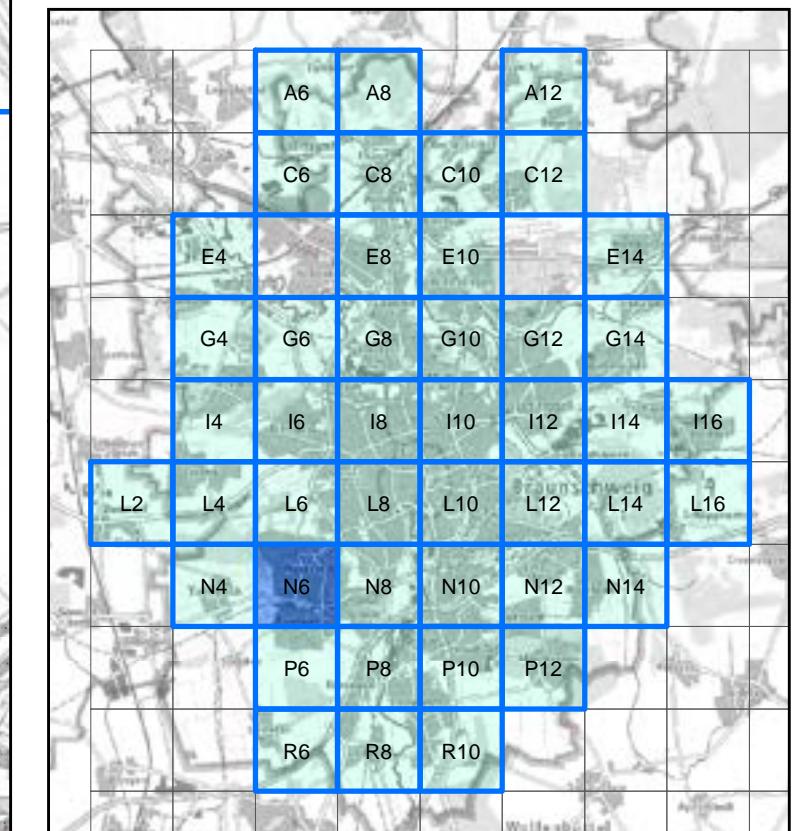
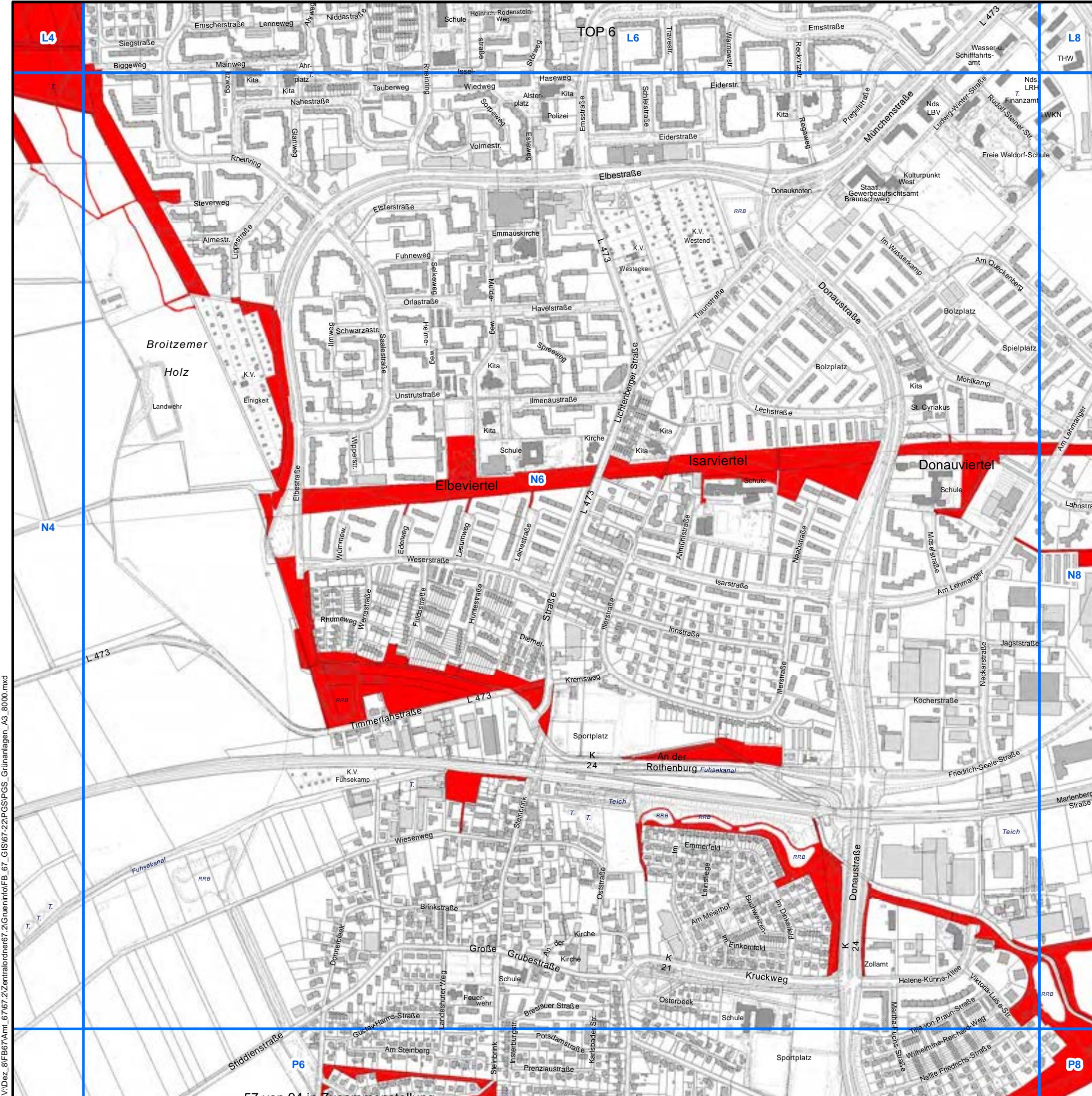


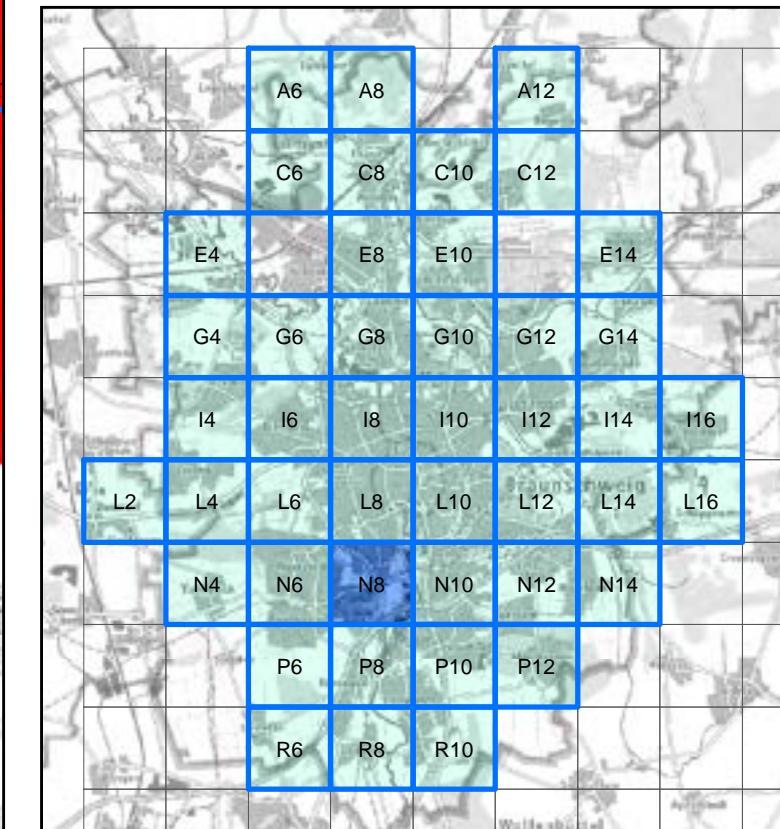
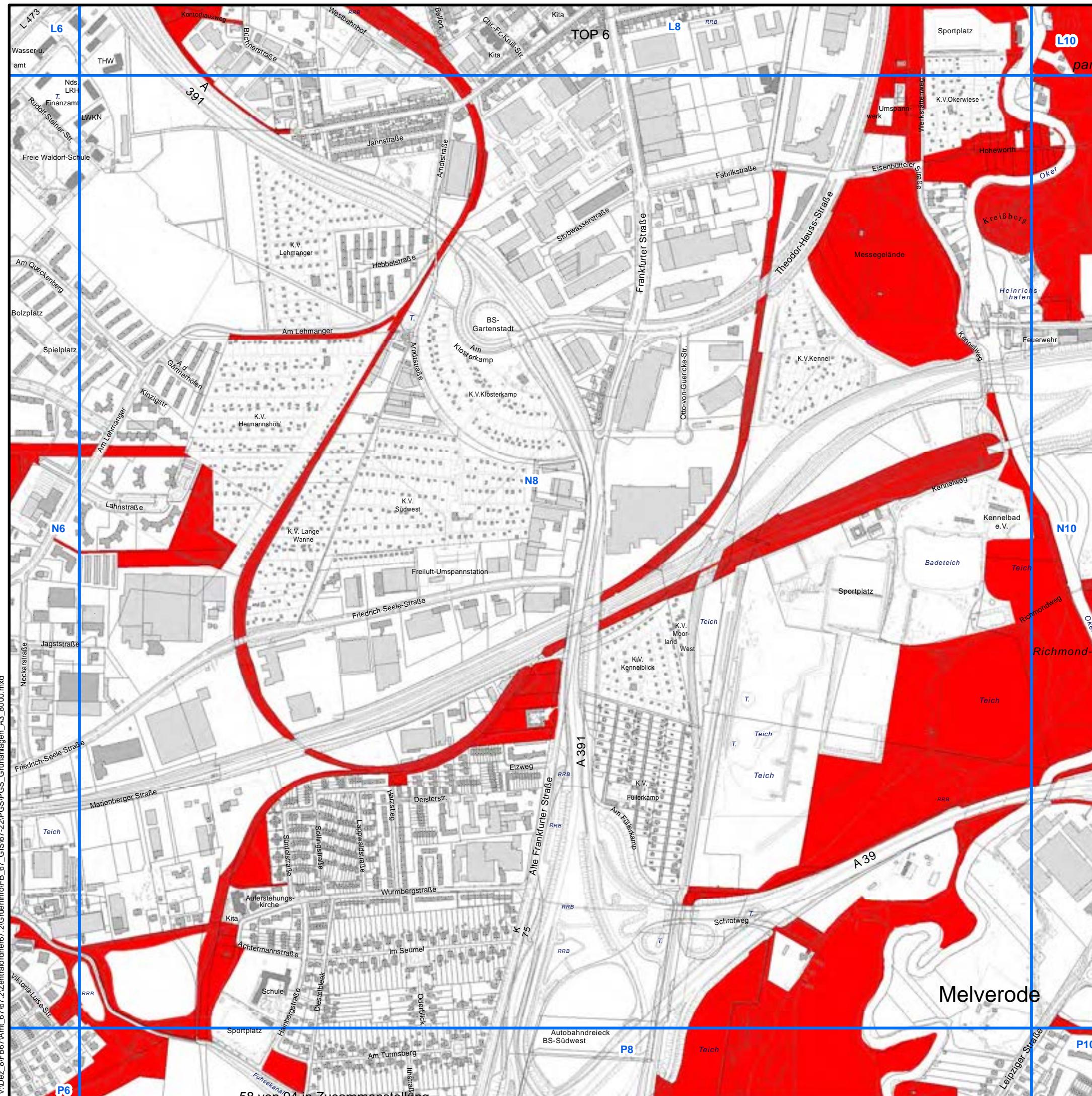
Maßstab:
1 : 8.000

Stadt
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt L16







Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kurzgrundlagen: Stadt Braunschweig Anhang Gesetzesvermerk
Stadtgrundkarte der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liniengrundkarte
© 2021 Stadt Braunschweig www.braunschweig.de 7-0 2021 08 0000

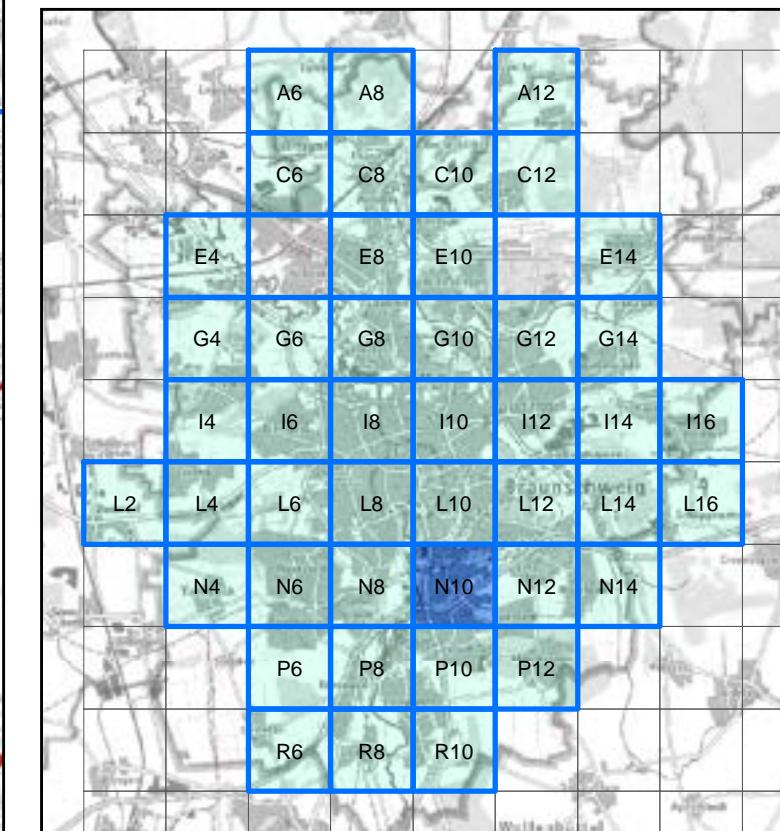
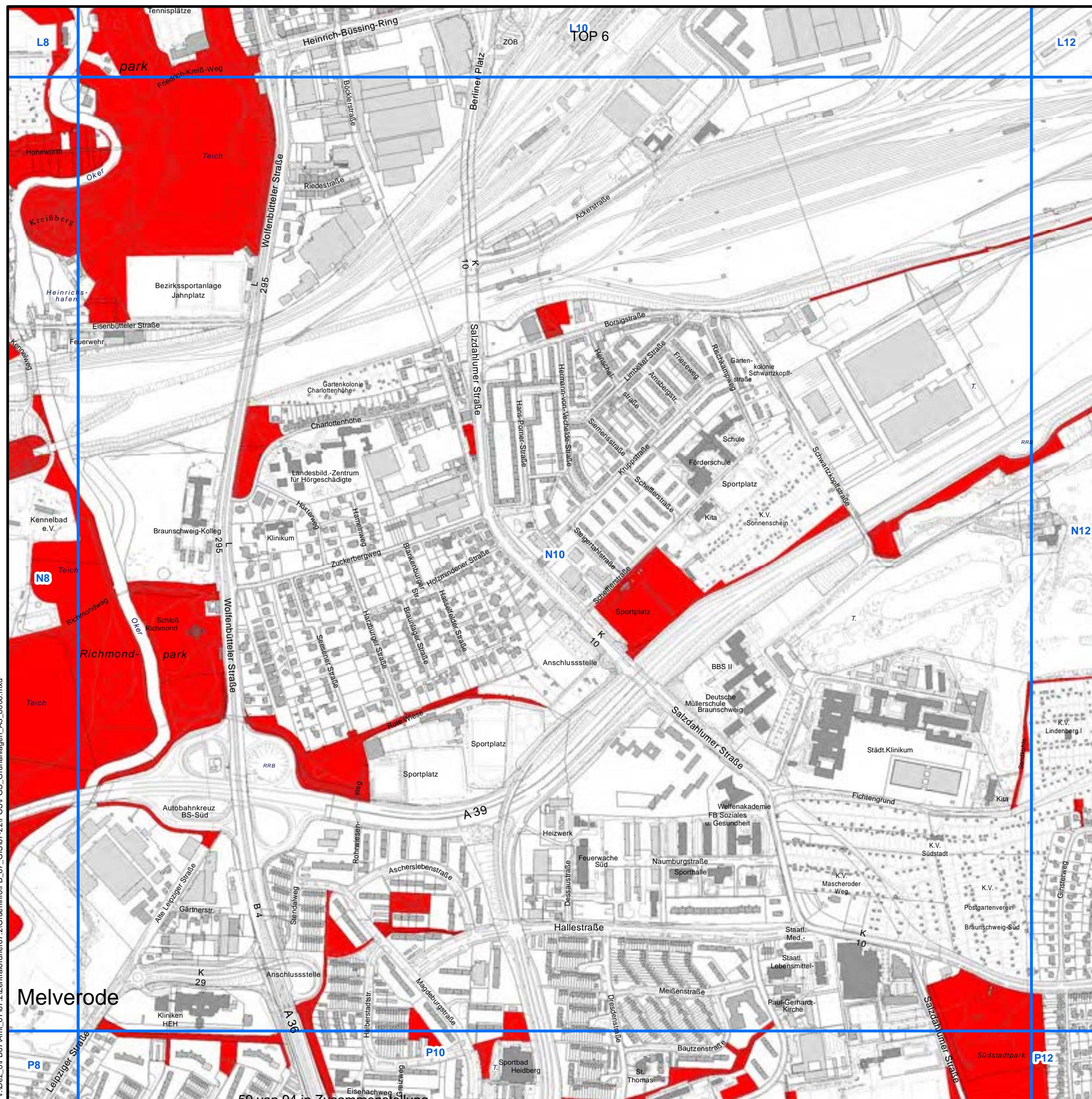
A horizontal scale bar labeled "Meter" with numerical markings at 0, 75, 150, 300, 450, and 600.

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Lageplan Blatt N08



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

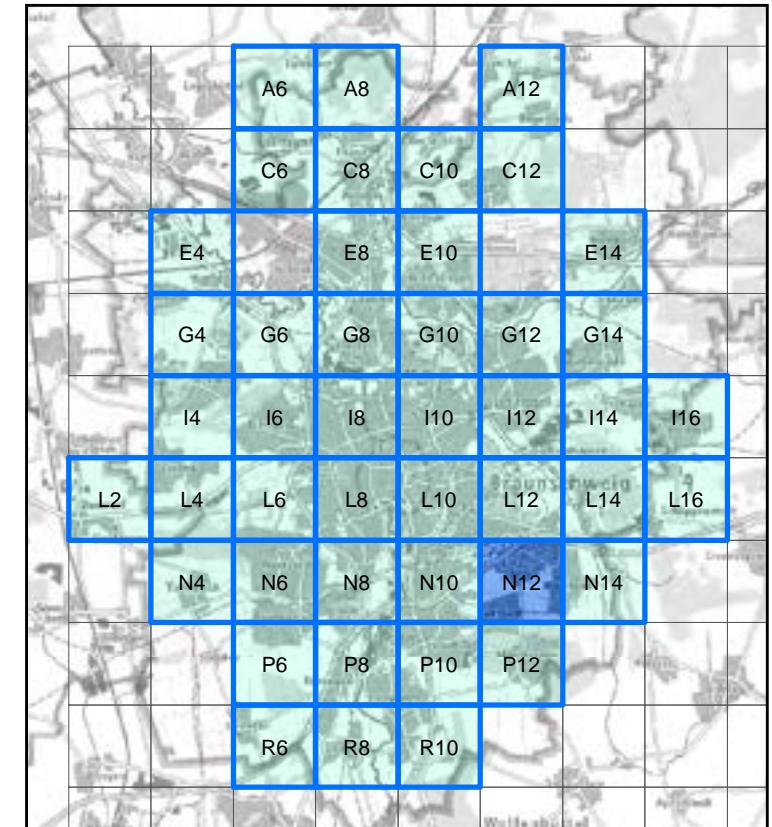
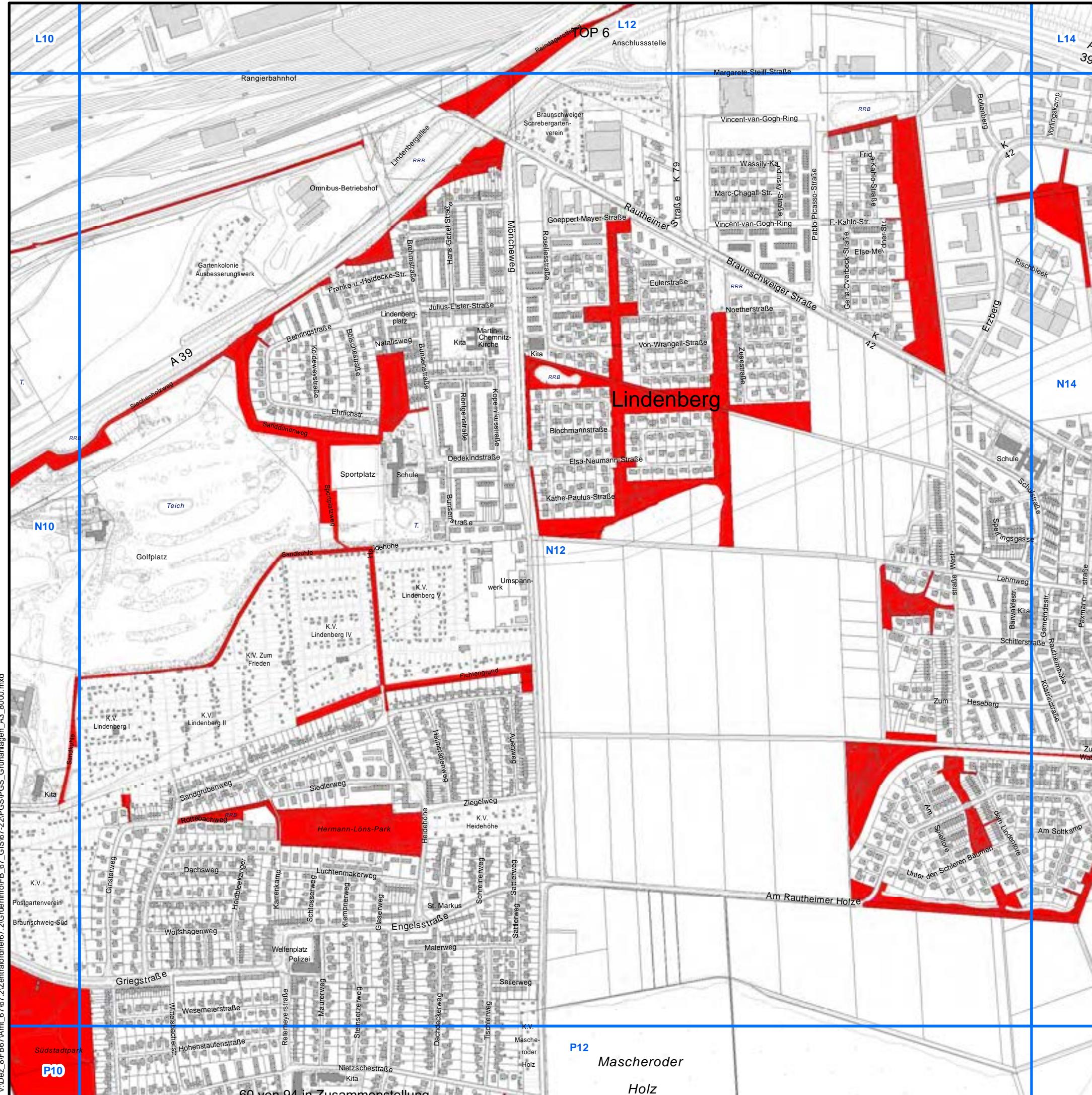
Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig - vorliegend bearbeitet.
Stadtgrundkarte® der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längenweiterentfernung
© 2023 Stadt Braunschweig, am Ende bearbeitet am 10.03.2023 10:00.

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt N10



		A6	A8	A12
		C6	C8	C10
		E8	E10	E14
	G4	G6	G8	G10
	I4	I6	I8	I10
	L2	L4	L6	L8
	N4	N6	N8	N10
	P6	P8	P10	P12
	R6	R8	R10	

Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Auswertung Grünanlagen
Stadtgrünkarte der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längsschnittskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Auswertung Grünanlagen

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

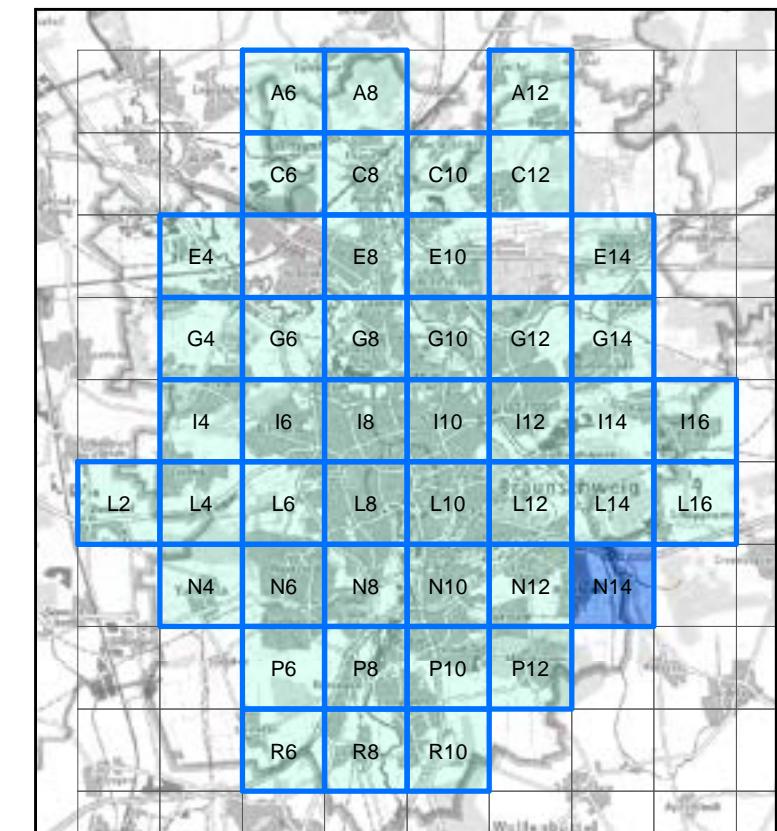
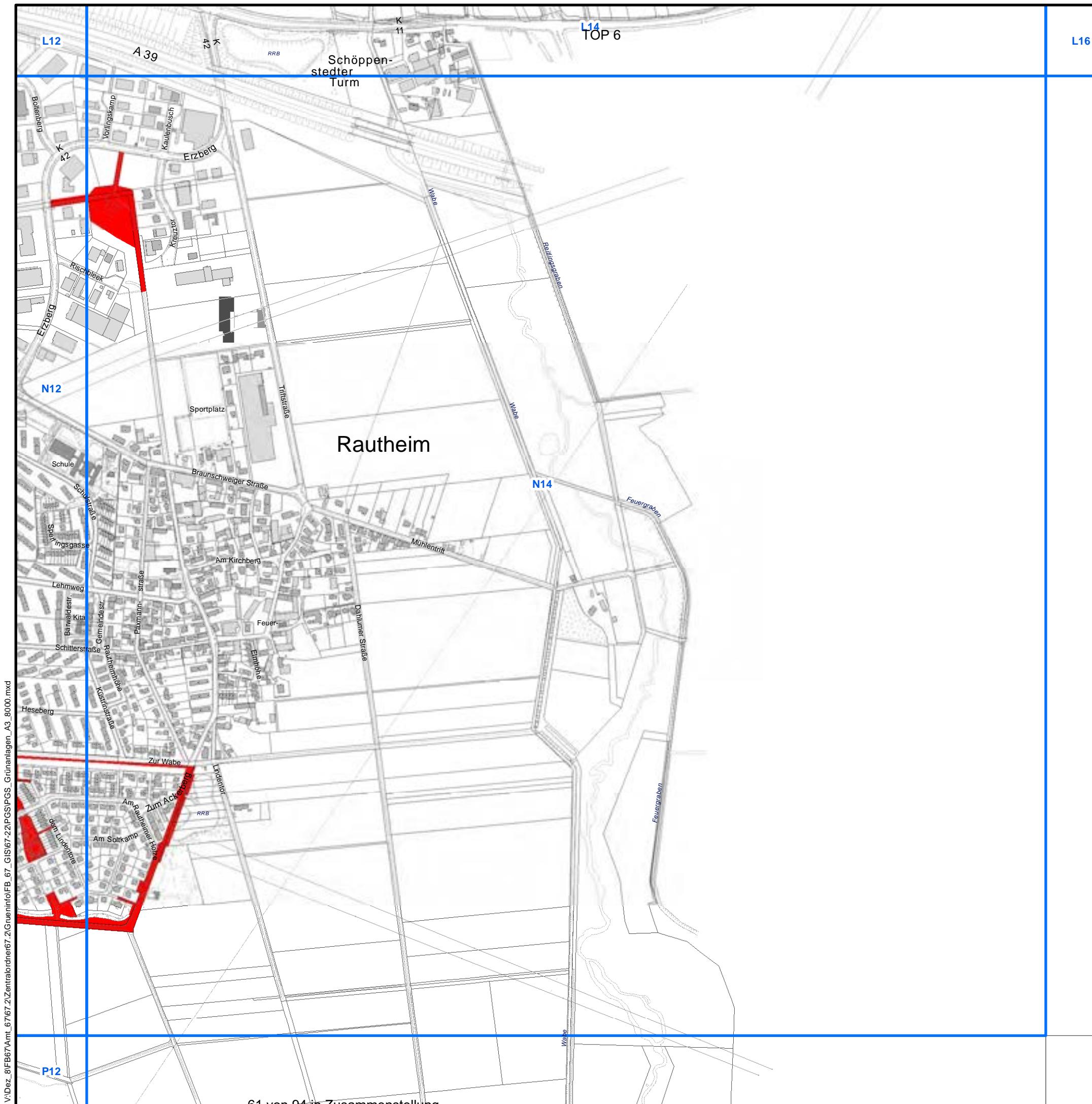
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt N12



Legende							
							Planquadrat von PGS betroffen
							Planquadrat
							Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig, Auswertung Gemeindeplan
"Stadtgrünkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Längsschnittskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Auswertung Gemeindeplan © 2023 © 2023

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

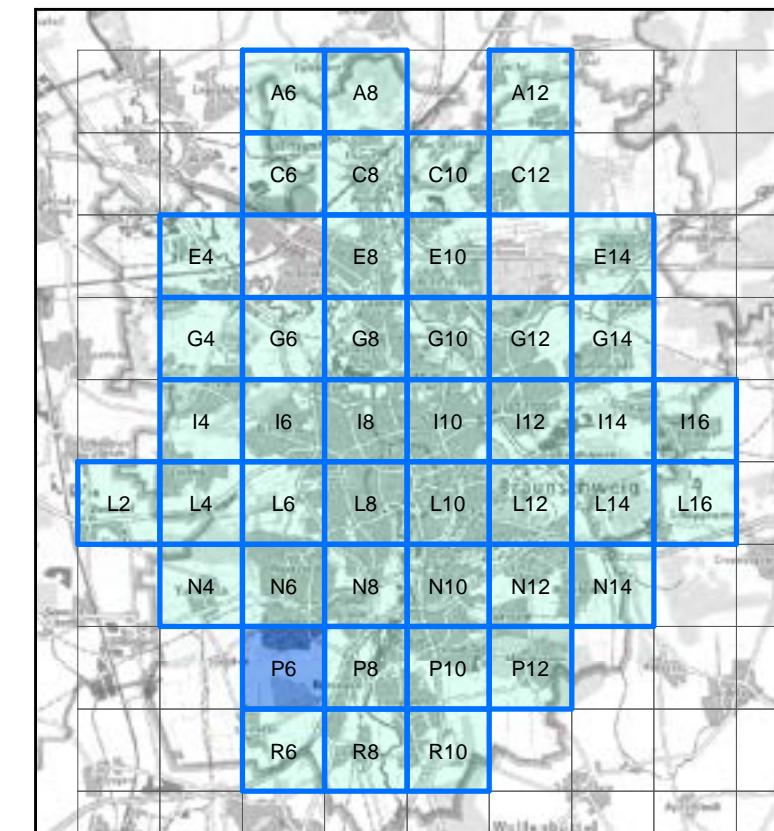
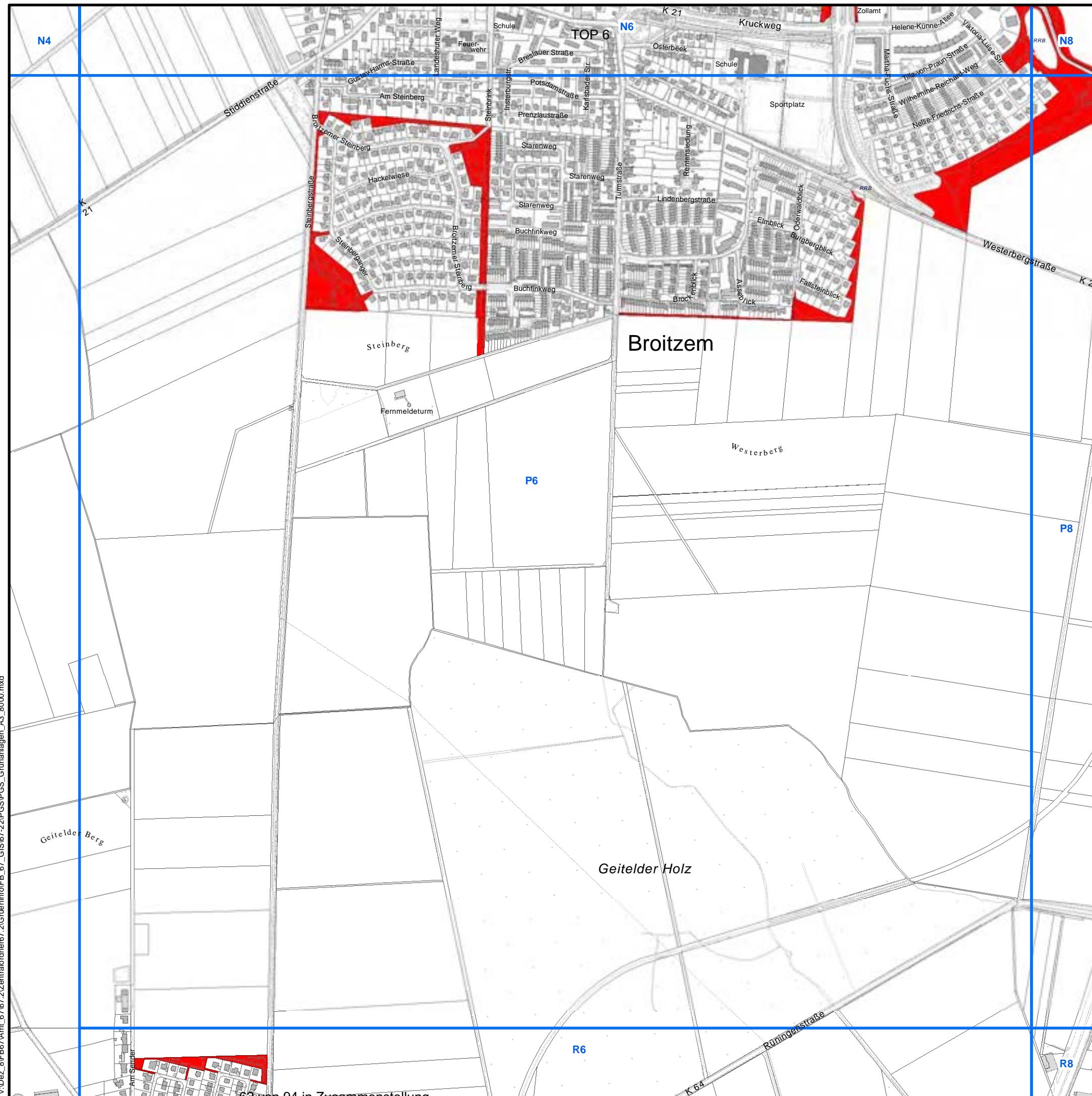
Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt N14



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig**, [www.braunschweig.de/karte](#)
Stadtatlas "der Stadt Braunschweig", erstellt auf Grundlage der Längenweitlinien 1:10 000
© 2023 Stadt Braunschweig, [www.braunschweig.de/karte](#) | 7.6.2023 | 000000

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

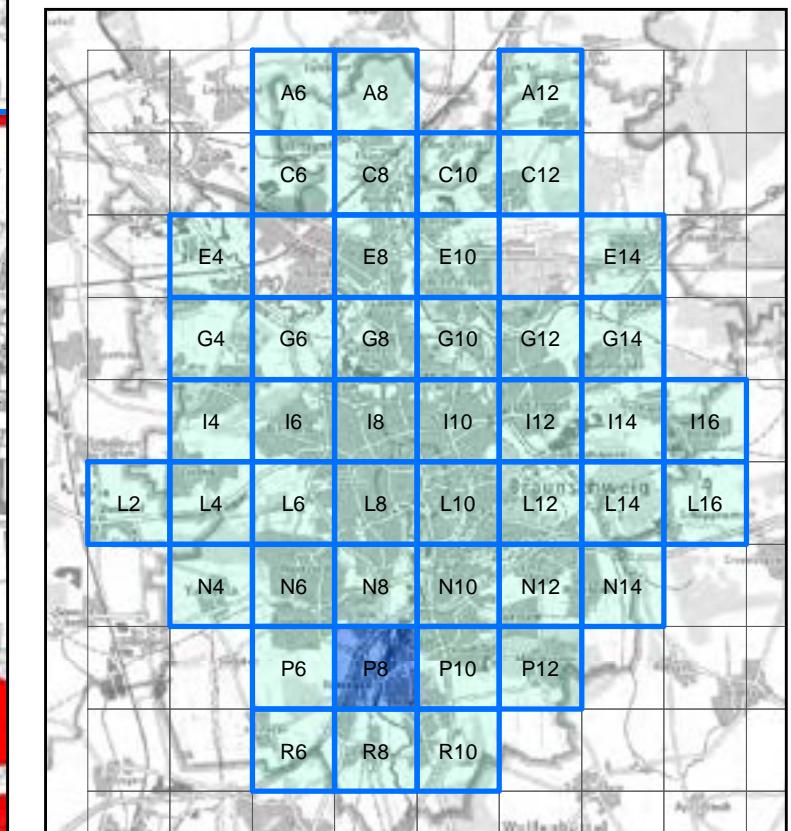
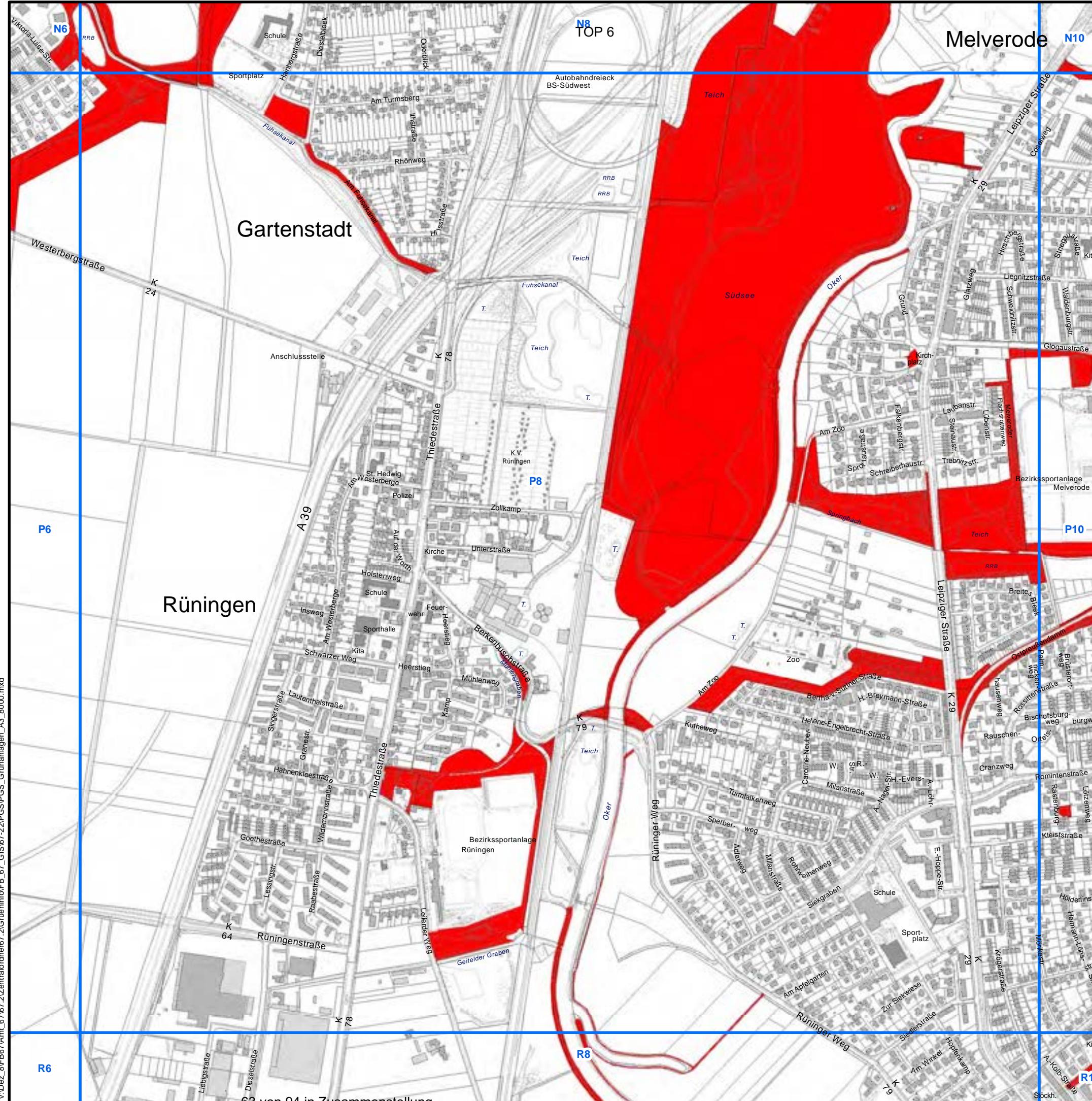
Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

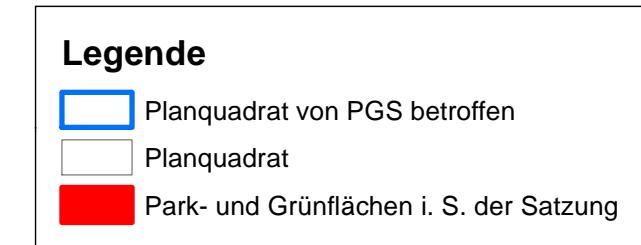
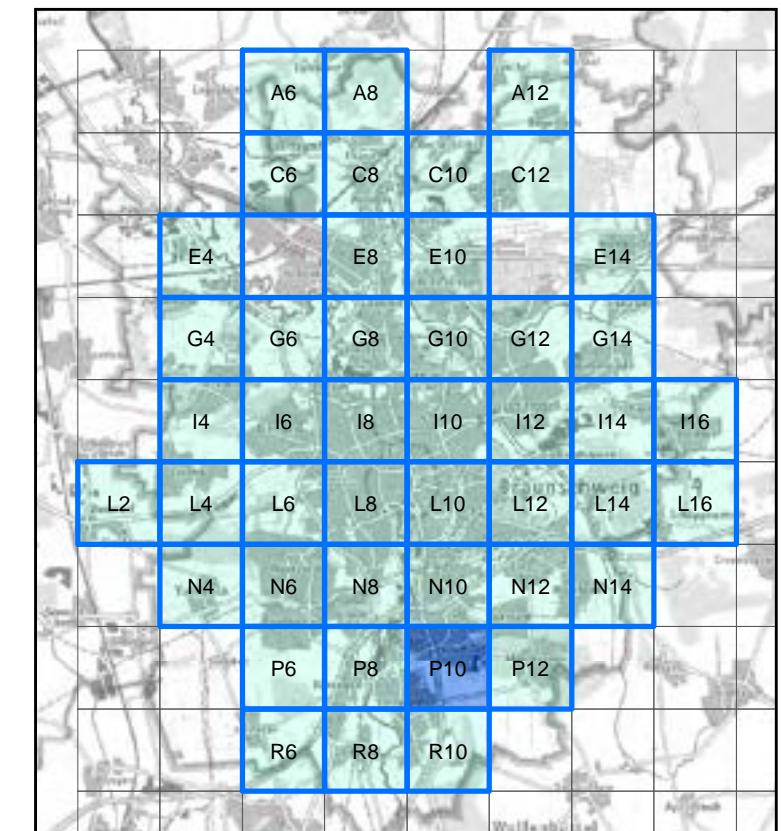
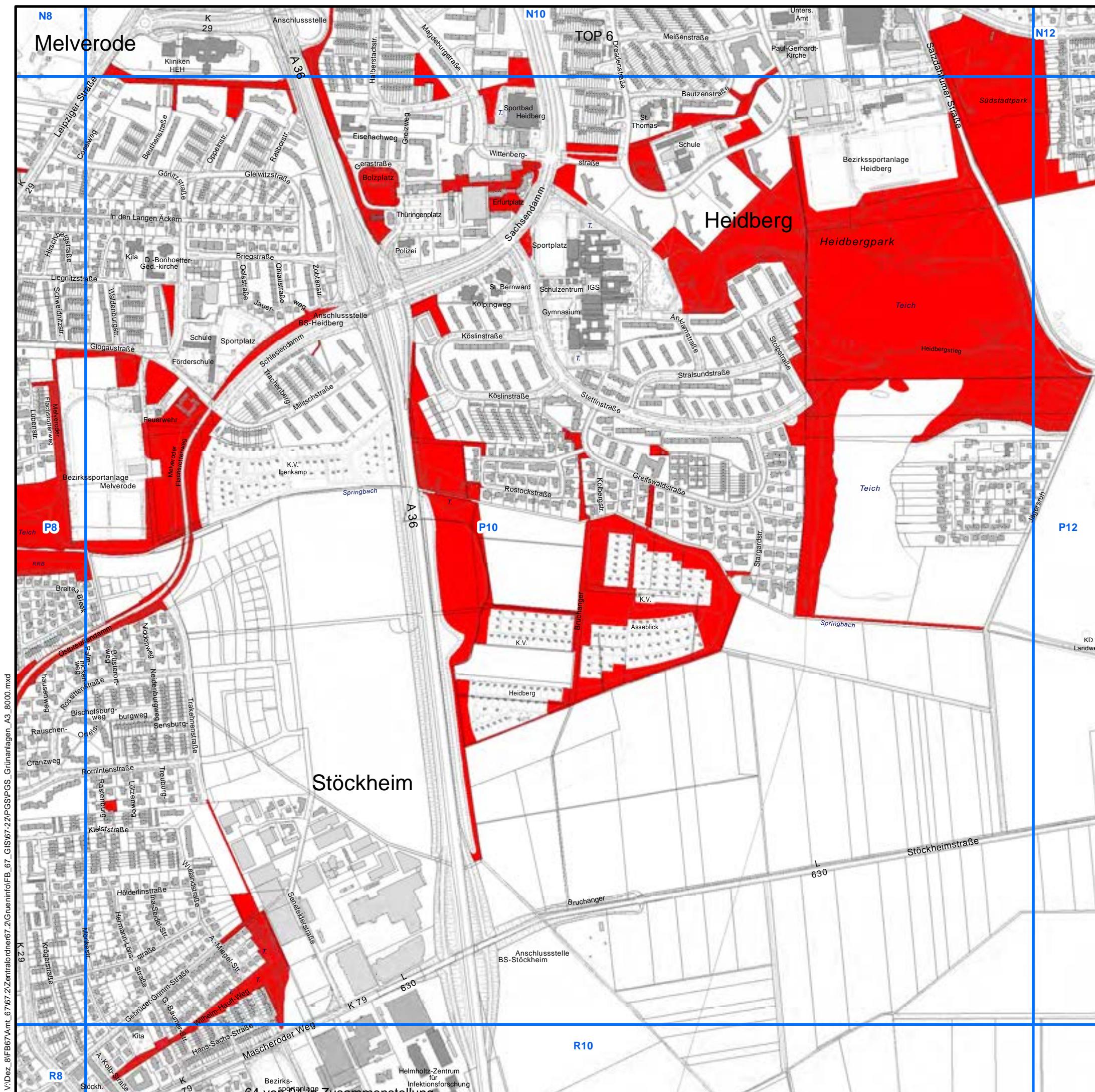


Maßstab:
1 : 8.000

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt P06





Stand: 16.05.2023

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig, Abteilung Bauwesen, "Stadtgrundkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Umgrenzungskartierung © 2023 Stadt Braunschweig, Abteilung Bauwesen. © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

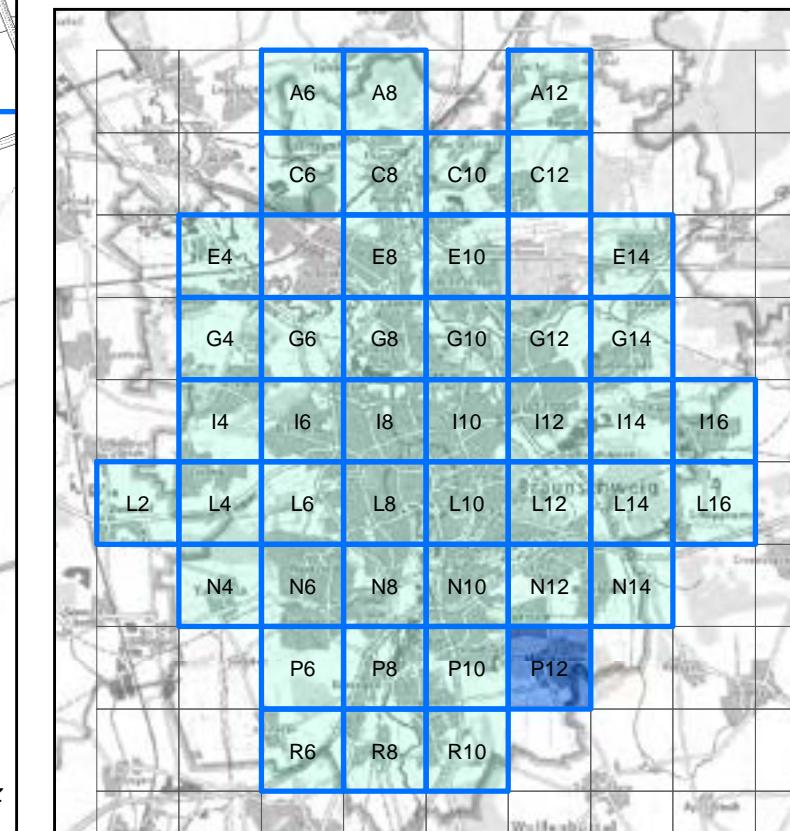
Auszug aus dem Grünflächeninformationssystem



Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt P10



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
 - Planquadrat
 - Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

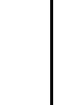
Stand: 16.05.2023

Kurzgrundlagen: Stadt Braunschweig | Antrags-Checklisten
Zulässigkeits-Checkliste der Stadt Braunschweig, erhebt auf Grundlage der Lerngruppenklausur
© 2023 Stadt Braunschweig | Antrags-Checklisten | 10.03.2023 | 10 von 10

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

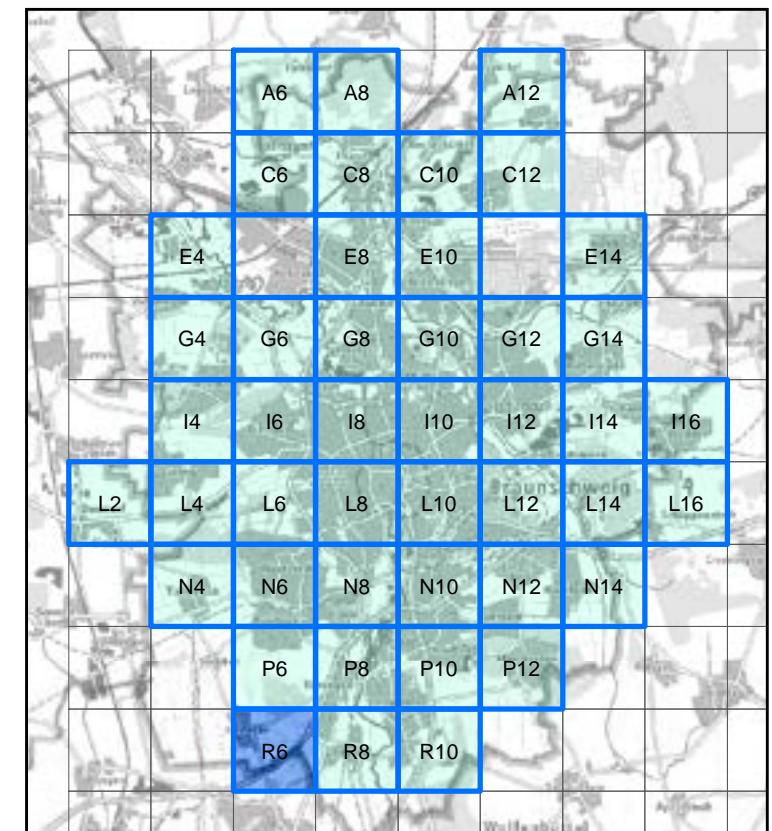
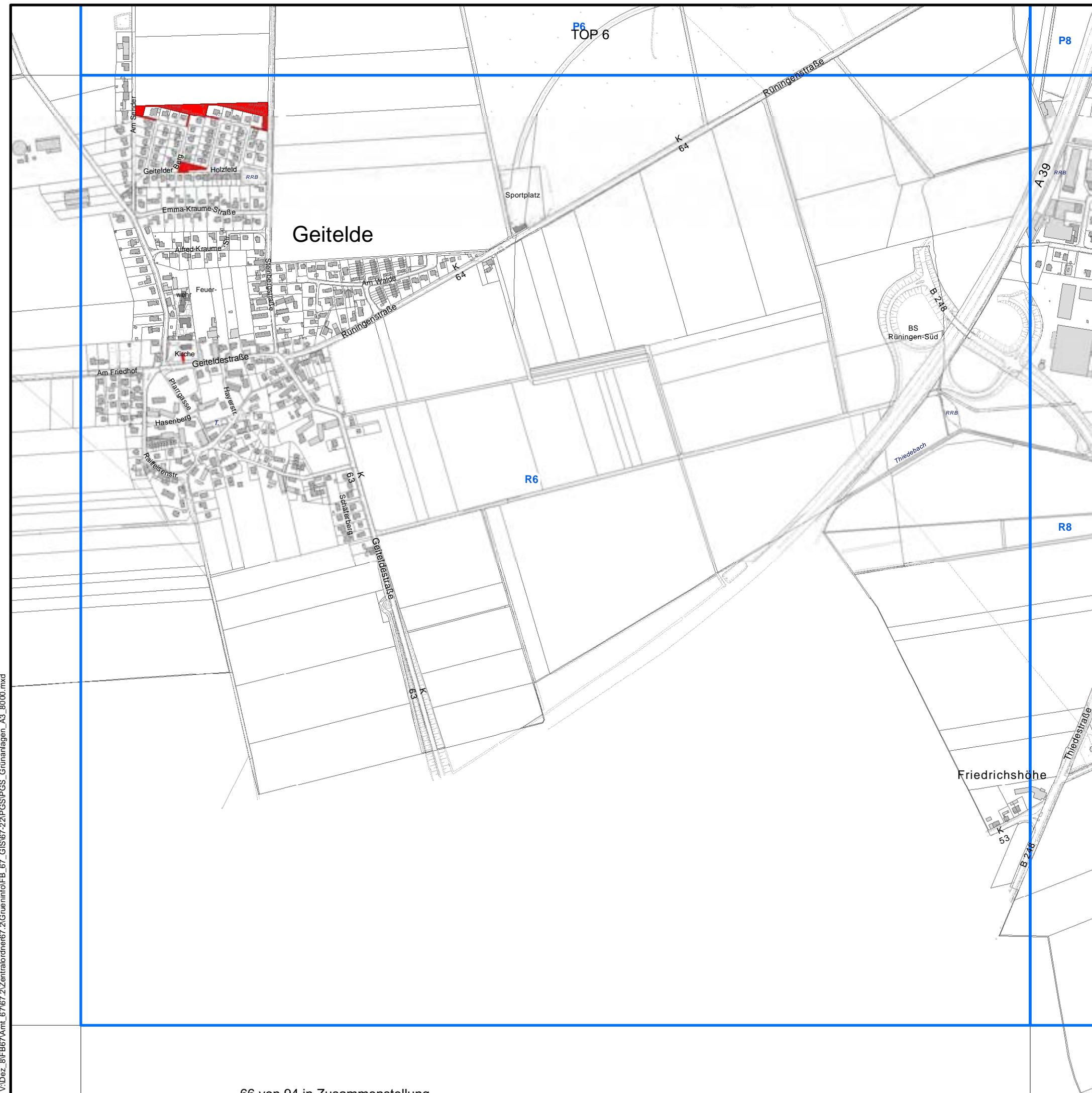
Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Maßstab
1 : 8.000

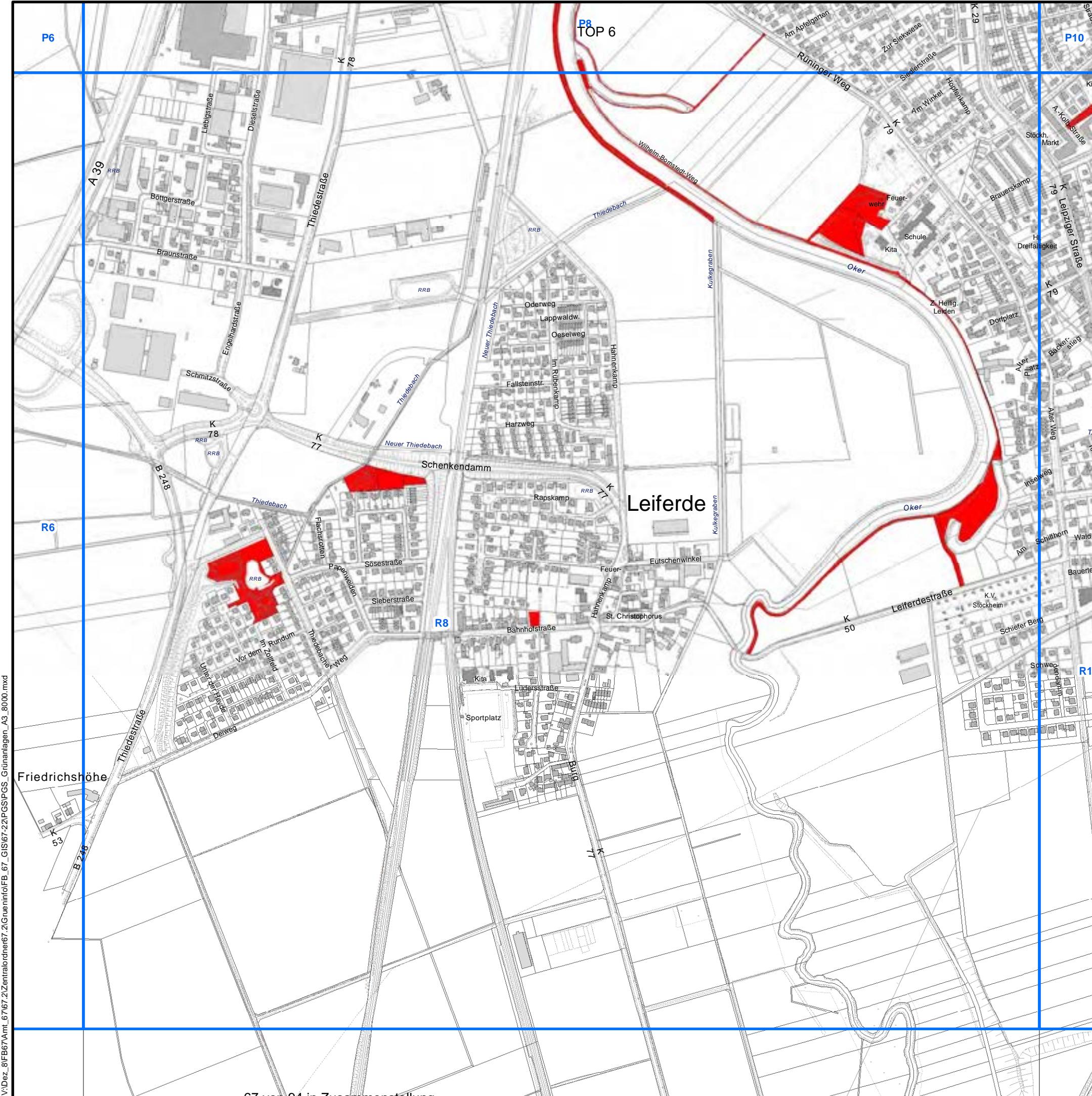
Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

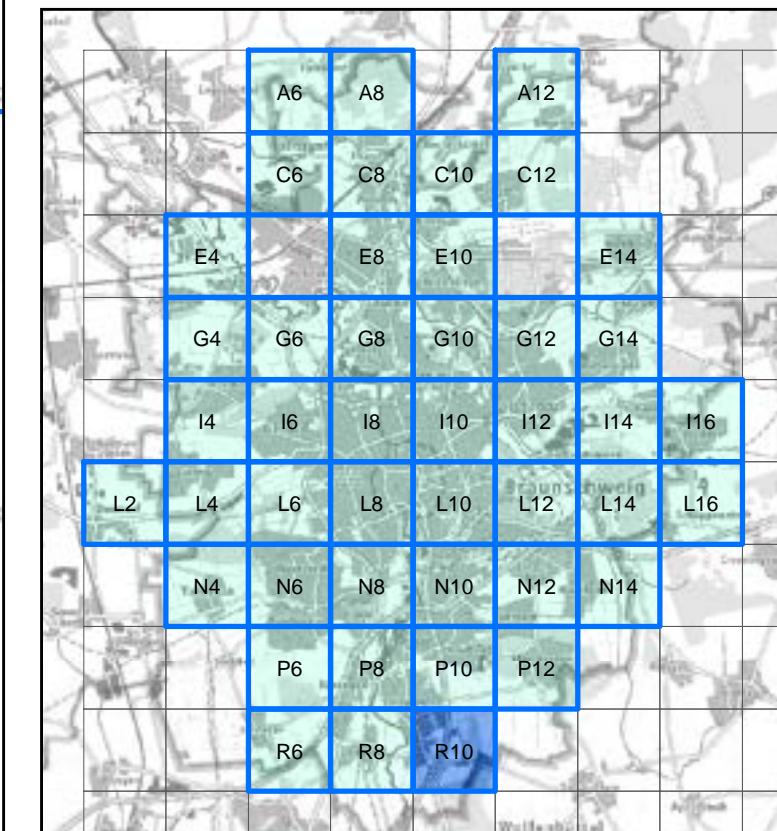
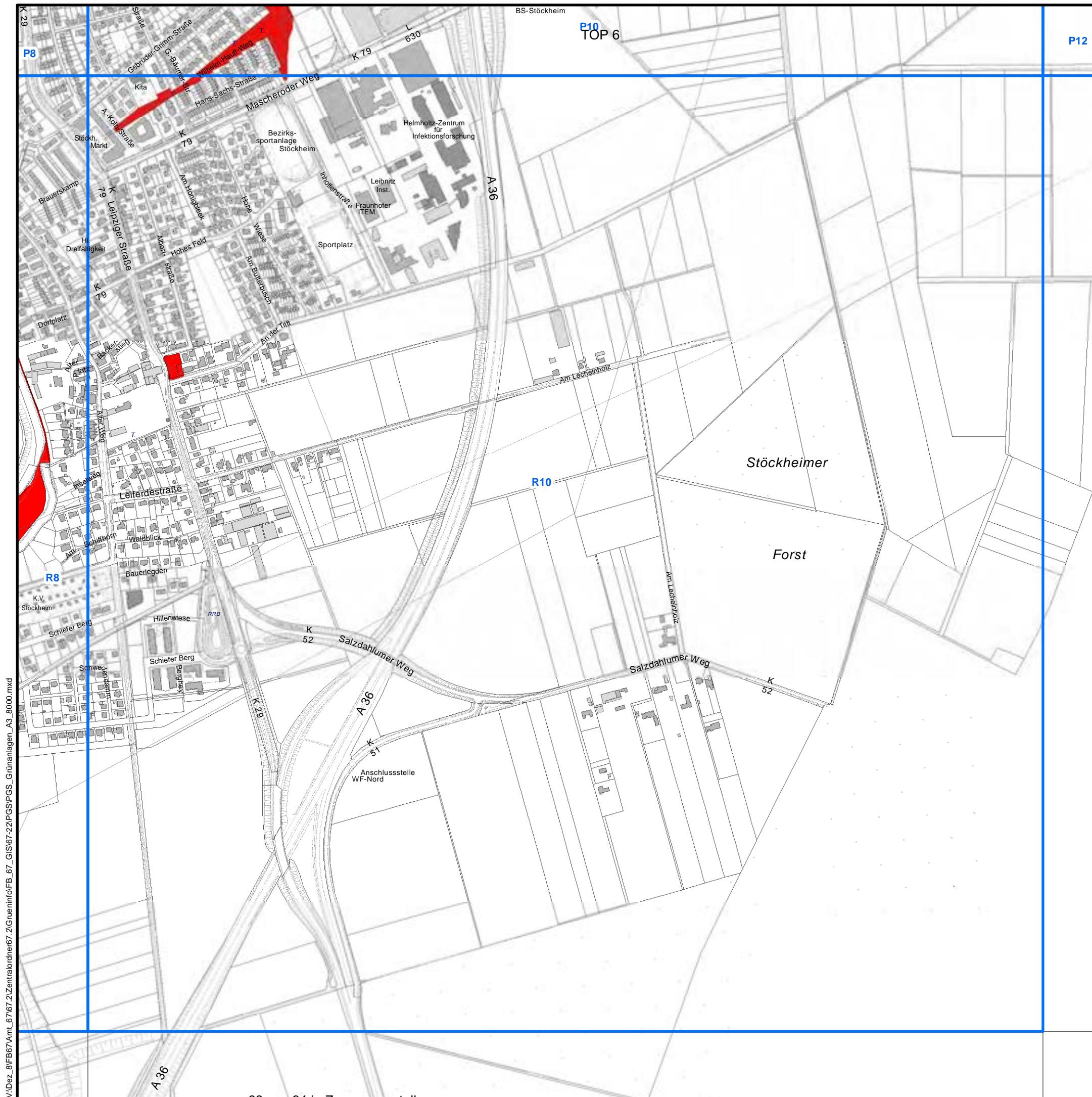
Lageplan Blatt P12



Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung





Legende

- Planquadrat von PGS betroffen
- Planquadrat
- Park- und Grünflächen i. S. der Satzung

Stand: 16.05.2023

Kartengrundlage: Stadt Braunschweig, Abteilung Bauentwicklung
"Stadtgrundkarte" der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Umgrenzungskarte
© 2023 Stadt Braunschweig, Abteilung Bauentwicklung © 2023 Google

0 75 150 300 450 600 Meter

Anlage A: Geltungsbereich der Park- und Grünanlagensatzung (PGS)

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

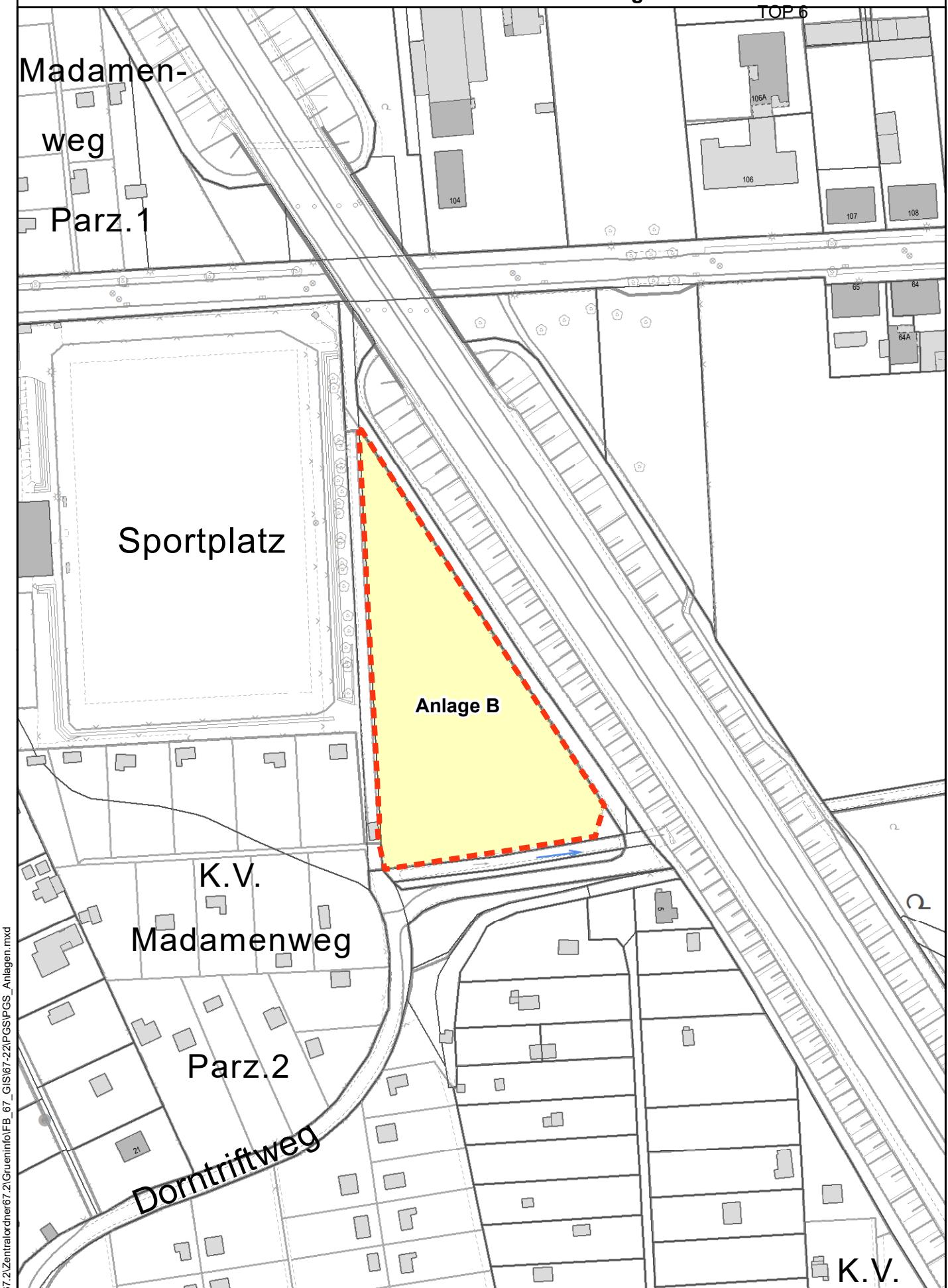


Maßstab:
1 : 8.000

Stadt **Braunschweig**
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Lageplan Blatt R10

Hundeauslaufwiese Madamenweg



V:\Dez_8\FFB\Amt_67\67.2\Zentralordner67.2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGSPGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 10 20 40 60 80 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

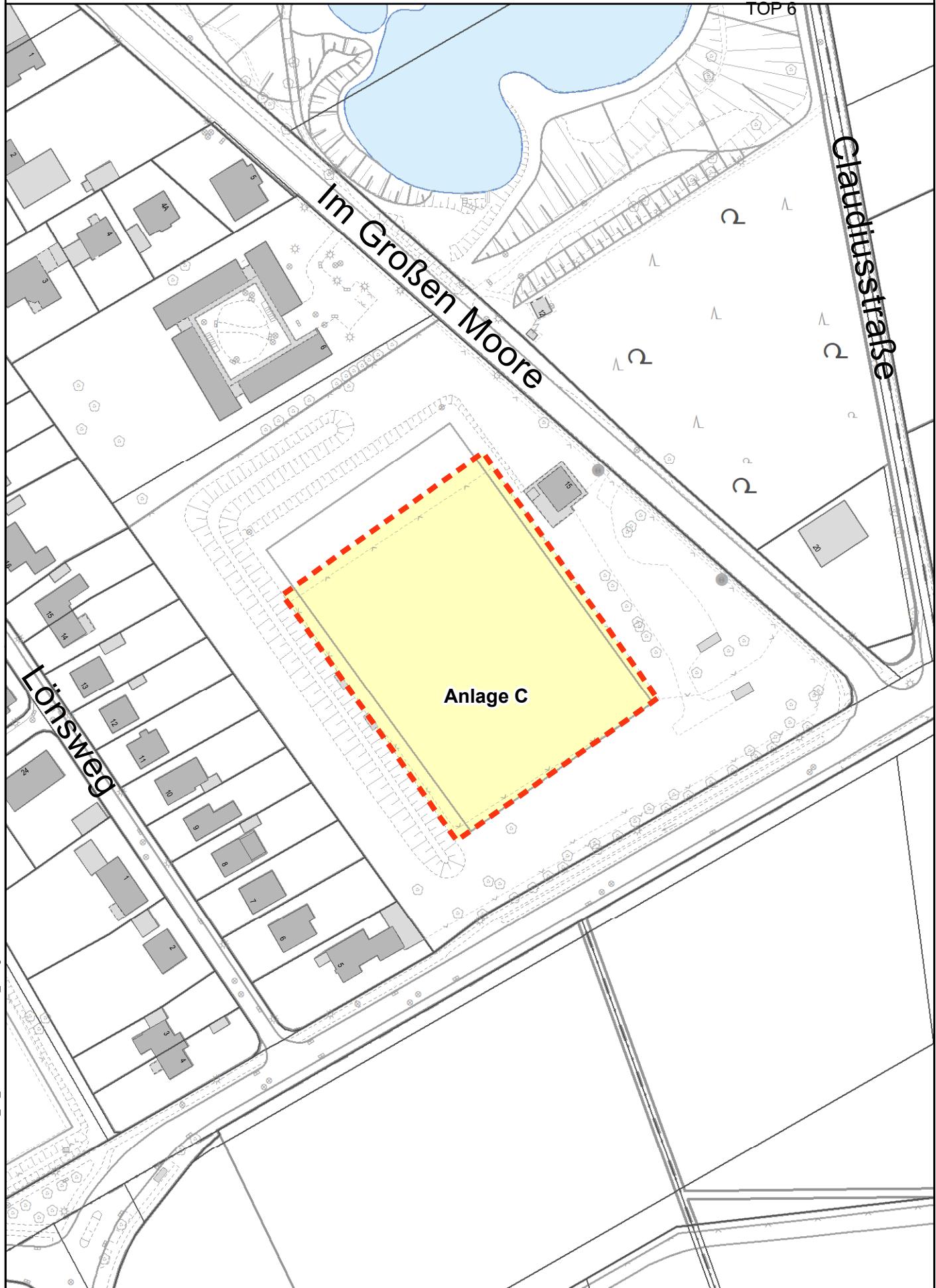


Maßstab:
1 : 1.500

Anlage B
Madamenweg

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGLN

Hundeauslauffläche Bienrode



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\Zentralordner67\2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 10 20 40 60 80 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

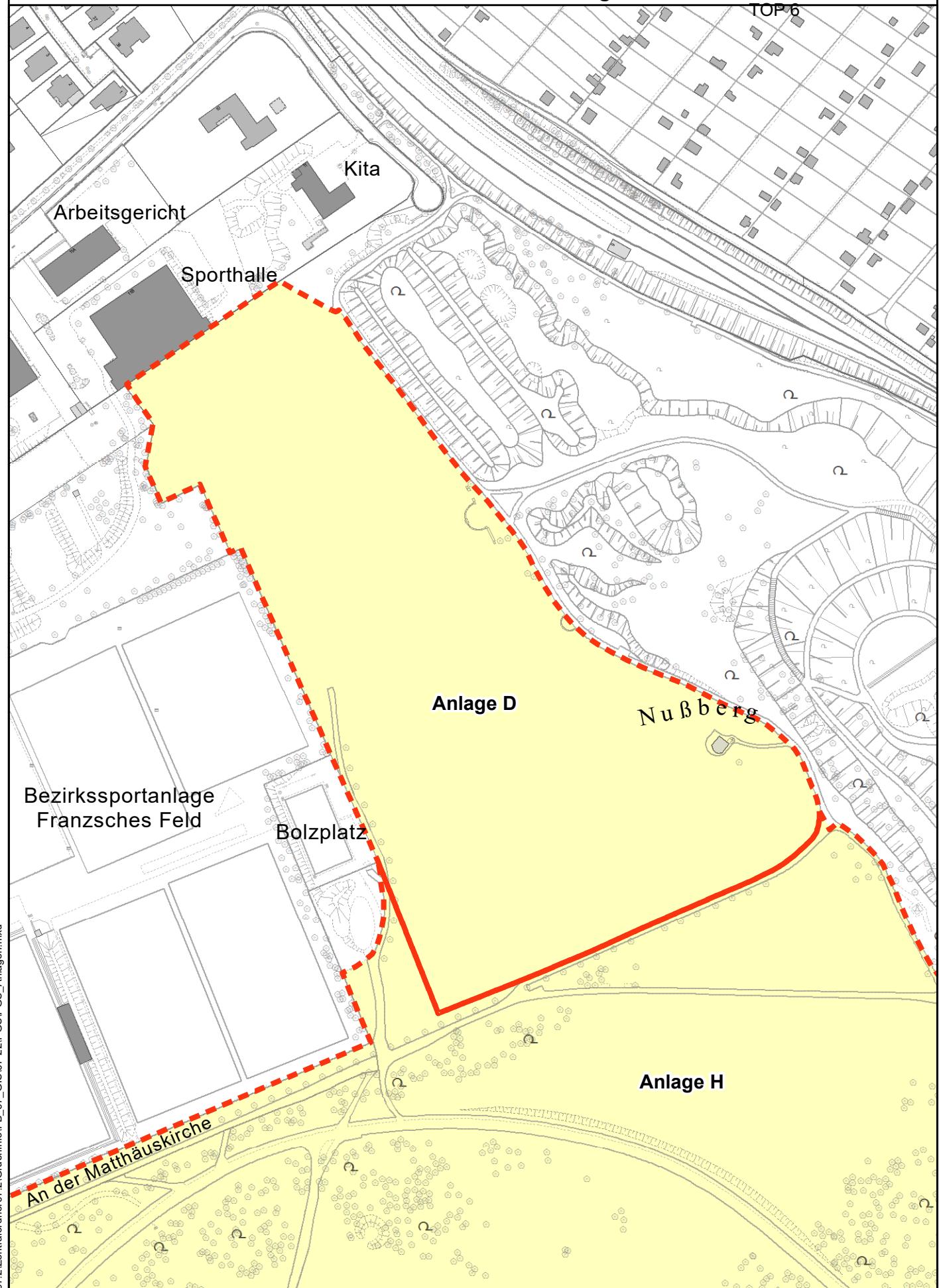


Maßstab:
1 : 1.500

Anlage C
Bienrode

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGLN

Hundeauslauffläche Nußberg



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67\2\Zentralordner67\2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 15 30 60 90 120 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

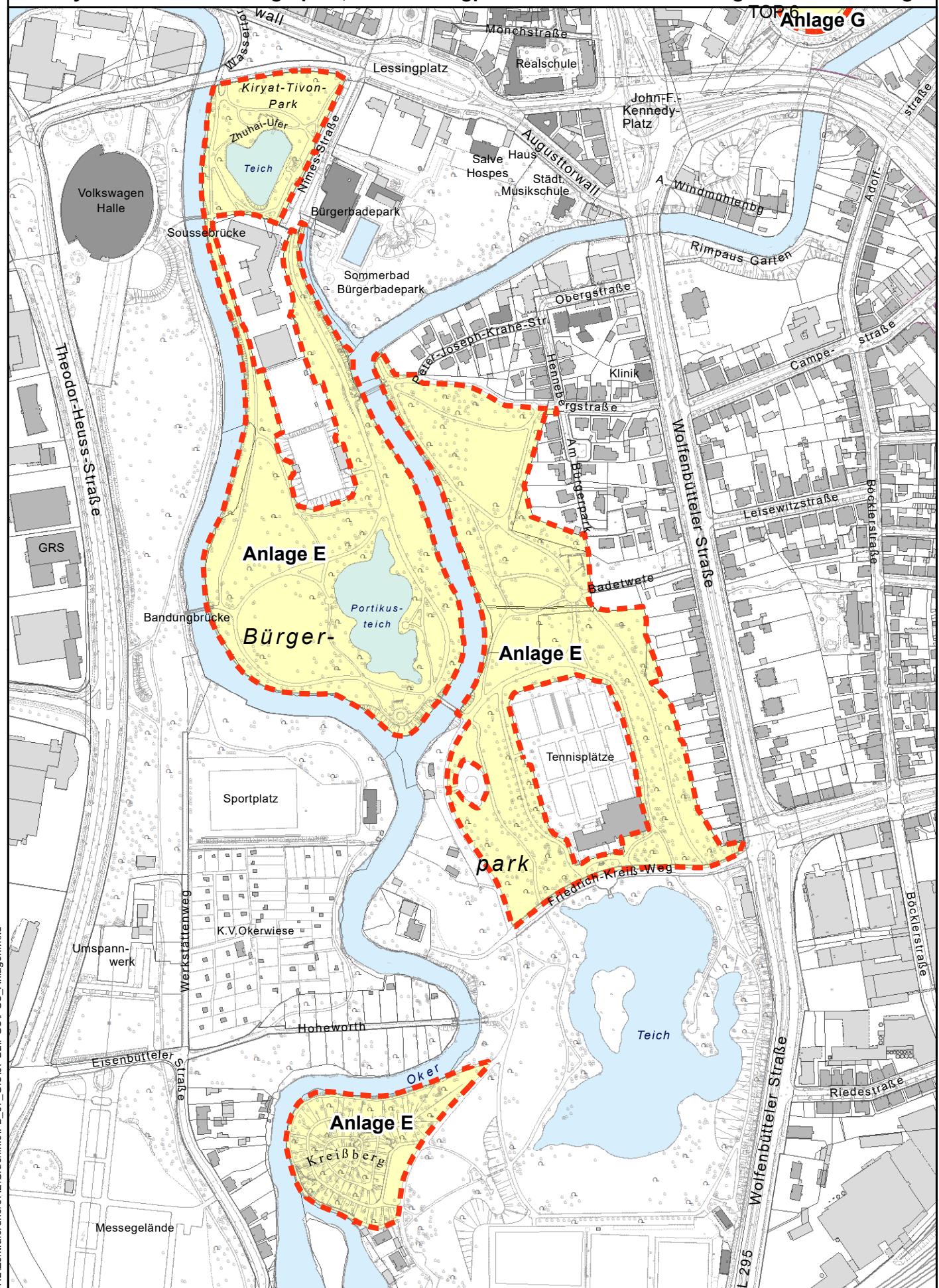


Maßstab:
1 : 2.500

Anlage D
Nussberg

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGLN

Kiryat-Tivon-Park u. Bürgerpark, vom Lessingplatz bis Friedrich-Kreiß-Weg - sowie Kreißberg



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67\Zentralordnungen67\2\GrueninfoFB_67_GIS67-22\PGSIPGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 40 80 160 240 320 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

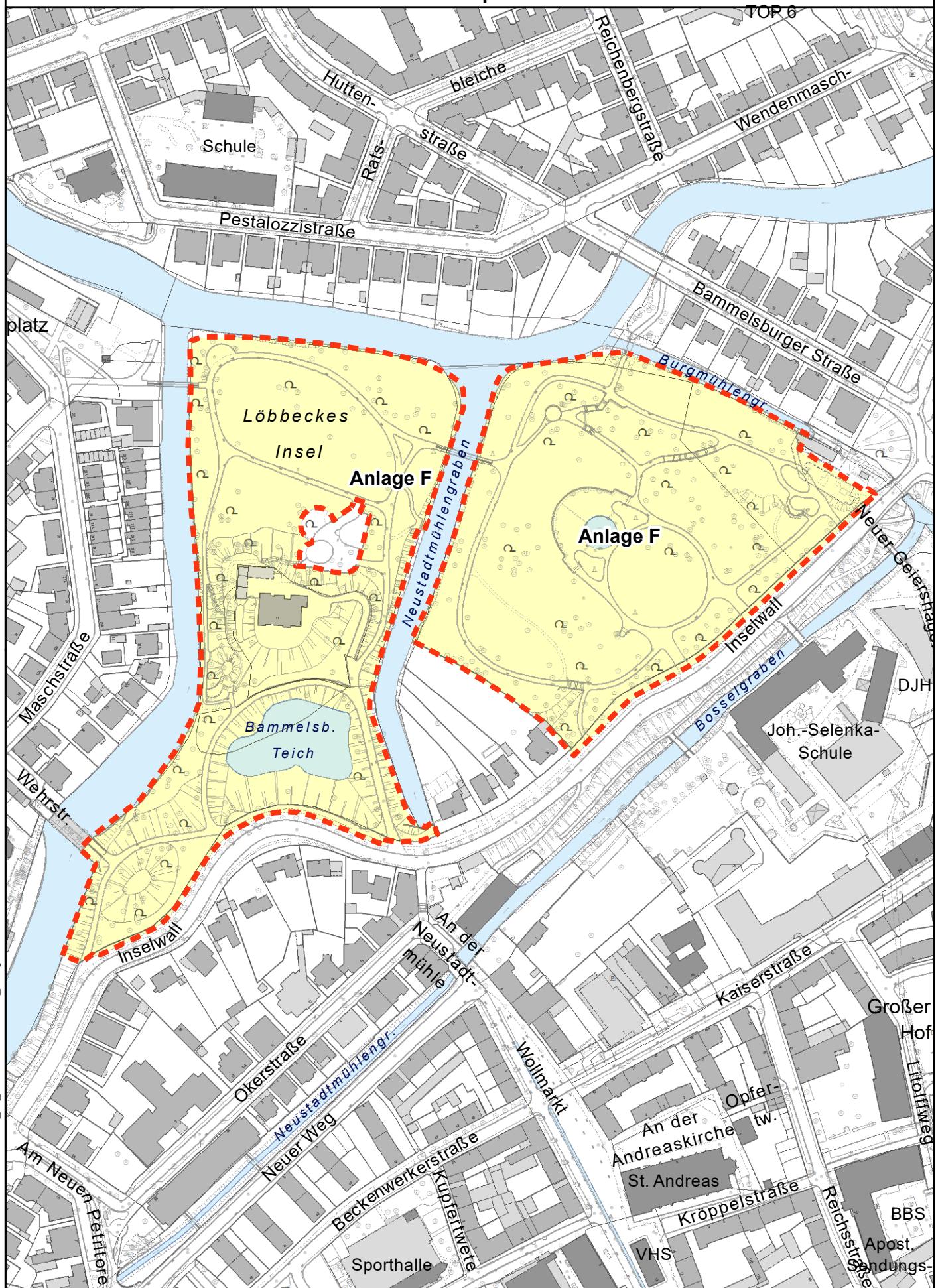


Maßstab:
1 : 5.500

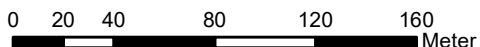
Anlage E
Kiryat-Tivon-Park u. Bürgerpark

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGLN

Inselwallpark



Stand: 16.05.2023



Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

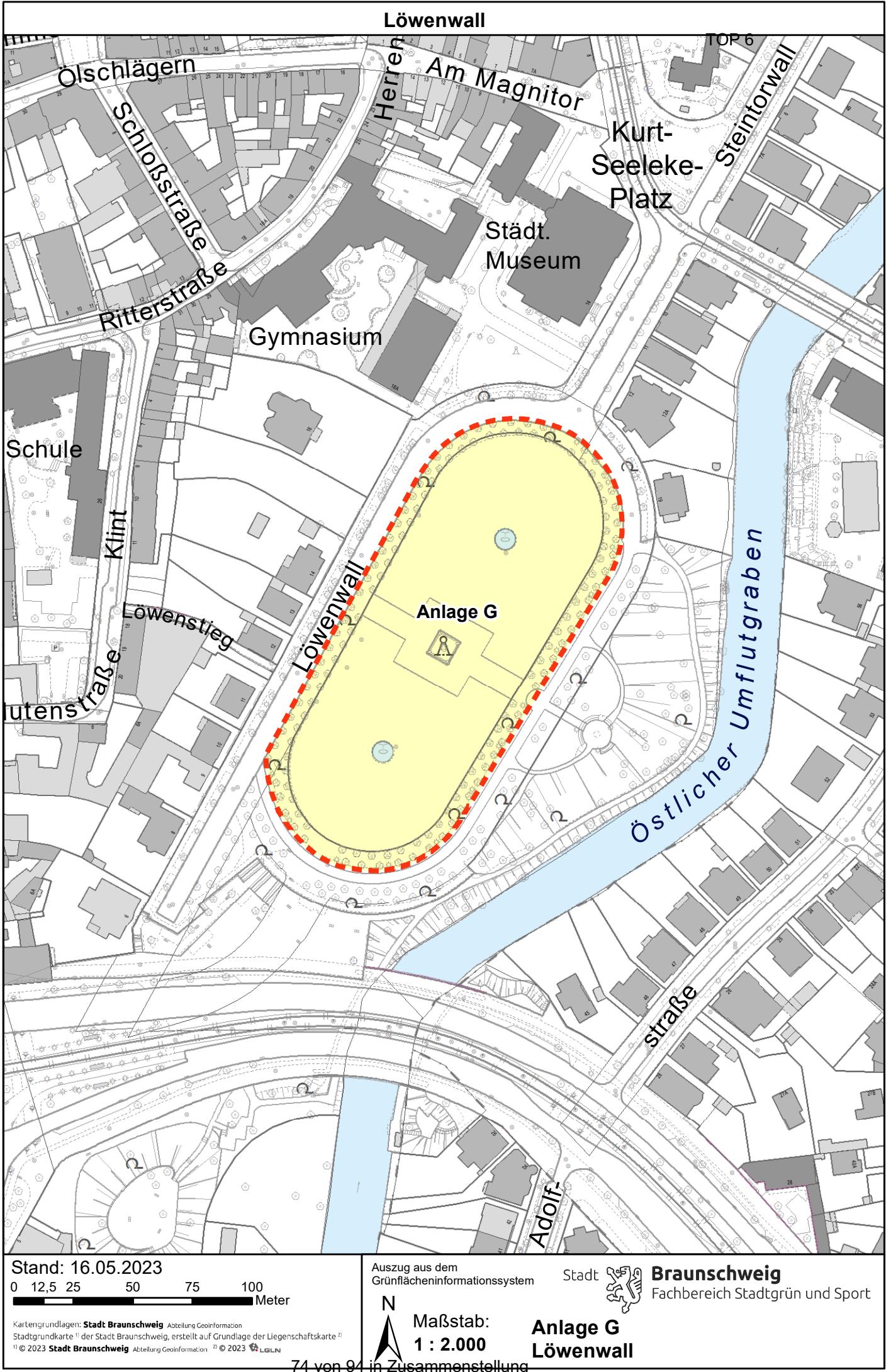
N



Maßstab:
1 : 3.000

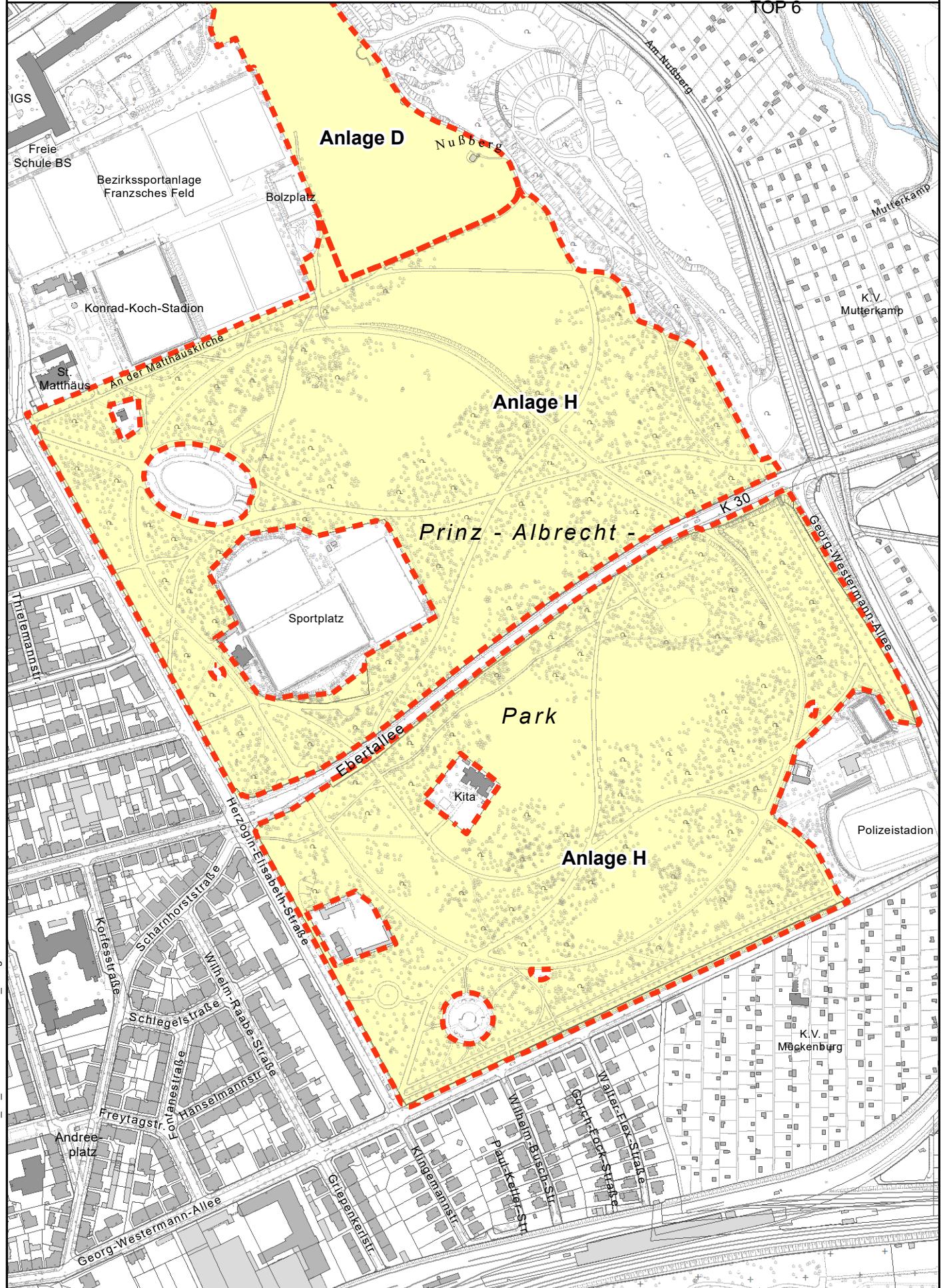
Anlage F
Inselwallpark

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023



Prinz-Albrecht-Park ohne Franzsches Feld / Nußberg

TOP 6



V:\Dez_8\FB67Amt_67\67_2\Zentralordner67_2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGSIPGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 40 80 160 240 320 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

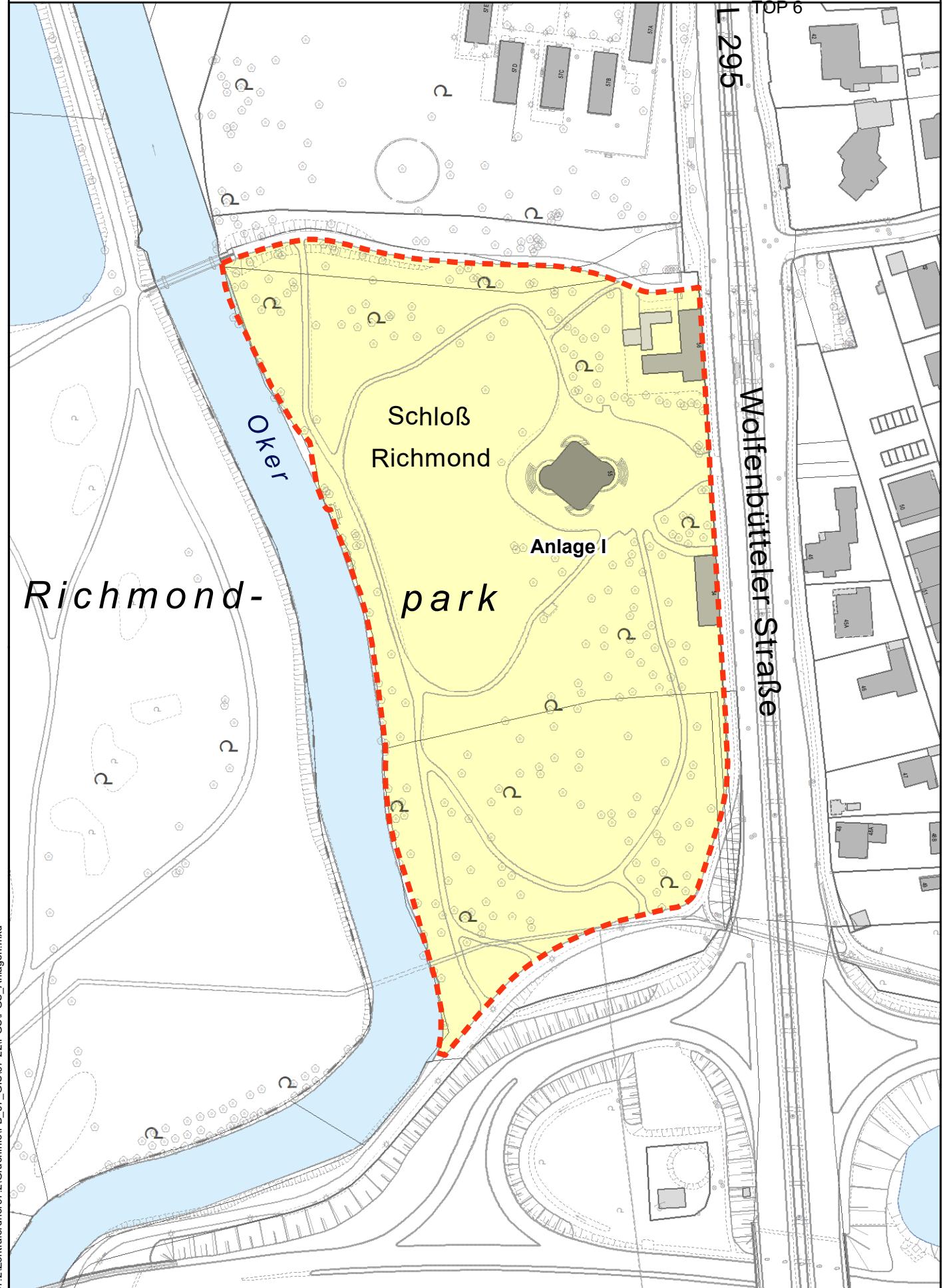


Maßstab:
1 : 5.500

Anlage H
Prinz-Albrecht-Park

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023

Richmondpark - Ostteil



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67_2\Zentralordner67_2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 12,5 25 50 75 100 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

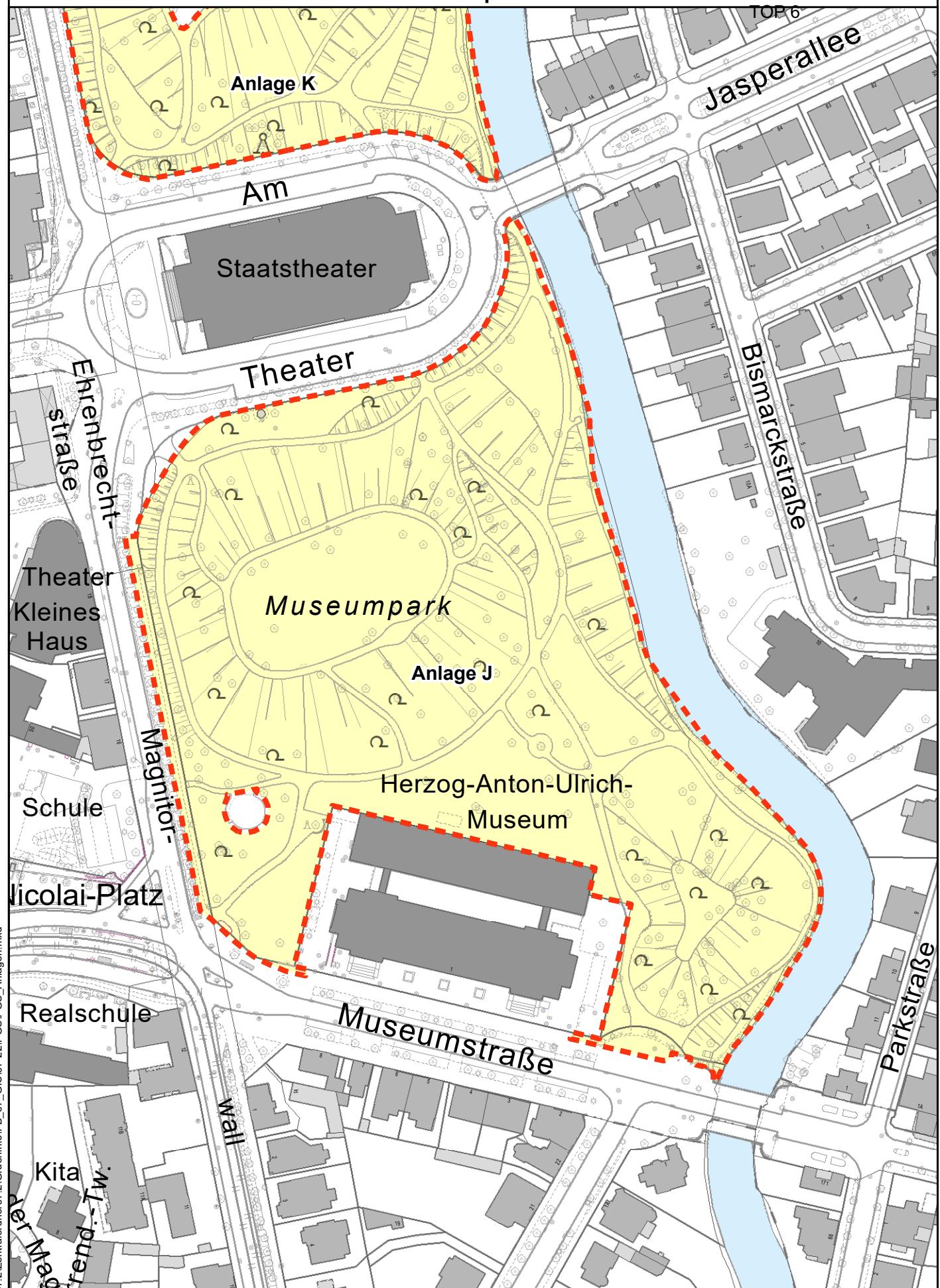


Maßstab:
1 : 2.000

Anlage I
Richmondpark

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023

Museumpark



V:\Dez_8\FB67\Aamt_67\67_2\Zentralordnungen67_2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 12,5 25 50 75 100 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

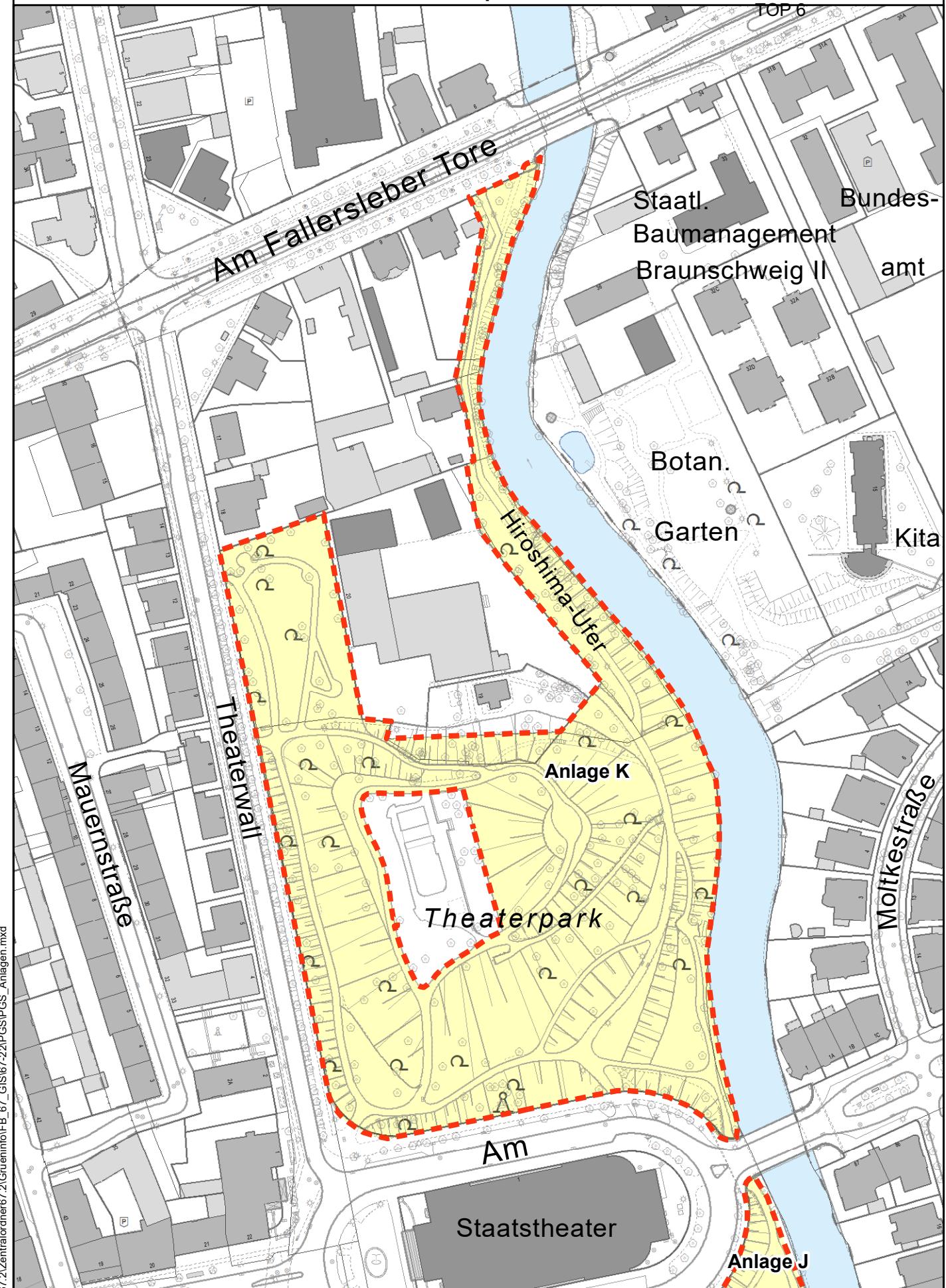


Maßstab:
1 : 2.000

Anlage J
Museumpark

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGLN

Theaterpark



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67\2\Zentralordner67\2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 12,5 25 50 75 100 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

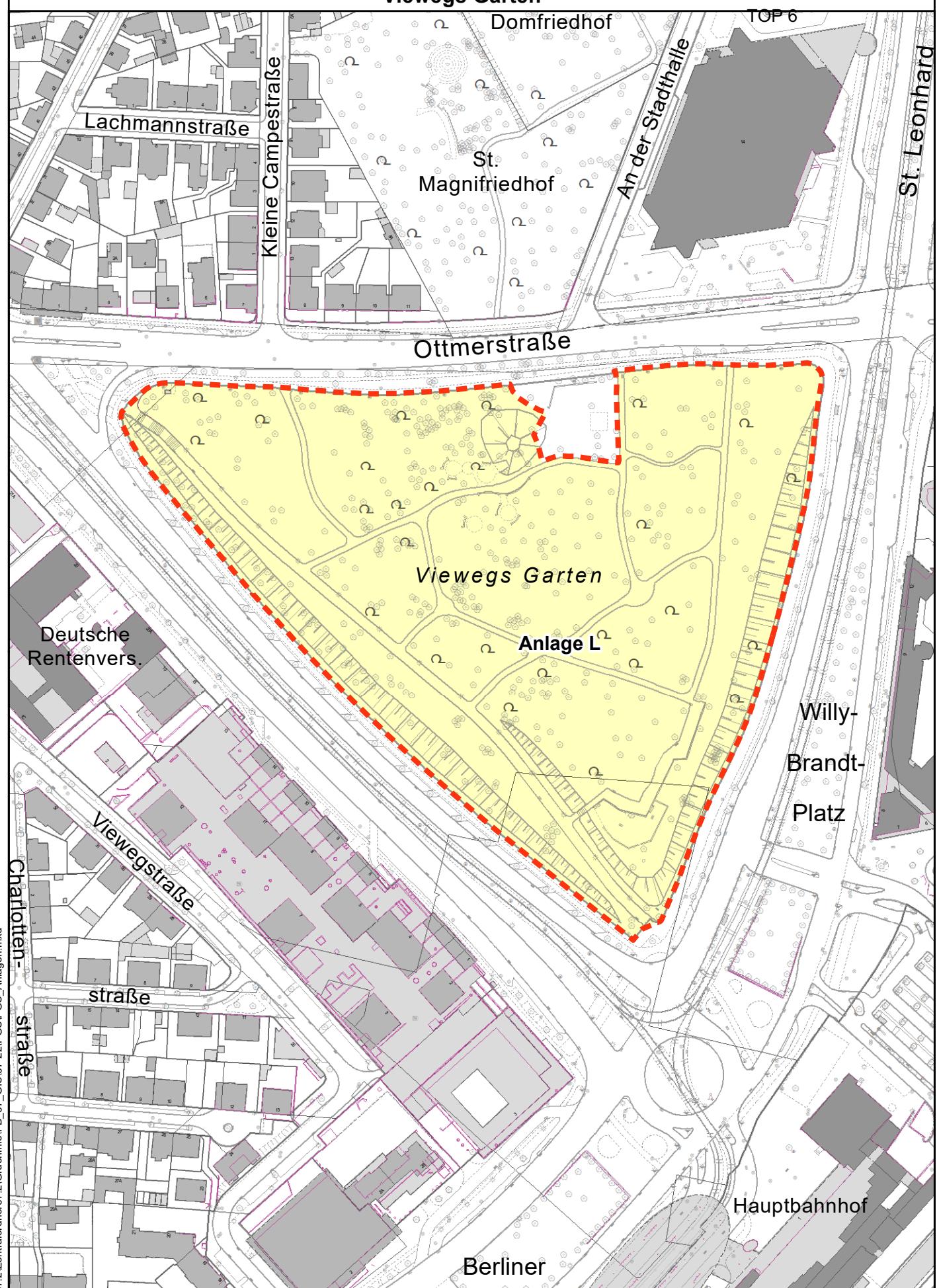


Maßstab:
1 : 2.000

Anlage K
Theaterpark

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGLN

Viewegs Garten



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67_2\Zentralordnungen67_2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 15 30 60 90 120 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

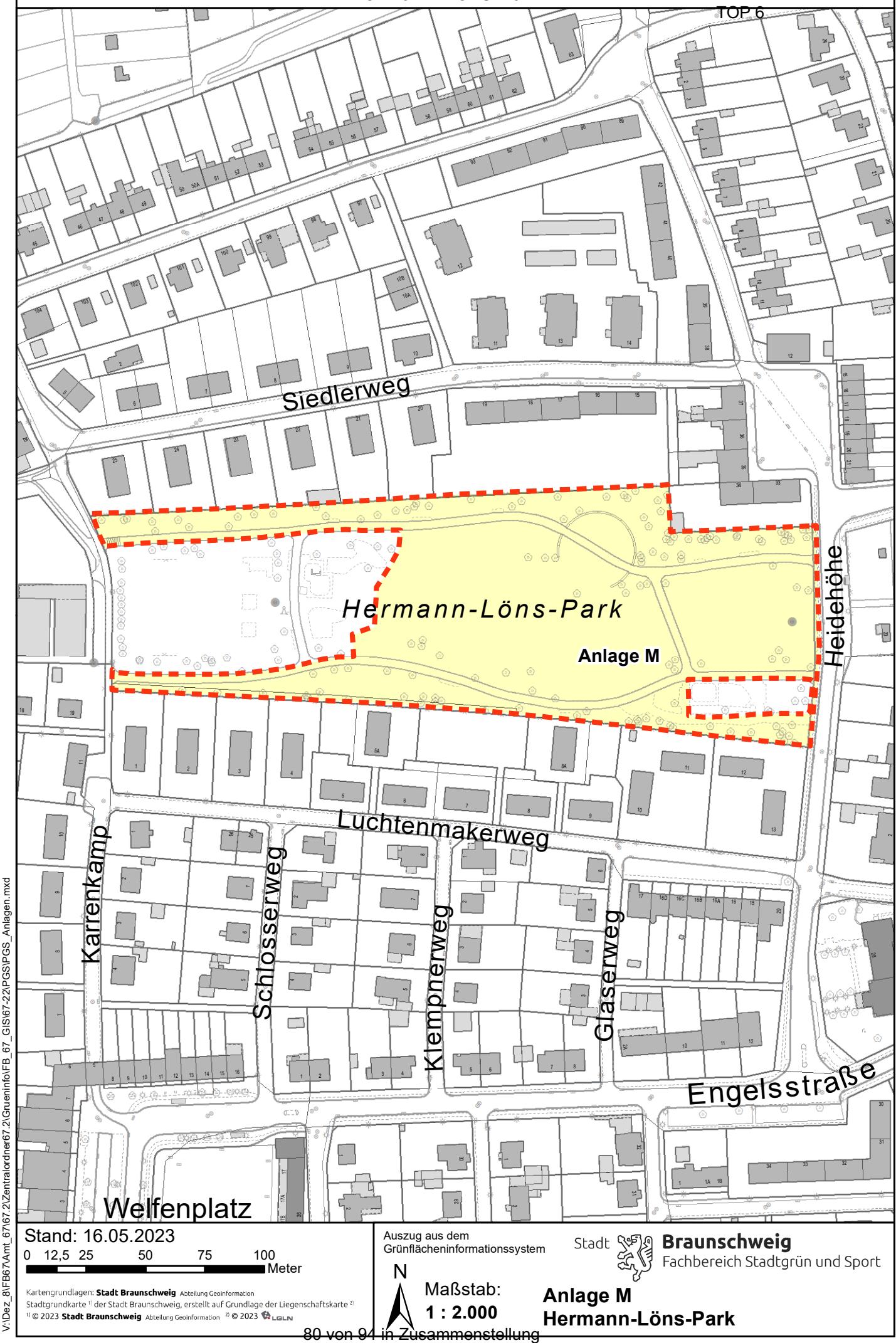


Maßstab:
1 : 2.500

Anlage L
Viewegs Garten

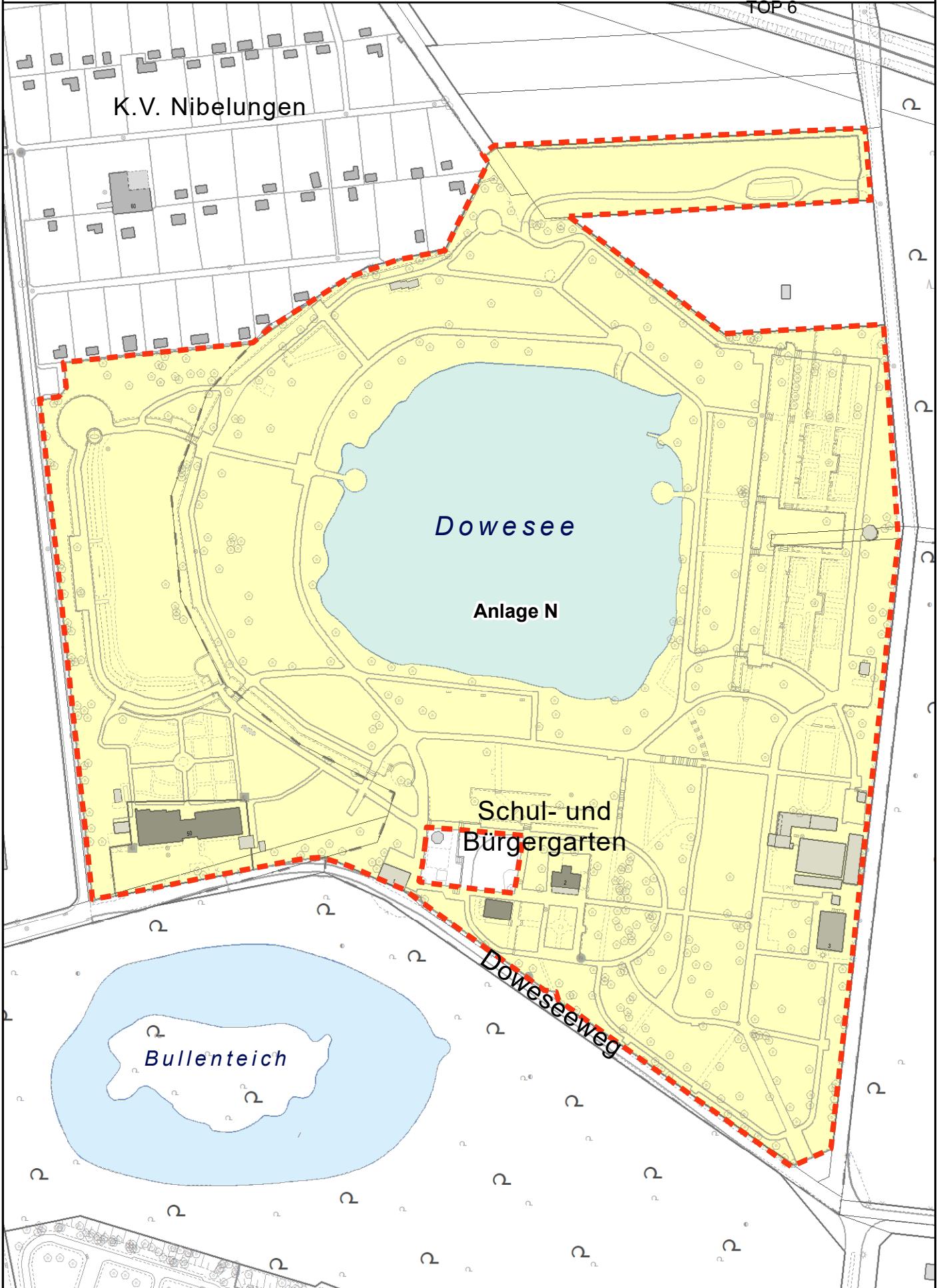
Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023

Hermann-Löns-Park



Schul- und Bürgergarten

TOP 6



Stand: 16.05.2023

A horizontal scale bar labeled "Meter" with numerical markings at 0, 12,5, 25, 50, 75, and 100.

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem



Stadt

Braunschweig

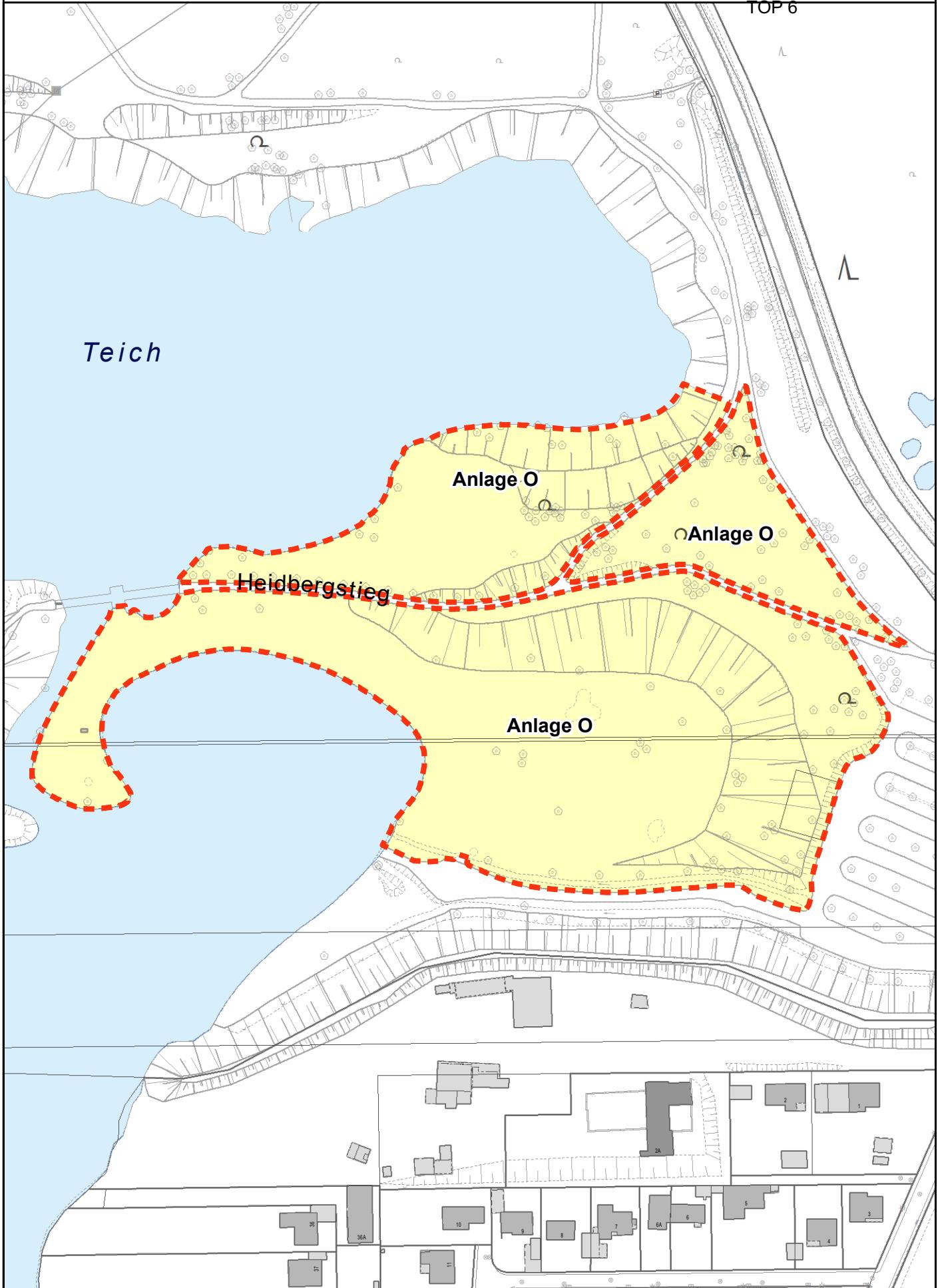
Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

Anlage N Schul- und Bürgergarten

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
¹⁾ © 2023 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023  LGLN

Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark

TOP 6



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67\2\Zentralordner67\2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 12,5 25 50 75 100 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

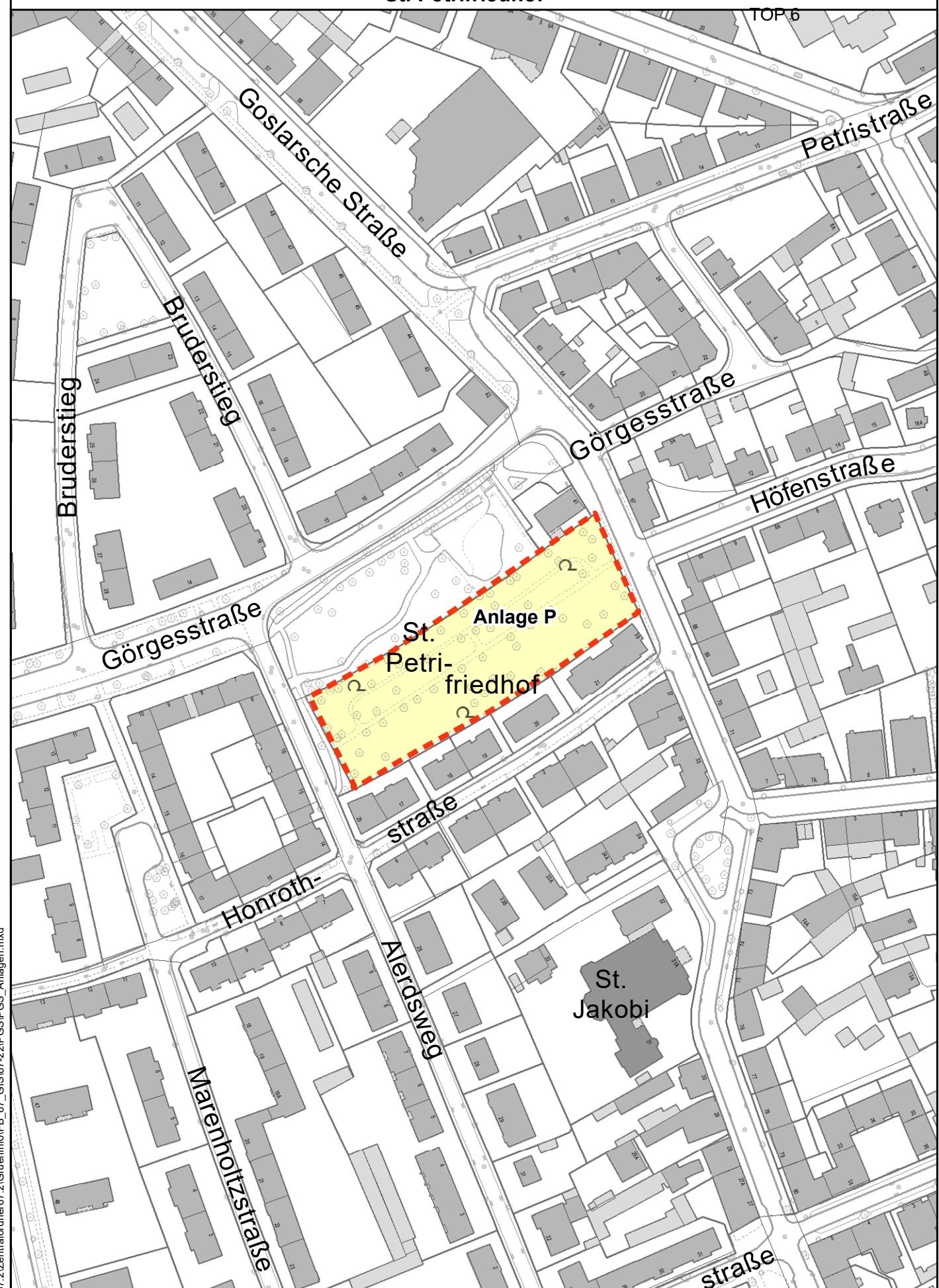
N

Maßstab:
1 : 2.000

Anlage O
Heidbergpark

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾© 2023

St. Petrifriedhof



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67\2\Zentralordner67\2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 12,5 25 50 75 100 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

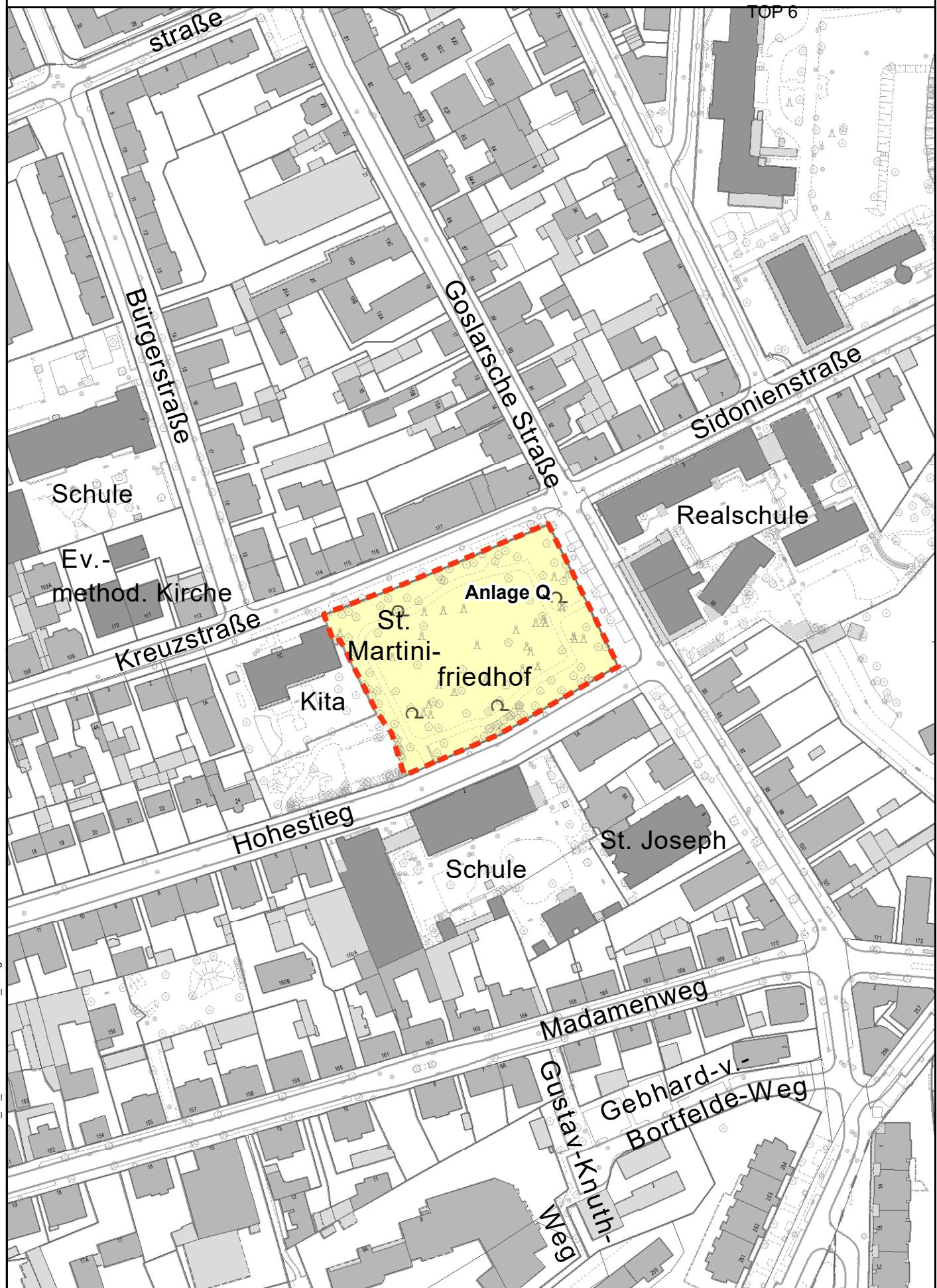


Maßstab:
1 : 2.000

Anlage P
St. Petrifriedhof

Kartengrundlagen: Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGLN

St. Martinifriedhof



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67_2\Zentralordner67_2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 12,5 25 50 75 100 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

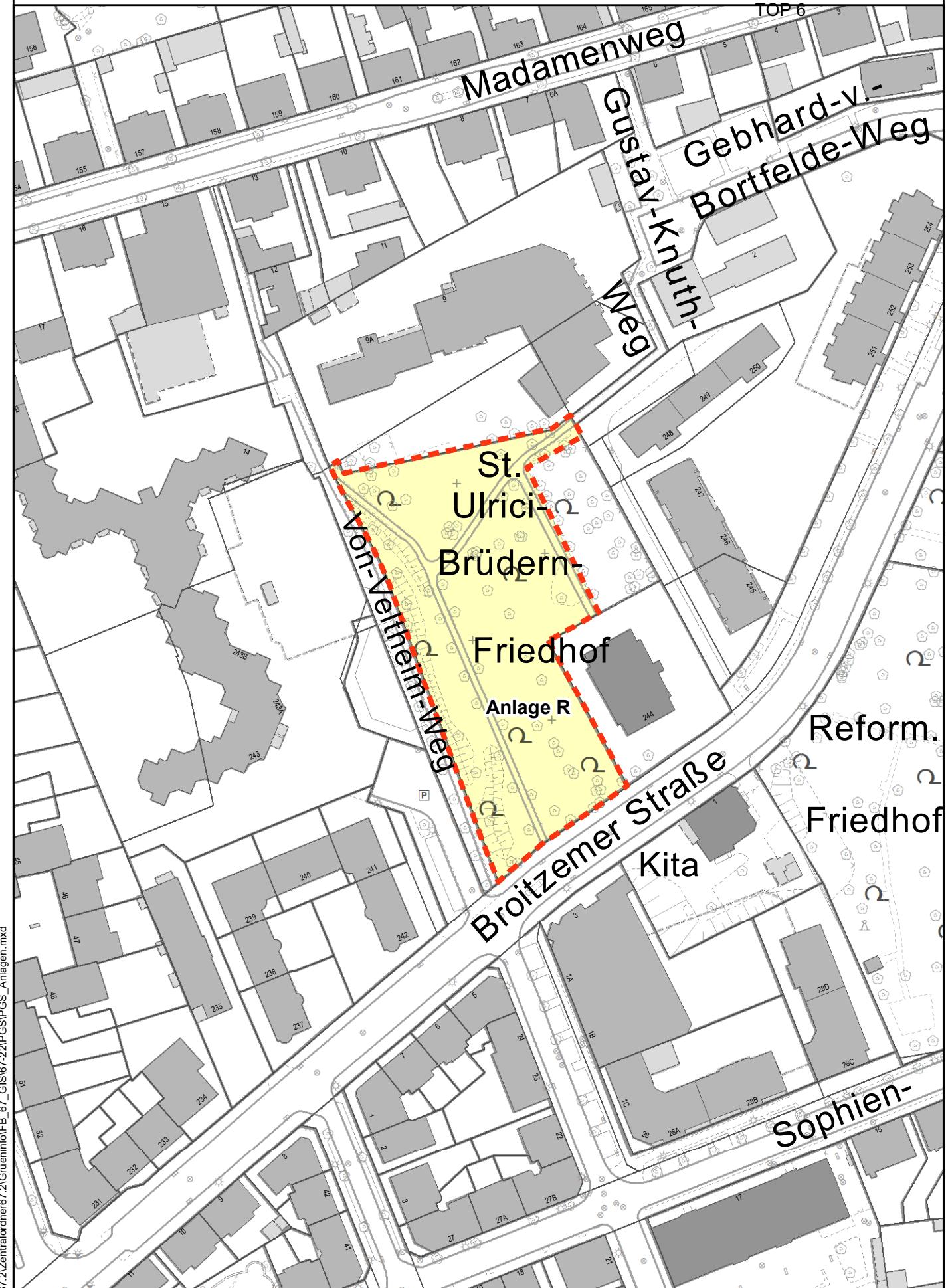


Maßstab:
1 : 2.000

Anlage Q
St. Martinifriedhof

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023

St. Ulrici-Brüdern-Friedhof



V:\Dez_8\FB67\Amt_67\67\2\Zentralordner67\2\Grueninfo\FB_67_GIS67-22\PGS\PGS_Anlagen.mxd

Stand: 16.05.2023

0 10 20 40 60 80 Meter

Auszug aus dem
Grünflächeninformationssystem

Stadt



Braunschweig
Fachbereich Stadtgrün und Sport

N

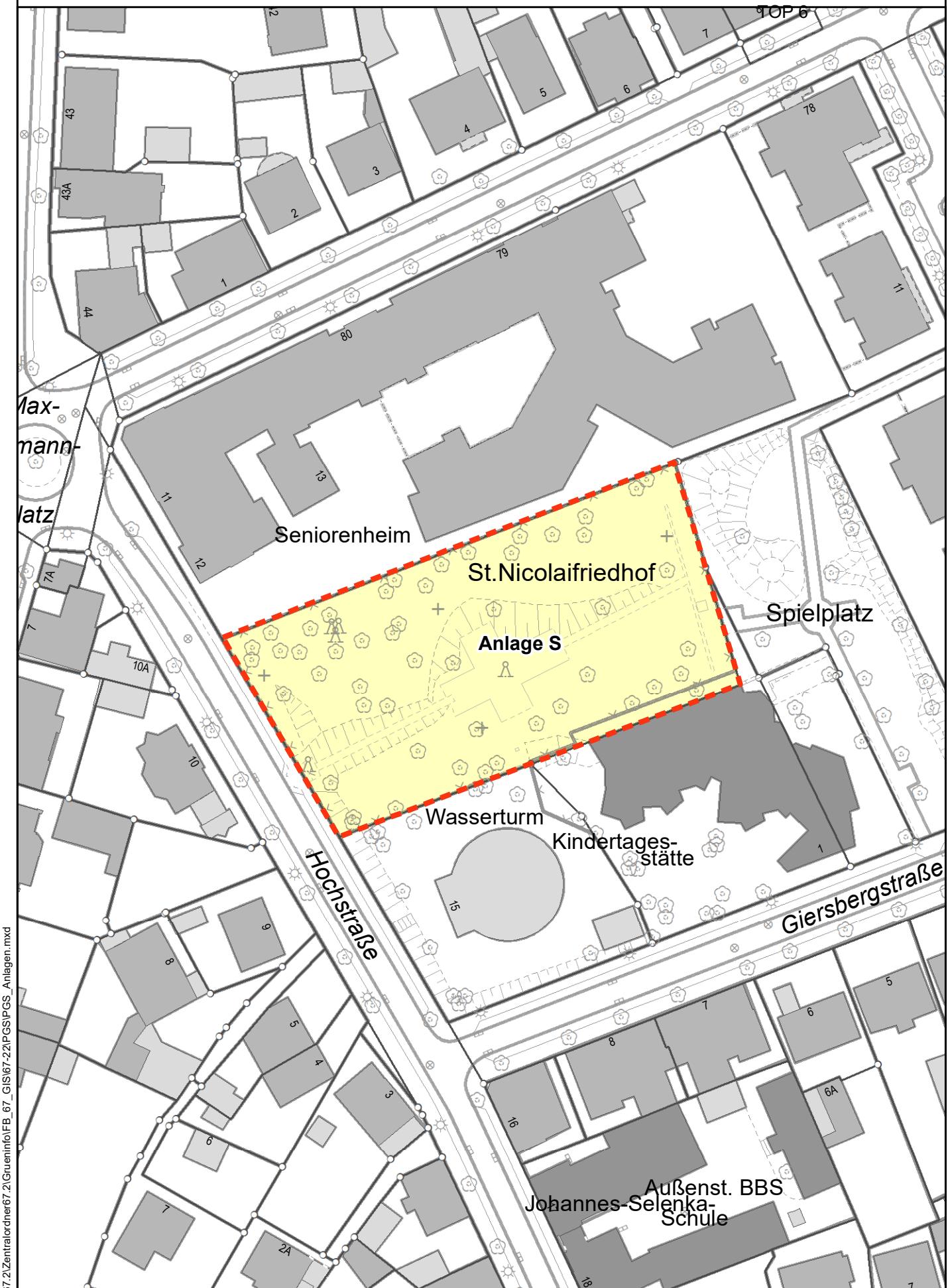


Maßstab:
1 : 1.500

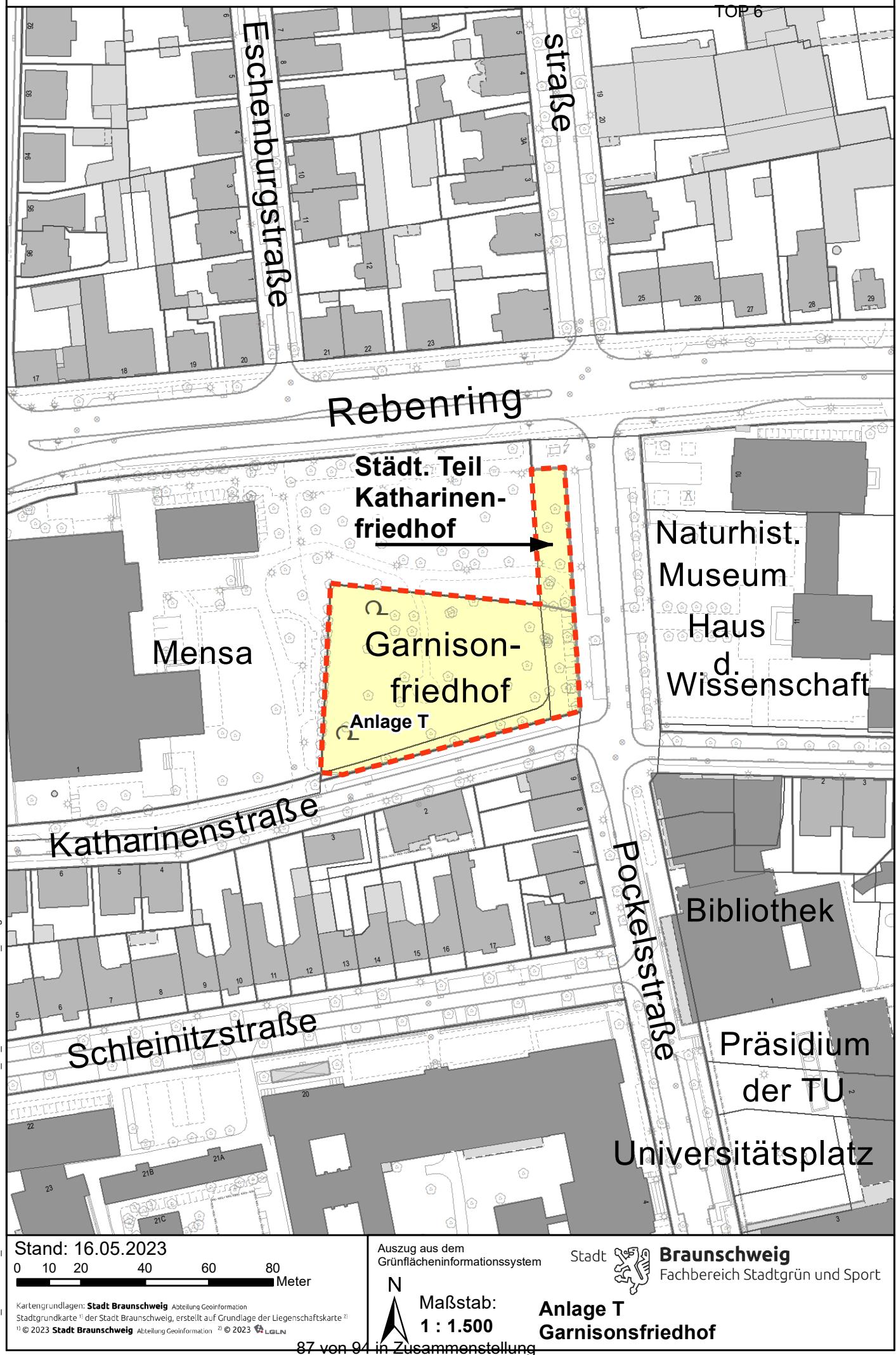
Anlage R
St. Ulrici-Brüdern-Friedhof

Kartengrundlagen: **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾
© 2023 **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation ²⁾ © 2023 LGLN

St. Nicolaifriedhof



Garnisonsfriedhof und städtischer Teil des Katharinenfriedhofs



Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 7.1

23-20983

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Sachstand: Erstellung eines Katastrophenschutzkonzepts für die Stadt Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.04.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

26.04.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Auf Antrag der SPD-Fraktion hat der Verwaltungsausschuss am 07.07.2020 beschlossen, ein Katastrophenschutzkonzept für die Stadt Braunschweig zu erstellen. Die Bedeutung eines solchen Konzeptes wurde durch die aktuellen Krisen nicht nur bekräftigt, durch die erforderlichen Ressourcen zu deren Bewältigung wurde die Erstellung des Konzepts auch verzögert. Aufgrund der Bedeutung des Katastrophenschutzkonzeptes für die mögliche zukünftige Reaktion auf verschiedenste Extremsituationen darf die Fertigstellung aber nicht aus den Augen verloren werden.

Aus diesem Grund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie ist der Sachstand beim erreichbaren Fachpersonal und den Versorgungsplänen bei Notfällen?
2. Welche Maßnahmen konnten zu den 81 aufgeführten Katastrophenfällen bis heute hinterlegt werden?
3. Wann ist mit der Fertigstellung des Katastrophenschutzkonzeptes zu rechnen?

Gez. Matthias Disterheft

Anlagen:

keine

*Absender:***Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt****23-21483**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Brodweg - Auswirkungen einer möglichen Vollsperrung auf
Feuerwehr und Polizei***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

25.05.2023

*Beratungsfolge:*Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur
Beantwortung)

07.06.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Mitteilung 23-20942 "Brodweg - Sperrung für Durchgangsverkehr" wird ausgeführt:
"Der Brodweg ist für die Feuerwehr eine schutzzielrelevante Hauptanfahrt ..., die eine ungehinderte, ggf. technisch unterstützte Durchfahrtmöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge erfordert. Eine gleichgelagerte Notwendigkeit besteht ebenfalls für die Polizei."

Daher wird angefragt:

1. Welche technischen Möglichkeiten gibt es, eine solche Durchfahrtmöglichkeit zu schaffen, z.B. ähnlich der Busschleuse am Madamenweg, als versenkbare Poller oder als Schranke, und wie bewertet die Verwaltung diese?
2. Kann eine verzögerungsfreie Durchfahrt für Feuerwehr, Rettungsdienste und Polizei gewährleistet werden?
3. Welche Erfahrungen mit einer solchen Durchfahrtmöglichkeit sind der Verwaltung bekannt?

Anlagen:

keine

Betreff:

Sicherstellung der durchgehenden ärztlichen Versorgung im Zuge des Kooperationsvertrags zur Ausnüchterung intoxikierter Personen in Polizeigewahrsam

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.05.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung) 07.06.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Anfang Januar 2023 wurde ein Mann von der Braunschweiger Polizei in Gewahrsam genommen, aufgrund des Verdachtes, er hätte in einer Bar Pfefferspray eingesetzt und dadurch vier Personen verletzt. Der ermittelnde Staatsanwalt äußerte darüber hinaus, dass das Gewahrsam zudem vorbeugend angeordnet wurde, da der Mann „augenscheinlich unter dem Einfluss berausgender Substanzen“ gestanden habe.[\[1\]](#)

Inzwischen belegen gesicherte Beweise, dass der Mann irrtümlich beschuldigt wurde, die Pfeffersprayattacke ausgeführt zu haben.[\[2\]](#) Die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Ingewahrsannahme muss daher infrage gestellt werden. Besonders, da der Polizeieinsatz ein entsetzliches Ende nach sich zog: Der Mann wurde in einer Zelle der Polizei an der Friedrich-Voigtländer-Straße bewusstlos von einer Ärztin gefunden und musste reanimiert werden, verstarb jedoch kurz darauf im Krankenhaus.[\[3\]](#) Aus den Medien ist zu entnehmen, dass der Vorfall nach wie vor nicht abschließend geklärt ist und sich so in die schreckliche Liste der ungeklärten Todesfälle in Polizeigewahrsam in Deutschland einreihrt.

Laut einem Bericht der Braunschweiger Zeitung nahm die Gifhorner Polizei bereits zwei Tage nach den Geschehnissen im Januar die Ermittlungen auf. [\[4\]](#)

Eigentlich hat die Verwaltung für Vorfälle dieser Art ein vorbildhaftes Projekt ins Leben gerufen, welches sicherstellen soll, dass intoxikierte Personen im Polizeigewahrsam ärztlich betreut werden und ihr Gesundheitszustand überwacht wird. Der Fall des verstorbenen Mannes weist jedoch darauf hin, dass möglicherweise Lücken im Projekt existieren, die die Gesundheit der in Gewahrsamgenommenen gefährden können.

Das Pilotprojekt startete im Juli 2020 als Kooperation zwischen Polizei, Städtischem Klinikum und den Medizinischen Versorgungszentren am Städtischen Klinikum.[\[5\]](#) Zuerst wurde das Projekt auf eine Laufzeit von zwei Jahren begrenzt. Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der dadurch geringen Fallzahl von intoxikierten Personen beschloss der Rat im Oktober 2021 jedoch die Verschiebung der Laufzeit und legte das Enddatum der Kooperation auf Ende August 2023 fest.[\[6\]](#)

Auch die Betriebszeiten, in denen das ärztliche Personal das Gewahrsam überwacht, wurden in diesem Zuge verändert und liegen nun im folgenden Zeitraum: Freitag ab 22:00 bis Samstag 08:00 Uhr, sowie Samstag ab 22:00 Uhr bis Sonntag um 08 Uhr. Auch an Feier- und Eventtagen soll das jeweilige Polizeigewahrsam laut der Vereinbarung 10 Stunden lang betreut werden.[\[7\]](#)

Aufgaben des ärztlichen Personals sind nach dem beschlossenen Kooperationsvertrag die Entscheidung über den Verbleib der intoxikierten Person im Gewahrsam oder eine

Verbringung in die Klinik, zudem sollen sie die ärztliche Überwachung der betroffenen Personen sicherstellen, um bei Verschlechterung des Zustands eine Einweisung ins Krankenhaus anzuordnen.^[8]

Für den Zeitraum des Pilotprojektes ist vorgesehen, dass jeweils „ein Arzt im Gewahrsam ausreichend ist“.^[9] Jedoch gibt die Verwaltung an, dass die Möglichkeit besteht, nach der Pilotphase nachzusteuern, sollte sich zeigen, dass eine Person im ärztlichen Dienst nicht ausreichen ist.^[10] Für die eingesetzten ärztlichen Fachkräfte in den einzelnen Gewahrsamstellen fallen pro Stunde Kosten von jeweils 60 Euro an. Die Verwaltung teilt mit, dass so eine Summe von 600 Euro pro Gewahrsamstelle jede Nacht zusammenkommt.^[11]

Aus dieser Aufschlüsselung ergibt sich nun die Frage nach den Pausenzeiten des ärztlichen Personals. So ist bei einem Stundensatz von 60 Euro und 600 Euro Kosten pro Schicht unklar, ob dort Pausen für die einzelnen Fachkräfte einkalkuliert sind oder ob das ärztliche Personal an einem Standort innerhalb der 10 Stunden wechselt (z.B. Ablösung nach 5 h). Diese Frage hat auch Auswirkungen auf den Fall des am Neujahrsmorgen inhaftierten Mannes – denn noch immer ist unklar, weshalb der Mann bereits bewusstlos vom ärztlichen Dienst aufgefunden wurde.

Öffentlich wurde danach der Umstand aufgegriffen, dass der präventiv aufgrund von vermuteter Intoxikation festgesetzte Mann augenscheinlich nicht dauerhaft überwacht wurde. Denn durch das rechtzeitige Feststellen der Verschlechterung seines Zustands hätte möglicherweise eine schnellere Überweisung ins Krankenhaus stattfinden können. Bei Gesprächen über die Verlängerung des Pilotprojektes muss daher bereits eine lückenlose Aufklärung des Vorfalls erfolgt sein, um mögliche Schwächen des Kooperationsvertrags auszubessern und die Gesundheit der Personen in Gewahrsam besser sicherstellen zu können.

Daher fragen wir:

1. Welche Kontrollmechanismen sorgen dafür, dass die dauerhafte und insbesondere ununterbrochene medizinische Versorgung von in Gewahrsam genommenen Personen trotz 10 Stunden Höchstarbeitszeit und gesetzlich vorgeschriebenen Pausen für den ärztlichen Dienst sichergestellt wird?
 2. Welche Verfahren werden bei psychischen Auffälligkeiten der in Gewahrsam genommenen Personen angewendet, um das Risiko der Selbstgefährdung der jeweiligen Person zu minimieren und auch die Sicherheit des ärztlichen Personals zu gewährleisten?
 3. Weshalb hat die Polizei Gifhorn die Ermittlungen im vorliegenden Fall aufgenommen und nicht das zuständige Kommissariat Braunschweig?
-

[1] Vgl. TAZ online (23.04.2023): Tod in Polizeigewahrsam. Festgenommener war gar nicht der Täter, <https://taz.de/Tod-im-Polizeigewahrsam/1593322/> [entnommen am 24.04.23]

[2] Vgl. Thoenes, Bettina (19.05.2023): Tod nach Polizeigewahrsam in Braunschweig: Neue Erkenntnisse, BZ online, <https://www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article238446609/Tod-nach-Polizeigewahrsam-in-Braunschweig-Neue-Erkenntnisse.html> [entnommen am 24.04.23]

[3] Vgl. Ebd.

[4] Vgl. Braunschweiger Zeitung (06.01.2023): Obduktion – Keine Hinweise auf Gewalteinwirkung. Die Polizei sucht weiterhin Zeugen. o.S..

[5] Vgl. Stadt Braunschweig (13.07.2020): Abschluss eines Kooperationsvertrages über die Pilotierung des Projekts "Ausnüchterung intoxikierter Personen im Polizeigewahrsam", DS. 20-13644-02.

[6] Vgl. Stadt Braunschweig (07.09.21): Änderung des Kooperationsvertrages über die Pilotierung des Projekts "Ausnüchterung intoxikierter Personen im Polizeigewahrsam", Ds. 21-16835.

[7] Vgl. ebd.

[8] Vgl. Ebd.

[9] Stadt Braunschweig (13.07.2020): Abschluss eines Kooperationsvertrages über die Pilotierung des Projekts "Ausnüchterung intoxikierter Personen im Polizeigewahrsam", DS. 20-13644-02.

[10] Vgl. Ebd.

[11] Vgl. Stadt Braunschweig (13.04.2022): Pilotprojekt "Ausnüchterung intoxikierter Personen im Polizeigewahrsam" (AiPP): Zwischenstandsbericht, Ds.22-18423.

Anlagen:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 7.4

23-20984

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Rettungsdienst in der Stadt Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.04.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Nach Medienberichten gab es in verschiedenen Städten, wie in Hamburg im Sommer 2022 und in Berlin im Dezember 2022, in den Abendstunden bereits Schwierigkeiten bei der Verfügbarkeit von Rettungswagen, Notärzten oder Fachpersonal. Die Ursachen sind sowohl Personalmangel, überlastete Notaufnahmen aber auch Bagatelleinsätze.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie ist der Rettungsdienst in der Stadt Braunschweig aufgestellt?
2. Wie sind die Hilfsfristen in der Stadt Braunschweig und hatte insbesondere die Verfügbarkeit von Rettungswagen und Rettungskräften bereits Auswirkungen auf diese Hilfsfristen?
3. Wo sind Rettungsfahrzeuge im Stadtgebiet stationiert und wie oft gibt es Unterstützung aus der Region?

Gez. Matthias Disterheft

Anlagen:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 7.5

23-21458

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Projekt SIRENE: "Grüne Welle" für Einsatzkräfte

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.05.2023

Beratungsfolge:

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur Beantwortung)

Status

07.06.2023

Ö

Sachverhalt:

In Braunschweig wurde zusammen mit der Berufsfeuerwehr das Projekt SIRENE (Bevorrechtigung von Einsatzfahrzeugen an Lichtsignalanlagen) durchgeführt. Hierbei sollte festgestellt werden, welche Verbesserungen sich für die Hilfskräfte bei der Einsatzfahrt erreichen lassen. Die Ampeln wurden dabei für Hilfskräfte auf der Einsatzfahrt auf Grün umgeschaltet und nach Passieren der Ampel wieder in den Regelbetrieb zurückgeschaltet. Die Erkenntnisse aus diesem Projekt zeigen, dass durch die "grüne Welle" die Einsatzfahrten sicherer und auch schneller erfolgen konnten.

Aus diesem Grund fragen wir an:

1. Würde eine flächendeckende Umsetzung der "grünen Welle" für alle Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei zu mehr Sicherheit und einem schnelleren Erreichen der Einsatzorte führen?
2. Wie weit ist die Digitalisierung und Vernetzung zwischen den Einsatzfahrzeugen und den Verkehrssteuerungssystemen der Stadt Braunschweig vorangeschritten?
3. Werden bei den Neubeschaffungen von Einsatzfahrzeugen oder bei neu zu errichtenden Verkehrssystemen digitale Möglichkeiten berücksichtigt, um eine flächendeckende Vernetzung zwischen Fahrzeugen und Verkehrssystemen zeitnah zu erreichen?

Gez. Matthias Disterheft

Anlagen:

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Rat der Stadt****23-21461**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Anerkennung langjähriger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

24.05.2023

*Beratungsfolge:*Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (zur
Beantwortung)

07.06.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wurde eine Anerkennung zu besonderen Jubiläen eingeführt. Hierbei sollen langjährige Mitglieder, die ihre Zeit ehrenamtlich zum Schutz unserer Bevölkerung eingesetzt haben, eine kleine Anerkennung erhalten. Dies wird nicht in jedem Fall so umgesetzt.

Daher fragen wir an:

1. Wie viele Mitglieder der Feuerwehr Braunschweig hatten seit der Einführung einen Anspruch auf die Anerkennung?
2. Wie hoch ist der Bearbeitungsaufwand für den Fachbereich 37, eine Ehrung zu realisieren?
3. Wie sollen die noch ausstehenden Anerkennungen durchgeführt werden?

Gez. Matthias Disterheft

Anlagen:

keine